Gemeinde Ortenberg

Bebauungsplan

„Am Dorfplatz“

im beschleunigten Verfahren

nach §13b BauGB

ohne Umweltbericht

Satzung in der Fassung vom 09.07.2021

bestehend aus:

Satzungstext

Übersichtskarte

Planzeichnung

Planungsrechtliche Festsetzungen gem. BauGB

Örtliche Bauvorschriften gem. LBO Baden-Württemberg

Begründung

Artenschutzrechtliche Abschätzung

Gemeinde Ortenberg - Satzung

über den Bebauungsplan „Am Dorfplatz“ im beschleunigten Verfahren
nach § 13b BauGB ohne Umweltbericht

Nach § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021, in der derzeit aktuellen Fassung,

§ 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 5. März 2010 (GBl. Nr. 7, S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313) m.W.v. 01.08.2019, in der derzeit aktuellen Fassung,

in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)
hat der Gemeinderat der Gemeinde Ortenberg am 19.07.2021 den Bebauungsplan „Am Dorfplatz“ als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Dorfplatz“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Umweltbericht ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans "Am Dorfplatz" vom 09.07.2021

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus:

1. dem Bebauungsplan, bestehend aus
   a. dem zeichnerischen Teil im Maßstab 1:500 mit Abgrenzung des Geltungsbereichs und den zeichnerischen Festsetzungen vom 09.07.2021
   b. den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans vom 09.07.2021

2. den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO vom 09.07.2021, bestehend aus
   a. dem zeichnerischen Teil im Maßstab 1:500 mit Abgrenzung des Geltungsbereichs und den zeichnerischen Festsetzungen vom 09.07.2021
   b. den textlichen Festsetzungen vom 09.07.2021

Beigefügt sind, ohne Bestandteil der Satzung zu werden:

1. Begründung des Bebauungsplans „Am Dorfplatz“ vom 09.07.2021
2. Artenschutzrechtliche Abschätzung vom 28.07.2020.
3. Übersichtskarte (ohne Maßstab)

§ 3 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 BauGB sowie § 75 LBO handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Ortenberg, den

Der Bürgermeister Markus Vollmer

Vermerk über die Rechtskraft des Bebauungsplans „Am Dorfplatz“ im beschleunigten Verfahren nach §13b BauGB ohne Umweltbericht

Der Bebauungsplan „Am Dorfplatz“ im beschleunigten Verfahren nach §13b BauGB ohne Umweltbericht mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am _____ in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Ortenberg, den

Der Bürgermeister Markus Vollmer

Übersichtskarte

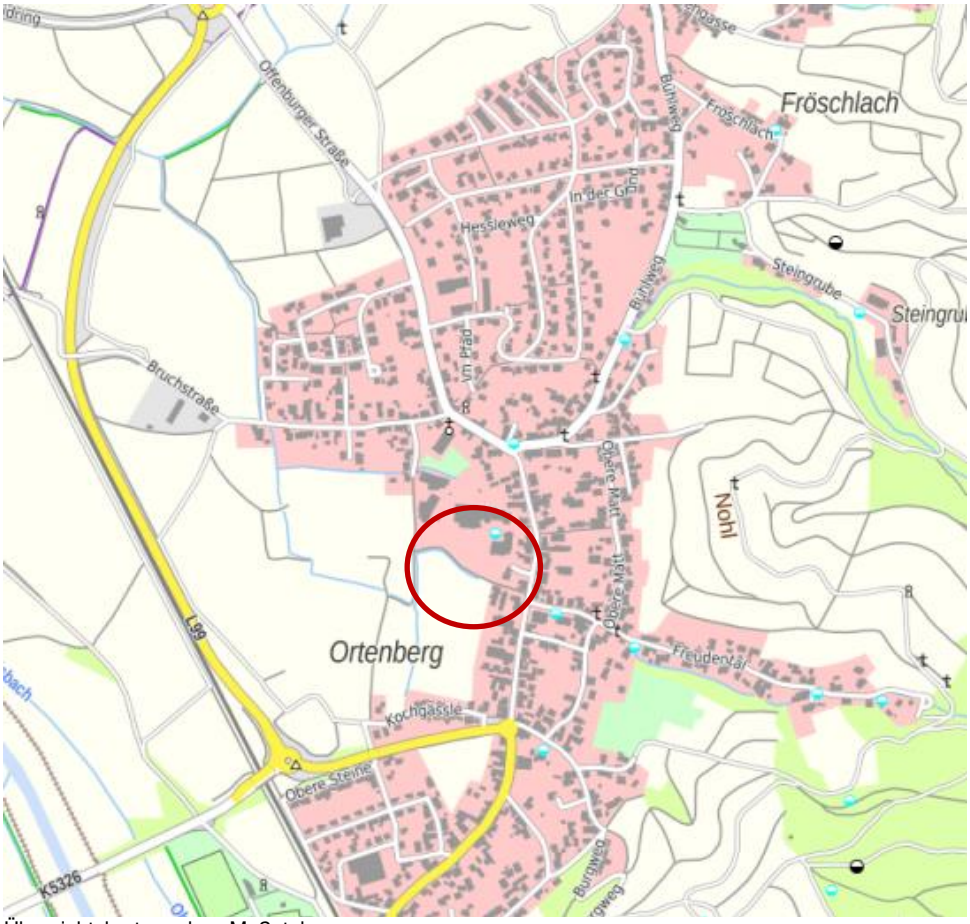

Übersichtskarte – ohne Maßstab

Luftfoto (ohne Maßstab)

WA	II
0.4	-
TH 6.50 m FH 9.50 m	ED
SD, WD, ZD PD, FD	SD, WD 10-45° ZD, PD 10-25° FD 0-4° extensiv begrünt
max. zwei Wohneinheiten pro Einzelhaus oder Doppelhaushälfte	

Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächen-zahl	Geschoss-flächenzahl
Traufhöhe Firsthöhe	Bauweise
Dachform	Dachneigung
Anzahl der Wohneinheiten	

Zeichenerklärung nach Bauordnungsrecht

FD	Flachdach	§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 74 Abs. 1 LBO BW
ZD	Zeltdach	§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 74 Abs. 1 LBO BW
PD	Pultdach	§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 74 Abs. 1 LBO BW
SD	Satteldach	§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 74 Abs. 1 LBO BW
WD	Walmdach	§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 74 Abs. 1 LBO BW
10-45°	Dachneigung	§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 74 Abs. 1 LBO BW

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
max. 2 WE	Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Maß der baulichen Nutzung
§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

0.4	Grundflächenzahl GRZ
II	Zahl der Vollgeschosse
TH 6.50	Traufhöhe als Höchstmaß, Angaben in Meter bezogen auf die Straßenhöhe in Fahrbahnmitte (Achse)
FH 9.50	Firsthöhe als Höchstmaß, Angaben in Meter bezogen auf die Straßenhöhe in Fahrbahnmitte (Achse)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO

ED — offene Bauweise - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen
§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

Private Grünfläche

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB

Wasserfläche

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
§ 9 Abs. 7 BauGB

geplante Grundstücksgrenze

Gebäude Bestand

Gewässerrandsteifen

Nachrichtliche Übernahme

Hochspannungsleitung

160,00 Höhenlinien

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss	gemäß § 2 (1) BauGB durch GR am 16.12.2019
Ortsübliche Bekanntmachung	im Mitteilungsblatt Nr. 51/52 am 20.12.2019
frühzeitige Bürgerbeteiligung	entfällt
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	entfällt
Auslegungsbeschluss	gemäß § 3 (2) BauGB durch GR am 19.04.2021
Ortsübliche Bekanntmachung der Entwurfsauslegung	gemäß § 3 (2) BauGB im Mitteilungsblatt Nr.16 am 23.04.2021
Auslegung	vom 03.05.2021 bis 03.06.2021
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 04.05.2021
Satzungsbeschluss	gemäß § 10 (1) BauGB durch GR am 19.07.2021
Ortsübliche Bekanntmachung	gemäß § 10 (3) BauGB im Mitteilungsblatt Nr. am
Ausgefertigt:	Zur Beurkundung:
Ortenberg, den Bürgermeister Vollmer	Ortenberg, den Bürgermeisteramt
In Kraft getreten	am

Die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes stimmen mit den Beschlüssen des Gemeinderats überein.

Gemeinde Ortenberg

Bebauungsplan "Am Dorfplatz"

im beschleunigten Verfahren
nach § 13b BauGB
ohne Umweltbericht

Verfahrensschritt	Satzung	Fassungsdatum	09.07.2021
Erstellt	KH		
Format	DIN A 2 420 x 594 mm	Maßstab	1:500
Plannr. + Index	S/01/A	geändert	

planschmiede
hansert + partner mbb
architekten und stadtplaner

mörburgstraße 5 | 77746 schutterwald | fon (0781) 20552796
fax (0781) 94902292 | www.planschmiede-hansert.net | info@planschmiede-hansert.net

Textliche Festsetzungen

Mit Inkrafttreten der zeichnerischen und planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der örtlichen Bauvorschriften treten alle bisher im Geltungsbereich gültigen Festsetzungen außer Kraft.

Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten folgende planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021, in der derzeit aktuellen Fassung

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021, in der derzeit aktuellen Fassung

§ 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 5. März 2010 (GBl. Nr. 7, S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBI. S. 313) m.W.v. 01.08.2019, in der derzeit aktuellen Fassung

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz 02.12.2020 (GBl. S. 1095) m.W.v. 12.12.2020, in der derzeit aktuellen Fassung

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert, in der derzeit aktuellen Fassung

Planungsrechtliche Festsetzungen

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA - Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen (§ 4 Abs. 1 BauNVO).

Zulässig sind gem. § 4 Abs. 2 BauNVO
- Wohngebäude
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Nicht zulässig sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.

Ebenfalls nicht zulässig sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 – 21a BauNVO)
Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Zahl der Vollgeschosse sowie durch die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt.

2.1 Grundflächenzahl GRZ
Die Festsetzungen zur Grundflächenzahl sind der Nutzungsschablone in der Planzeichnung zu entnehmen.

2.2 Zahl der Vollgeschosse
Die Festsetzungen zur maximal zulässigen Anzahl der Vollgeschosse sind der Nutzungsschablone in der Planzeichnung zu entnehmen.

2.3 Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)
Die zulässigen Trauf- und Firsthöhen sind der Nutzungsschablone in der Planzeichnung zu entnehmen.

Der Bezugspunkt zur Bestimmung der maximal zulässigen Traufhöhen und Firsthöhen ist die Höhe der vorgelagerten öffentlichen oder privaten Erschließungsstraße in Fahrbahnmitte (Gradiente), gemessen senkrecht zur Mitte des geplanten Gebäudes.
Bei Grundstücken, die an das Ende der öffentlichen oder privaten Erschließungsstraße anschließen und bei denen somit keine Fahrbahn senkrecht zur Mitte des geplanten Gebäudes liegt, gilt als Bezugspunkt zur Bestimmung der maximal zulässigen Traufhöhen und Firsthöhen die Höhe des Endpunktes der Erschließungsstraße in Fahrbahnmitte.
Die maximale Höhe des Bezugspunktes beträgt (unabhängig von der tatsächlichen Höhe der öffentlichen oder privaten Erschließungsstraße) 162.35 m üNN.

Als Traufhöhe (TH) gilt das Maß vom Bezugspunkt bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut (bei Satteldach, Zeltdach und Walmdach), bis zum oberen Abschluss der niedrigeren Außenwand (bei Pultdach) bzw. bis zum oberen Abschluss der Attika (bei Flachdach).

Als Firsthöhe (FH) gilt das Maß vom Bezugspunkt bis zum oberen Abschluss der Dachhaut.

3.0 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 und 23 BauNVO)
Die Bauweise sowie die überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) sind durch Planeintrag festgesetzt.

4.0 Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 und § 23 Abs. 5 BauNVO)
Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen sind innerhalb der Baugrenzen sowie im seitlichen Grenzabstand bis maximal zur hinteren Baugrenze zulässig.
Unzulässig sind Garagen, Carports und Stellplätze auf der in der Planzeichnung festgesetzten privaten Grünfläche.

Carports und Stellplätze sind außerdem zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze bzw. deren gedachter Fortführung bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen zulässig, sofern keine anderen Festsetzungen (z.B. Pflanzgebote, Ein- und Ausfahrverbote) dem entgegenstehen.
Ein Carport ist eine Abstellmöglichkeit für PKW o.ä., die aus Stützen und einem Dach besteht. Das Schließen der Seiten ist nicht zulässig bzw. ist das Bauwerk dann als Garage zu betrachten.

Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind auf dem gesamten Grundstück zulässig.

5.0 Zahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Die zulässige Anzahl der Wohnungen ist durch Planeintrag festgesetzt.

6.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1 Bauzeitenbeschränkung
Die Baufeldfreimachung und Rodung darf nur innerhalb der gesetzlich erlaubten Fristen (01. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden.
Außerdem müssen die Fall- und Rodungsarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen, also von November bis Februar, durchgeführt werden. Die Vorgaben der Artenschutzrechtlichen Abschätzung, Bioplan, 28.07.2020, sind zwingend zu beachten.

6.2 Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten
Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, die verhindern, dass sich Vogelarten im Baufeld ansiedeln und bei baubedingten Arbeiten getötet oder verletzt bzw. ihre Nester oder Gelege zerstört werden.

6.3 Vermeidung von Lichtemissionen
Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen von insbesondere Fledermäusen durch Licht und Erschütterungen müssen vermieden werden:
Auf eine starke und diffuse Straßen- und Grundstücksbeleuchtung muss verzichtet werden.
Geplante Lichtquellen sind bevorzugt als schwache LED-Beleuchtung und in größtmöglicher Entfernung zum Offenlang anzubringen. Lichtquellen dürfen nicht in das umliegende Gelände ausstrahlen sondern müssen zielgerichtet ohne Streulicht sein (Abschirmung der Lichtquelle nach oben). Es ist künstliches Licht mit geringen Blauanteilen zu verwenden.

6.4 Gelbbauchunke
Bestehende sowie sich nach Regen bildende flache Gewässer müssen umgehend beseitig werden, damit keine Gelbbauchunken laichen können.

7.0 Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Für alle Pflanzgebote gilt generell: im Rahmen der Fertigstellungspflege ist ein Anwachsen der Gehölze zu gewährleisten. Dazu sind in den ersten zwei Vegetationsperioden nach der Pflanzung folgende Pflegearbeiten durchzuführen:

1. Baumscheiben sind mechanisch von Krautwuchs freizuhalten
2. Pflanzungen an der Grenze zur freien Landschaft sind auf Wildverbissschäden zu kontrollieren, gegebenenfalls sind Schutzmaßnahmen vorzunehmen
3. Bei Ausfall einzelner Pflanzen ist in Art und Qualität entsprechender Ersatz nach zu pflanzen

Alle Baum- und Strauchpflanzungen sind zu erhalten, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang oder Verlust durch entsprechende Nachpflanzungen zu ersetzen.

7.1 Private Grundstücke
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist je vollendete 400 m² Grundstücksfläche mindestens ein heimischer Baum zu pflanzen.

8.0 Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, die zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich sind, sowie erforderliche Straßenbeleuchtungen und Straßenbeschilderungen sind auf den privaten Baugrundstücken zu dulden.

Ortenberg, den

Markus Vollmer, Bürgermeister

planschmiede
hansert + partner mbb
architekten und stadtplaner

mörburgstraße 5 | 77746 schutterwald
fon 0781 – 20552793 | fax 0781 – 94902292
info@planschmiede-hansert.net
Planverfasser

Örtliche Bauvorschriften

1.0 Dächer und Dachaufbauten (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Die Dachform der Hauptgebäude und die jeweils zulässige Dachneigung sind durch Planeintrag festgesetzt.
Zulässig sind Satteldächer und Walmdächer mit einer Dachneigung von 10-45°, Zeltdächer und Pultdächer mit einer Dachneigung von 10-25° und extensiv begrünte Flachdächer mit einer Dachneigung von 0-4°.
Der Neigungswinkel der Dachflächen muss beidseitig des Firstes gleich sein.

Als Dachform für Garagen, Carports und sonstige bauliche Nebenanlagen sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung von max. 12° oder extensiv begrünte Flachdächer zulässig.
Ebenfalls zulässig ist die Übernahme von Dachform und Dachneigung des Hauptdaches.

Dachaufbauten sind nur bei einer Dachneigung des Hauptdachs größer oder gleich 30° zulässig. Auf einem Gebäude ist nicht mehr als eine Art Gauben zulässig.
Die Summe aller Gaubenbreiten je Gebäudeseite darf 50% der Gebäudelänge nicht überschreiten. Bei Doppelhäusern ist dabei die Länge der Doppelhaushälfte maßgeblich.
Der Abstand der Dachaufbauten zu den Giebelwänden muss mind. 1,50 m betragen. Mit dem oberen Abschluss der Gaube ist ein Abstand von mind. 0,50 m zum First einzuhalten (senkrecht gemessen).

Dachaufbauten, die der Energiegewinnung dienen, sind zulässig.
Auf geneigten Dächern sind die Anlagen zwingend in der Neigung der Dachfläche zu errichten. Der Abstand zu den Giebelwänden, zum First und zur Traufe muss mind. 0,50 m betragen. Wird die Dachfläche vollflächig mit Solarkollektoren belegt, kann auf die Einhaltung der Abstände verzichtet werden.
An Fassaden sind nur senkrecht angebrachte oder in die Fassaden integrierte Anlagen zulässig. Aufgeständerte Anlagen sind nur auf Flachdächern und bis zu einer Höhe von max. 1,00 m über der Oberkante der Dachhaut zulässig.

Zur Dacheindeckung sind ziegelartige Materialien in Rot-, Rotbraun- und Grautönen aus blendfreiem Material zu verwenden.
Außerdem sind blendfrei hergestellte Metall- und Blecheindeckungen sowie begrünte Dachflächen zulässig.

Dacheindeckungen aus Blei, Kupfer oder Zink sind beschichtet oder in anderer geeigneter Weise behandelt einzubauen, um einen Schadstoffabtrag durch Regenwasser zu vermeiden.

2.0 Gestaltung von Doppelhäusern (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Bei der Errichtung von Doppelhäusern ist durch gemeinsamen oder gleichzeitig eingereichten Bauantrag bzw. durch eine Baulast sicherzustellen, dass Traufhöhe, Dachform, Dachneigung sowie Farbe und Material der Dachdeckung einheitlich ausgeführt werden.

3.0 Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Zufahrten, Stellplätze
Private Zufahrten und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Befestigungen (z. B. wassergebundene Decke, Rasenpflaster, Pflaster, Schotterrasen etc.) herzustellen.

Vorgärten
Vorgärten (Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze auf der Einfahrtsseite des Grundstücks) sind – mit Ausnahme von Zufahrten, Zugängen und zulässigen Stellplätzen – als Grünfläche gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.

7.0 Stellplatzverpflichtung (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)
Die Anzahl der nachzuweisenden notwendigen Stellplätze für Wohnungen wird auf 2 Stellplätze festgesetzt.

Ortenberg, den

planschmiede
hansert + partner mbb
architekten und stadtplaner

mörburgstraße 5 | 77746 schutterwald
fon 0781 – 20552793 | fax 0781 – 94902292
info@planschmiede-hansert.net

Markus Vollmer, Bürgermeister

Planverfasser

Hinweise

1.0 Baufeldfreimachung

Die Baufeldfreimachung und Rodung darf nur innerhalb der gesetzlich erlaubten Fristen (01. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden.

2.0 Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes/Erdaushub

Auf die Bestimmungen der §§ 1a Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB), §§ 10 Nr. 3 und 74 Abs. 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) zur Vermeidung überschüssigen Bodenaushubs sowie insbesondere § 3 Abs. 3 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes LKreiWiG vom 17. Dezember 2020 wird hingewiesen: Bei der Ausweisung von Baugebieten sind neben den Abfallrechtsbehörden auch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gehalten, darauf hinzuwirken, dass ein Erdmassenausgleich durchgeführt wird. Dies soll insbesondere durch die Festlegung von erhöhten Straßen- und Gebäudeniveaus und Verwertung der durch die Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort erfolgen. In besonderem Maße gilt dies in Gebieten mit erhöhten Belastungen nach § 12 Absatz 10 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordung. Für nicht verwendbare Aushubmassen sollen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten eingeplant werden. Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche im Planungsgebiet ist deshalb auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Der Bodenaushub ist, soweit möglich, im Plangebiet zur Geländegestaltung zu verwenden bzw. auf den einzelnen Baugrundstücken zu verwerten. Wir bitten um entsprechende Beachtung und Prüfung der Möglichkeiten.

3.0 Bau- und Kunstdenkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

4.0 Erneuerbare Energien

Bei der Errichtung von baulichen Anlagen (Wohn- und Nichtwohngebäude) sind die Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), der Energie-Einspar-Verordnung (EnEV) sowie des Gesetzes zur erneuerbaren Wärmeenergie in Baden-Württemberg (EwärmeG), jeweils in der gültigen Fassung, zu beachten.

5.0 Abfallentsorgung

Die neue Erschließungsstraße (Stichstraße) wird von Abfallsammelfahrzeugen im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, aufgrund fehlender Wendeanlage für ein 3-achsiges Abfallsammelfahrzeug (bis 10,30 m Länge), nicht befahren (auch nicht in Rückwärtsfahrt). Dies bedeutet, dass die Abfallbehälter (Graue Tonne, Grüne Tonne, Gelbe Säcke) sowie die sonstigen Abfälle (Sperrmüll, Grünabfälle) im Einmündungsbereich zur neuen Erschließungsstraße zur Leerung/Abholung bereit gestellt werden müssen.

6.0 Geotechnik

Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bilden im Plangebiet quartäre Lockergesteine (Holozäne Abschwemmmassen) unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

7.0 Gewässerrandstreifen

Im Gewässerrandstreifen sind gemäß § 38 Abs. 4 WHG i. V.m. § 29 Abs. 2 und 3 WG verboten:
1. Die Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
2. die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen (auch gemäß LBO verfahrensfreie Vorhaben); zu den sonstigen Anlagen gehören auch Auffüllungen, Terrassen, Überdachungen, Stellplätze, Lagerplätze, Wegbefestigungen, Gartenhütten und feste Zäune),
3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
4. die Beseitigung standorttypischer Bäume und Sträucher, soweit dies nicht zur Bestandspflege, Gewässerunterhaltung oder Gefahrenabwehr erforderlich ist,
5. das Neuanpflanzen von nicht standorttypischen Bäumen und Sträuchern.

8.0 Wasserschutzgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Dorfplatz“ befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebietes „Kinzigmatt“. Die Rechtsverordnung für das Wasserschutzgebiet „Kinzigmatt" der Wassergewinnungsanlage der Stadt Offenburg vom 28.01.2005 ist zu beachten.

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1.0 Aufgabe, Notwendigkeit und Abgrenzung des Bebauungsplans

2.0 Beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB ohne Umweltbericht
- 2.1 Verfahrensart
- 2.2 Umweltbelange

3.0 Vorhandene baurechtliche Vorgaben
- 3.1 Vorbereitende Bauleitplanung
- 3.2 Verbindliche Bauleitplanung

4.0 Beschreibung des Plangebiets
- 4.1 Bestand - Lage, Bebauung, Erschließung, Ver- und Entsorgung
- 4.2 Planungskonzept

5.0 Wohnflächenbedarfsermittlung

6.0 Beschreibung und Begründung der Festsetzungen
- 6.1 Zeichnerischer Teil und planungsrechtliche Festsetzungen
- 6.2 Örtliche Bauvorschriften

7.0 Umlegung und Kosten

8.0 Statistik

1.0 Aufgabe, Notwendigkeit und Abgrenzung des Bebauungsplans

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans „Am Dorfplatz“ soll kurzfristig dem anstehenden Bedarf ortsansässiger Bauwilliger Rechnung getragen werden, nachdem in den zuletzt erschlossenen Baugebieten alle Bauplätze verkauft und bebaut sind bzw. sich in Privateigentum befinden.
Der Bebauungsplan soll die Bebauung der zentral im Ort und sowohl zu Fuß als auch mit dem Fahrrad und PKW gut erreichbaren Fläche mit Einzel- und Doppelhäusern ermöglichen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Teilfläche des einfachen Bebauungsplans „Hauptstraße II“ (Satzungsbeschluss 09.07.1990) einschließlich der 2. Änderung dieses Bebauungsplans (Satzungsbeschluss 18.06.2018). Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans „Am Dorfplatz“ werden die dort getroffenen Festsetzungen vollumfänglich aufgehoben – siehe dazu auch Punkt 3 Vorhandene baurechtliche Vorgaben.

Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 4.513 m² und befindet sich im Ortskern von Ortenberg südlich des Rathauses.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist begrenzt
im Norden durch die Flst. Nr. 1194 und das Weggrundstück Flst. Nr. 200/3,
im Osten durch die Flst. Nr. 196 und 200/1,
im Süden durch die Flst. Nr. 193/4 und 196
im Westen durch die Flst. Nr. 205 und 201

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem zeichnerischen Teil zu entnehmen.

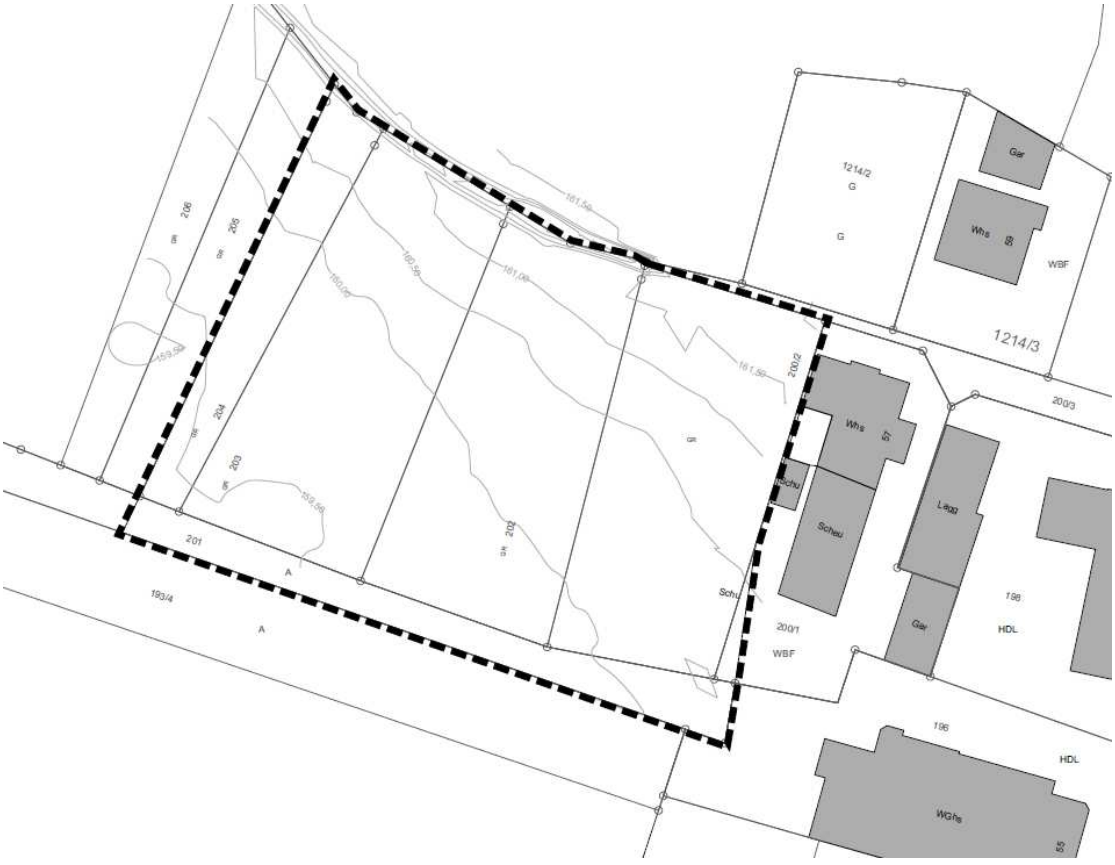

Geltungsbereich des Bebauungsplans "Am Dorfplatz" - ohne Maßstab

2.0 Beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB ohne Umweltbericht

2.1 Verfahrensart

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Dorfplatz“ erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB.

Durch den Bebauungsplan wird ein überbaubarerer Bereich im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 BauGB definiert, dessen Fläche deutlich weniger als 10.000 m² beträgt. Da in unmittelbarer räumlicher Umgebung keine weiteren Bebauungspläne aufgestellt werden, die mit diesem im sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen werden die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB erfüllt.

Das Planungsgebiet wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Dorfplatz“ schließt sich unmittelbar an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an. Im Osten schließt unmittelbar die innerörtliche Bebauung an, im Norden liegt der Dorfplatz mit Rat- und Feuerwehrhaus sowie die Festhalle. Eine Zersiedelung des Außenbereichs, die bei Anwendung des § 13b BauGB verhindert werden soll, erfolgt damit nicht. Die erforderliche Anbindung an den Siedlungszusammenhang ist gegeben.

Die im Gesetzestext enthaltene zeitliche Vorgabe (Einleitung des Verfahrens bis 31.12.2019, Satzungsbeschluss bis zum 31.12.2021) kann ebenfalls eingehalten werden.

Erfüllt ein Bebauungsplan diese Vorgaben des § 13b BauGB, kann das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB angewendet werden.

Für Bebauungspläne nach § 13a BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB einschließlich Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Überwachung nach § 4c BauGB abgesehen.
Ferner ist die Eingriffsregelung für solche Bebauungspläne nicht anzuwenden. Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten diese Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Der Bebauungsplan begründet keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.
Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannter Schutzgüter (Erhaltungsziele und Schutzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) bestehen nicht – siehe dazu Punkt 2.2 Umwelbelange.
Der Bebauungsplan begründet weiter keine Zulässigkeit von Vorhaben, bei denen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung von Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

2.2 Umweltbelange

Da es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan „Am Dorfplatz“ um einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13b i. V. mit § 13a BauGB handelt, wird auf eine Umweltprüfung und damit auf die Erstellung eines Umweltberichts verzichtet.

Es ist jedoch darzulegen, ob es Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Belange des Naturschutzes gibt. Außerdem sind Aussagen zur Betroffenheit des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG zu treffen.

Belange des Naturschutzes

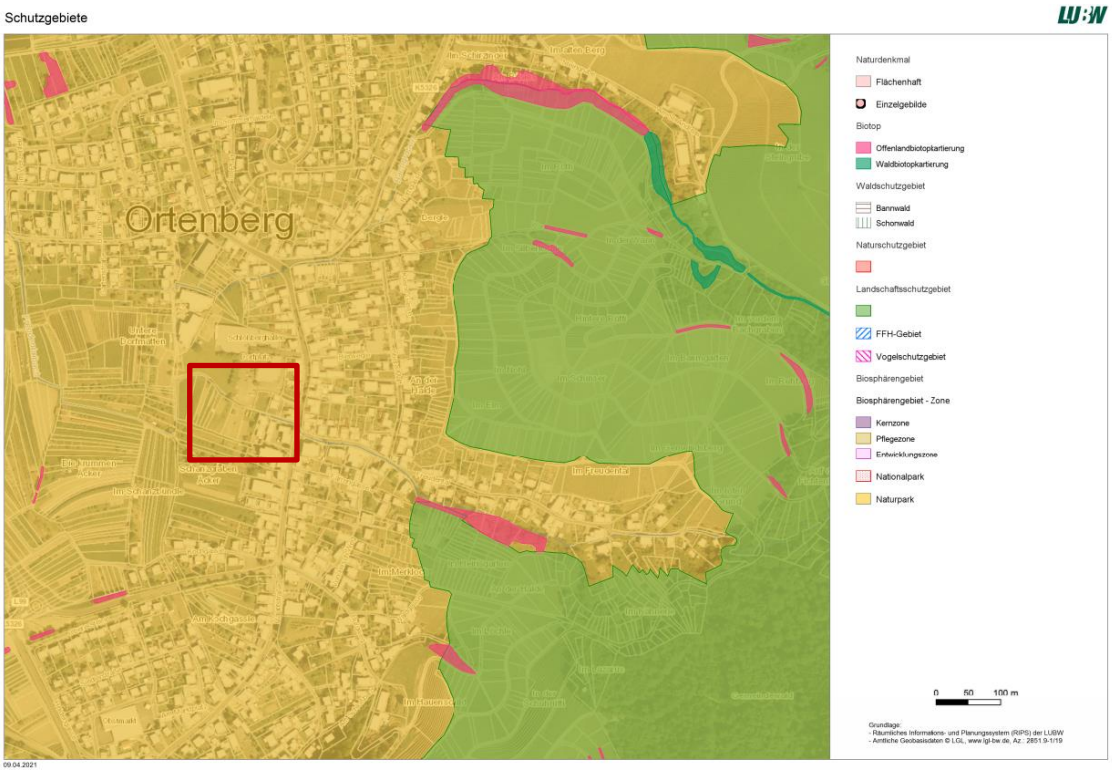

Auszug Daten- und Kartendienst LUBW, 09.04.2021 - ohne Maßstab

Das Planungsgebiet liegt – wie das gesamte Gemeindegebiet Ortenbergs – im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord (Naturparke gemäß § 27 des BNatSchG bzw. § 29 des NatSchG).
Weitere Schutzgebiete liegen nicht im näheren Umkreis des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht betroffen – eine Beeinträchtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ ist somit nicht zu erwarten.

Belange des Artenschutzes
Mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Beurteilung wurde das Büro Bioplan – Dr. Martin Boschert, Bühl, beauftragt. Die Artenschutzrechtliche Abschätzung (28.07.2020) wird dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

Gesamtgutachterliches Fazit:
„Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller genannten Maßnahmen wird aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit weiteren vertiefenden Untersuchungen ist daher nicht erforderlich.“

Bplan Dorfplatz, Ortenberg *artenschutzrechtliche Abschätzung*

Tabelle 1: *Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.*

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch		weiteres Vorgehen
artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten			
Vögel u.a.			
Ringeltaube	+	Tötung	VM 1, VM 2
Wacholderdrossel	+		
Hausrotschwanz	+		
Bachstelze	+		
Turmfalke	--	--	--
Mauersegler	--	--	--
Haussperling	--	--	--
Säugetiere			
Fledermäuse	+	Tötung, Störung	VM 1, VM 3
Haselmaus	--	--	--
übrige Säugetierarten	--	--	--
Reptilien			
Zauneidechse	--	--	--
Mauereidechse	--	--	--
Schlingnatter	--	--	--
übrige Reptilienarten	--	--	--
Amphibien			
Gelbbauchunke	+	Tötung	VM 4
Kreuzkröte	--	--	--
übrige Amphibienarten	--	--	--
Fische / Rundmäuler	--	--	--
Muscheln	--	--	--
Krebse	--	--	--
Pseudoskorpione	--	--	--
Wasserschnecken	--	--	--
Landschnecken	--	--	--
Libellen	--	--	--
Holzkäfer	--	--	--
Wasserkäfer	--	--	--
Schmetterlinge			
Großer Feuerfalter	--	--	--
Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbl.	--	--	--
Nachtkerzenschwärmer	--	--	--
Spanische Flagge	--	--	--
übrige Schmetterlingsarten	--	--	--
artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose			
Farn- und Blütenpflanzen	--	--	--
Moose	--	--	--

Auszug Artenschutzrechtliche Abschätzung, Bioplan, 28.07.2020

Die formulierten Vermeidungsmaßnahmen werden vollumfänglich in die textlichen Festsetzungen übernommen:
VM 1 – Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung
VM 2 – Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten
VM 3 – Vermeidung von Lichtemissionen
VM 4 - Gelbbauchunke

3.0 Vorhandene baurechtliche Vorgaben

3.1 Vorbereitende Bauleitplanung

Flächennutzungsplan 2009, 1. Änderung 2015, Verwaltungsgemeinschaft Schutterwald – Durbach - Hohberg – Ortenberg - Offenburg, ohne Maßstab

Im 2009 fortgeschriebenen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Schutterwald - Durbach - Hohberg - Ortenberg - Offenburg (gültig ist derzeit die 1. Änderung von 2015) ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Dorfplatz“ als geplante Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlagen ausgewiesen.

Ein Bebauungsplan darf nach §13b i. V. mit § 13a BauGB auch abweichend von den Darstellungen des Flächennutzungsplans aufgestellt werden, wenn dabei die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigt wird.
Aufgrund der geringen Flächengröße des Bebauungsplans „Am Dorfplatz“ und der festgesetzten Wohnnutzung kommt eine Beeinträchtigung der gesamtgemeindlichen Entwicklung, wie sie im Flächennutzungsplan dargestellt ist, nicht in Betracht.
Der Flächennutzungsplan ist auf dem Wege der Berichtigung anzupassen.

3.2 Verbindliche Bauleitplanung

Die vom Geltungsbereich umfassten Flurstücke liegen zu einem weit überwiegenden Teil im Außenbereich.
Lediglich ein Streifen entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hauptstraße II“ (Satzungsbeschluss 09.07.1990) einschließlich der 2. Änderung dieses Bebauungsplans (Satzungsbeschluss 18.06.2018).

Übersicht Geltungsbereich sowie angrenzende bzw. überlappende Bebauungspläne, ohne Maßstab

Im Bebauungsplan „Hauptstraße II“ (Satzungsbeschluss 19.07.1990) ist die betreffende Fläche als Fläche für den Gemeinbedarf und als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport- und Freizeiteinrichtung festgesetzt.

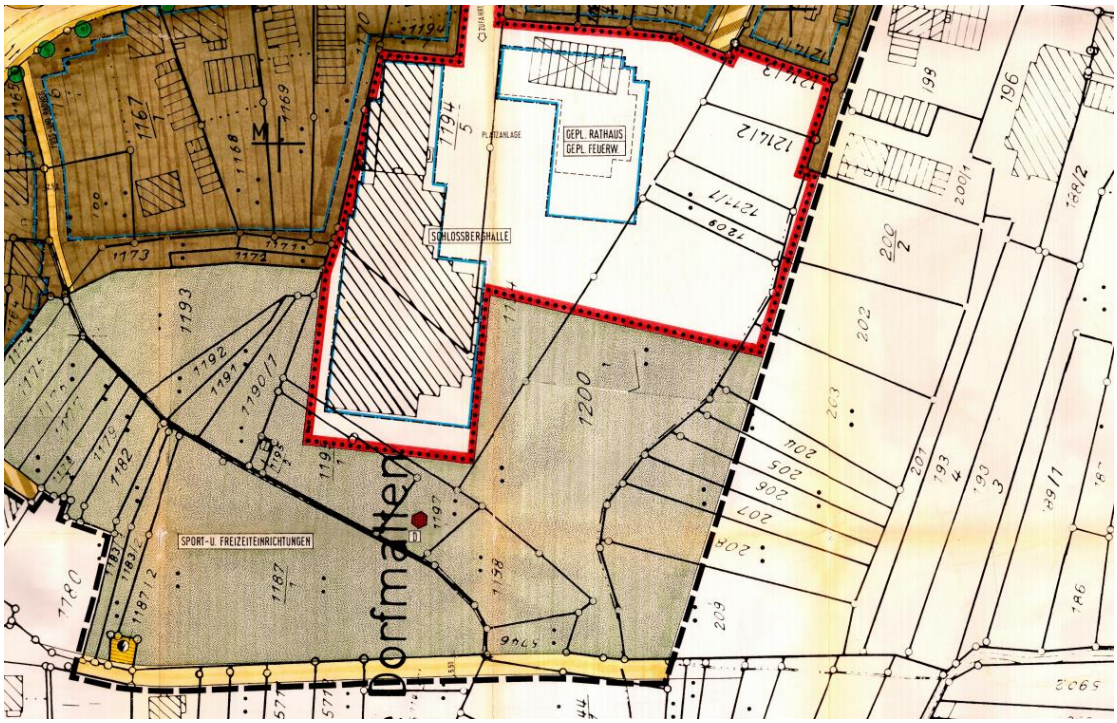

Zeichnerischer Teil Bebauungsplan „Hauptstraße II“, ohne Maßstab

Allerdings wurde diese Planung nicht umgesetzt – die Flurstücke innerhalb des Geltungsbereichs werden als Hausgarten bzw. landwirtschaftlich (also außenbereichstypisch) genutzt.

In der 2. Änderung des Bebauungsplans „Hauptstraße II“ (Satzungsbeschluss 18.06.2018) ist ein Teil der Fläche als Gehweg festgesetzt.

Zeichnerischer Teil 2. Änderung Bebauungsplan „Hauptstraße II“, ohne Maßstab

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans „Am Dorfplatz“ werden die in den Bebauungsplänen „Hauptstraße II“ und „Hauptstraße II, 2. Änderung“ getroffenen Festsetzungen vollumfänglich aufgehoben.

4.0 Beschreibung des Plangebiets

4.1 Bestand

Lage
Das Planungsgebiet befindet sich im Ortskern von Ortenberg. Nördlich befindet sich der Dorfplatz mit Rathaus, Feuerwehrhaus, Sporthalle und Festhalle. Dieser soll in den nächsten Jahren umgestaltet werden, eine Bürgerbeteiligung dazu läuft bereits.
Im Osten schließt Wohnbebauung an, im Westen und Süden die freie Feldflur.
Im Norden grenzt mit dem Freudentalbach ein Gewässer 2. Ordnung an, ein entsprechender Gewässerrandstreifen von 5 m wird freigehalten.
Laut der aktuellen Hochwassergefahrenkarte liegt das Planungsgebiet nicht im Bereich von Überflutungsflächen.
Das Planungsgebiet liegt am nördlichen Gebietsrand auf einer Höhe von ca. 161,85 m üNN (Zufahrtsbereich) und fällt dann nach Süden um ca. 2,50 m ab (siehe Höhenlinien in der Planzeichnung).

Bebauung
Das Planungsgebiet selbst ist unbebaut. In der Umgebung ist mit den öffentlichen Einrichtungen im Norden eine sehr grobkörnige Bebauung vorhanden. Die sich im Osten anschließende Wohnbebauung besteht vorwiegend aus Einzelhäusern, entlang der Hauptstraße finden sich auch Hausgruppen. Die Wohngebäude verfügen teilweise über eine große Grundfläche, teilweise finden sich auch mehr als zwei Vollgeschosse.

Erschließung, Ver- und Entsorgung
Die Erschließung des Planungsgebiets erfolgt vom Dorfplatz aus über die vorhandene Zufahrt zum derzeit landwirtschaftlich genutzten Flurstück Nr. 200/2 über die bestehende Verdohlung des Freudentalbachs. Die bestehende Zufahrt wird für den Baustellenverkehr von 30 t ausgelegt und entsprechend verstärkt, es werden keine baulichen Änderungen an der Vordohlung vorgenommen und es wird auch nicht in den Gewässerrandstreifen eingegriffen.
Die Erschließung erfolgt teilweise durch eine öffentliche Erschließungsstraße, teilweise durch eine private Erschließungsstraße. Der genaue Verlauf steht derzeit noch nicht fest, eine mögliche Anordnung von Straße, Baugrundstücken und Gebäuden ist im Planungskonzept dargestellt.
Die Ver- und Entsorgung des Planungsgebiets erfolgt über die im Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Erschließung und die dann innerhalb des Baubereichs weiterzuführende private Erschließung. Die Anschlüsse erfolgen außerhalb des Geltungsbereichs im Bereich des Dorfplatzes.
Derzeit überspannt eine Hochspannungsleitung das Planungsgebiet vom östlichen Nachbargebäude auf Flurstück Nr. 57 zu einem Holzmast auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken Nr. 202 und 203. Es ist derzeit unklar, ob die Leitung nach Versorgung des Gebäudes Nr. 57 noch gebraucht wird oder abgebaut werden kann. Die Versorgung des Planungsgebiets soll über Erdkabel erfolgen.

4.2 Planungskonzept

Im Planungsgebiet sollen aufgrund der geringen Flächengröße fünf bis sechs Grundstücke für eine Einzelhaus- bzw. Doppelhausbebauung entstehen.
Direkt an die Bestandsbebauung angrenzend wird im Norden eine private Grünfläche festgesetzt, da der private Eigentümer des Grundstücks keine Bebauung wünscht. Südlich daran angrenzend entsteht ein Baugrundstück.
Für den westlichen Bereich des Planungsgebiets wird ein großer bebaubarer Bereich ausgewiesen, um die Bebauung so flexibel wie möglich gestalten zu können. Hier gibt es derzeit noch kein endgültiges Planungskonzept.
Eine mögliche Bebauungsvariante mit privater Erschließung ist im Folgenden dargestellt:

Bebauungsvariante, ohne Maßstab

5.0 Wohnbauflächenbedarfsermittlung

Der Bebauungsplan wird nach § 13b BauGB aufgestellt und entwickelt sich nicht aus dem Flächennutzungsplan. Daher wird für die rechtsichere Abwägung der Wohnflächenbedarf begründet. Die vorgesehene Wohnbaufläche dient der dringenden Nachfrage nach Wohnraum. Die Gemeinde hat als städtebauliches Ziel einerseits die Innenentwicklung zu stärken und anderseits auch für den konkreten örtlichen Bedarf Bauflächen bereitzustellen.

Die Gemeinde Ortenberg ist nach Plansatz 2.4.1.1 Abs.1 (Z) Regionalplan als „Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen“ festgelegt. Zur Bestimmung des Wohnbauflächenbedarfs ist nach Plansatz 2.4.1.1 Abs. 2 (G) ein Zuwachsfaktor von 0,25 % als Orientierungswert zugrunde zu legen.

Ausgehend von derzeit etwa 3.500 Einwohnern ergibt sich somit ein rechnerischer Einwohnerzuwachs von 44 Personen in den nächsten 5 Jahren. Zur Umrechnung des Zuwachsfaktors ist eine Bruttowohndichte von 50 Einwohnern pro Hektar zugrunde zu legen.
Durch folgende Rechnung ergibt sich der regionalplanerische Flächenbedarf:

$$\frac{3.500 \text{ Einwohner} * 0{,}25\ \% * 5 \text{ Jahre}}{50 \text{ Einwohner/ Hektar}} = 0{,}9 \text{ Hektar}$$

Bei der Bedarfsermittlung sind auch die noch nicht bebauten Baulücken bzw. Grundstücke, für die Baurecht besteht, angemessen zu berücksichtigen (Plansatz 2.4.0.3 Abs. 3 (Z) Regionalplan). Abzüglich der Baulücken von 0,2 ha ergibt sich ein rechnerischer Flächenbedarf von 0,7 ha. Die Gemeindeverwaltung hat die bestehenden Baulücken und Innenentwicklungspotenziale ermittelt und dargestellt. Diese umgreifen insgesamt Wohnbauflächen von ca. 2,5 ha.

Orbau	0,14 ha
FlStNr. 133	0,30 ha
Bruchstraße Süd	0,08 ha
Bruchstraße Süd	0,02 ha
Ziser Offenburger Straße 21	0,10 ha
Glattfelder	0,15 ha
Obstmarkt	0,40 ha
Holzbau Kiefer	0,10 ha
Stigler/ Bähr	0,15 ha
Neuer Weg	0,10 ha
Winzerkeller	0,20 ha
Kleiner Harter	0,20 ha
Sonstige Private pauschal	0,50 ha
	2,44 ha

Tabelle: Bestehende Baulücken und Innenentwicklungspotenziale in der Gemeinde Ortenberg

Das Ergebnis wird dem hier vorliegenden Bedarfsnachweis zu Grunde gelegt. Gemeindeeigene Baulücken sind nicht mehr verfügbar, alle festgestellten Baulücken befinden sich in Privateigentum. Um der Tatsache, dass die Baulücken in Privateigentum oftmals nicht verfügbar gemacht werden können, Rechnung zu tragen, werden die Baulücken im Bestand nur zu einem bestimmten Ansatz angerechnet. Für die Laufzeit einer FNP-Gesamtfortschreibung (15 Jahre Betrachtungszeitraum) wird dafür ein Ansatz von 25 % gewählt.

Aufgrund des hier vorliegenden kürzeren Betrachtungszeitraums von 5 Jahren (punktuelle FNP-Änderung, Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB) kann der anrechenbare Baulückenanteil entsprechend reduziert werden:
25 % anrechenbarer Anteil der Baulücken = 15 Jahre Betrachtungszeitraum
8,3 % anrechenbarer Anteil der Baulücken = 5 Jahre Betrachtungszeitraum

Demnach sind im Betrachtungszeitraum der Bedarfsermittlung von den erfassten 2,5 ha noch ca. 0,2 ha als Baulücken im Bestand anzurechnen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans bzw. die geplante Brutto-Wohnbaufläche liegt bei etwa 0,4 ha. Die Planung entspricht folglich dem Flächenbedarf im Rahmen der Eigenentwicklung.

6.0 Beschreibung und Begründung der Festsetzungen

6.1 Zeichnerischer Teil und planungsrechtliche Festsetzungen

Die *Art der baulichen Nutzung* wird mit WA - Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind nach § 4 Abs. 2 BauNVO Wohngebäude sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
Die allgemein zulässigen Nutzungen (der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe) werden nach § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen.
Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) werden nach § 1 Abs. 6 BauNVO vollumfänglich ausgeschlossen.
Damit werden vorrangig Wohnnutzungen ermöglicht, was der Planungsabsicht entspricht, durch das Planungsgebiet Wohnraum zu schaffen. Den vorhandenen Nutzungen in den angrenzenden Bereichen wird dadurch ebenfalls Rechnung getragen.

Das *Maß der baulichen Nutzung* wird über die Grundflächenzahl GRZ, die Zahl der Vollgeschosse sowie über die Höhe der baulichen Anlagen definiert.
Die Grundflächenzahl ist mit 0.4 festgesetzt. Dies verhindert eine zu hohe und am Übergang zur freien Landschaft nicht gewünschte Verdichtung und ermöglicht dennoch eine flexible und ausreichend hohe Ausnutzung der Grundstücke.
Die Zahl der Vollgeschosse wird mit maximal zwei Vollgeschossen festgesetzt. Dies stellt in Verbindung mit einer Traufhöhe von max. 6,50 m und einer Firsthöhe von max. 9,50 m ein sinnvolles Maß für eine zweigeschossige Bauweise dar. Die Wohngebäude in der Umgebung wurden teilweise höher errichtet, dies soll am Ortsrand vermieden werden.
Als unterer Bezugspunkt für die Höhenentwicklung der Gebäude wird die zu erstellende Erschließungsstraße (öffentlicher Anteil und dann noch zu planender und auszuweisender privater Anteil) definiert. Da noch keine Höhenangaben zur Straßenplanung vorliegen und solch eine Höhenfestsetzung nicht hinreichend bestimmt wäre, wird eine maximale untere Bezugshöhe von 162,35 m üNN festgesetzt – so hat die neu zu errichtende Erschließungsstraße von der Bestandshöhe am Übergang zum Dorfplatz (161,85 m üNN) einen Spielraum von 50 cm. Dazu wird festgesetzt, dass die Höhe 162,35 m üNN die maximale Höhe für den unteren Bezugspunkt darstellt – unabhängig von der Straßenplanung. Hiermit soll verhindert werden, dass der privat zu erstellende Erschließungsanteil ohne technische Notwendigkeit nach oben gesetzt wird, um beispielsweise mehr Wohnraum im Kellergeschoss oder Dachgeschoss zu generieren.

Die *Bauweise* wird als offene Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser, was der gebauten Umgebung entspricht.

Die *überbaubaren Grundstücksflächen* werden mit einem umlaufenden Grenzabstand von 2,50 m ausgewiesen, was eine flexible Gebäudestellung ermöglicht.

Die getroffenen Festsetzungen zu *Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen* entsprechen der dörflich geprägten Umgebung und der Umgebungsbebauung.

Die *Anzahl der Wohneinheiten* wird pro Einzelhaus und pro Doppelhaushälfte auf maximal zwei Wohneinheiten beschränkt. Diese Festsetzung ist vor allem für den großen Baubereich im Westen von Bedeutung: hier könnten ohne die Festsetzung der maximalen Anzahl der Wohneinheiten ein oder mehrere Gebäude entstehen, die durch Geschosswohnungsbau eine ungewünscht hohe städtebauliche Dichte am Ortsrand mit den entsprechenden Begleiterscheinungen (ruhender Verkehr) erzeugen.

Die Freihaltung des Gewässerrandstreifens des Freudentalbaches (Gewässer 2. Ordnung) wird in der Festsetzung zu *Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft sowie Flächen für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses* formuliert. Ein Streifen von 5,00 m Breite ab Oberkante Böschung ist von jeglicher Bebauung freizuhalten, auf die Einhaltung der Vorgaben der einschlägigen Fachgesetze wird hingewiesen.

Aus der Artenschutzrechtlichen Abschätzung des Büros Bioplan, 28.07.2020, werden Vermeidungsmaßnahmen als *Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* in die Festsetzungen übernommen.
Dadurch ist gewährleistet, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplans keine Verbotstatbestände nach BNatSchG begründet werden.

Zur Sicherung der Durchgrünung wird ein *Pflanzgebot* erlassen. So ist je angefangene 400 m² Grundstücksfläche ein heimischer Baum zu pflanzen.

In der Planzeichnung wird zudem die Lage der öffentlichen Verkehrsfläche sowie die private Grünfläche im nördlichen Teil des Flurstück Nr. 200/2 festgesetzt.
Nachrichtlich wird der Verlauf der Hochspannungsleitung sowie die Position des Mastes dargestellt sowie zur besseren Orientierung der Verlauf der Höhenlinien.

6.2 Örtliche Bauvorschriften

Es werden liberale Festsetzungen zu *Dächern und Dachaufbauten* getroffen, um eine große Flexibilität in der gestalterischen Ausbildung der Gebäude zu ermöglichen und gleichzeitig grobe gestalterische Missstände zu verhindern. Dazu werden den zulässigen Dachformen jeweils zulässige Gradzahl-Korridore für die Dachneigung zugeordnet.
Aufgrund der heterogenen baulichen Umgebung sind die Dachformen Satteldach, Walmdach, Zeltdach, Pultdach und Flachdach zugelassen.

Dachaufbauten sind ab einer Dachneigung von 30° zulässig. Durch die Festsetzung von maximal zwei Vollgeschossen sowie den getroffenen Höhenfestsetzungen wird eine zu große Ausnutzung des Dachgeschosses verhindert, so dass die Errichtung beispielsweise von Gauben freigestellt werden kann.
Festsetzungen zur Gestaltung von Dachaufbauten sind notwendig, um allzu expressive Dachlandschaften zu verhindern.

Die Dächer von Garagen, Carports und Nebenanlagen sind entweder als geneigte Dächer mit max. 12° Dachneigung oder als extensiv begrünte Flachdächer zulässig. Ebenfalls zulässig ist die Übernahme der Dachform und Dachneigung des Hauptdaches, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu ermöglichen.

Örtliche Bauvorschriften zur *Gestaltung von Doppelhäusern* sind notwendig, um die gestalterische Einheit beider Doppelhaushälften zu sichern. So sind Traufhöhe, Dachform, Dachneigung und Farbe sowie Material der Dachdeckung zwingend aufeinander abzustimmen. Diese Einheitlichkeit muss durch gemeinsamen oder gleichzeitigen Bauantrag nachgewiesen bzw. durch Baulast für den Zweitbauenden verpflichtend gesichert werden.

Örtliche Bauvorschriften zur *Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke* werden aufgenommen, um die Versiegelung des Bodens auf ein Minimum zu reduzieren und die Vorgärten verpflichtend durchgrünt zu halten.

Die *Stellplatzverpflichtung* wird gegenüber dem in der Landesbauordnung Baden-Württemberg geforderten Stellplatz pro Wohneinheit auf zwei Stellplätze pro Wohneinheit erhöht. In vergleichbaren Gebieten hat sich gezeigt, dass der Großteil der Haushalte über mindesten zwei PKW verfügen, die Stellplätze jedoch nicht immer auf den privaten Grundstücken nachgewiesen werden können.
Im Gestaltungsvorschlag der Bebauung sind deshalb die Garagen um 5,00 m von der Straße zurückversetzt, um den zweiten Stellplatz „automatisch“ auf dem eigenen Grundstück ausweisen zu können.
Mit der Neugestaltung des nördlich an das Plangebiet angrenzenden Dorfplatzes soll die derzeit vorhandene Parkfläche auf das für die öffentlichen Einrichtungen am Dorfplatz notwendige Maß reduziert werden und keine weiteren Stellplätze für private Anlieger bereitgehalten werden.

7.0 Umlegung und Kosten

Die Gemeinde ist im Besitz bzw. wird in den Besitz der Flurstück Nr. 204, 203 und 202 kommen. Das Flurstück Nr. 200/2 verbleibt beim privaten Besitzer. Die notwendigen Regelungen zur Umlegung werden in einem noch zu schließenden städtebaulichen Vertrag getroffen, ebenso die Kostenübernahmeregelungen.

8.0 Statistik

Gesamtfläche Planungsgebiet	ca.	4.513 m²
davon		
Allgemeines Wohngebiet	ca.	3.511 m²
private Grünfläche	ca.	691 m²
Öffentliche Verkehrsfläche	ca.	311 m²

Ortenberg, den

planschmiede
hansert + partner mbb
architekten und stadtplaner

mörburgstraße 5 | 77746 schutterwald
fon 0781 – 20552793 | fax 0781 – 94902292
info@planschmiede-hansert.net

Markus Vollmer, Bürgermeister

Planverfasser

Bebauungsplan 'Am Dorfplatz', Gemeinde Ortenberg

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeber:

Gemeinde Ortenberg
Dorfplatz 1
77799 Ortenberg

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung Planung Beratung Umsetzung

Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden

Projektbearbeitung:

LUKAS THIESS
B. Sc. Umweltnaturwissenschaften

DR. MARTIN BOSCHERT
Diplom-Biologe
Landschaftsökologe, BVDL
Beratender Ingenieur, INGBW

Bühl, Stand 28. Juli 2020

Bebauungsplan 'Am Dorfplatz', Gemeinde Ortenberg

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Für den Bebauungsplan 'Am Dorfplatz', Gemeinde Ortenberg, ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt derzeit nicht vor). Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadensgesetz Arten und ihre Lebensräume der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische Vogelarten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

2.0 Betrachtungsraum

Der Geltungsbereich liegt im Ortskern von Ortenberg südlich und westlich der Hauptstraße auf den Flurstücken 200/2, 202 und 203. Er besteht zum größten Teil aus Intensivgrünland, im Nordwesten befindet sich ein Bracheacker, im Osten liegen Bauerngärten. Der als befestigter Graben ausgebaute Freudentalbach quert den Geltungsbereich nahe dessen nördlicher Grenze. Der Bach führte zum Zeitpunkt der Begehung nur sehr wenig Wasser und ist teilweise verrohrt. In den freiliegenden Bereichen sind Ufer und Sohle mit großen Steinen befestigt. Entlang des Bachs wächst eine schmale begleitende Staudenflur aus Hänge-Segge, Land-Reitgras, Mädesüß, Blutweiderich und weiteren Pflanzenarten. Im Nordosten befinden

sich drei Holzpolter. In der Mitte der Fläche wachsen vier junge Apfel- und ein junger Walnussbaum, entlang des Bachs zudem zwei niedrige Pflaumenbäume und ein größerer, efeubewachsener Walnussbaum. Am östlichen Rand stehen zwei Kirschbäume mittleren Alters.

Nach Westen und Süden schließt sich kleinparzelliertes Grünland, teilweise mit Intensiv-Obstbaukulturen oder Kleingärten, an. Nach Norden und Osten hin besteht die Umgebung vorwiegend aus Wohnbebauung, im Norden auch Parkplätzen.

3.0 Vorgehensweise

Am 8. Juli 2020 fand ein Vororttermin statt, bei dem der gesamte Geltungsbereich sowie die direkte Umgebung artenschutzrechtlich betrachtet wurde.

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert ferner auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor

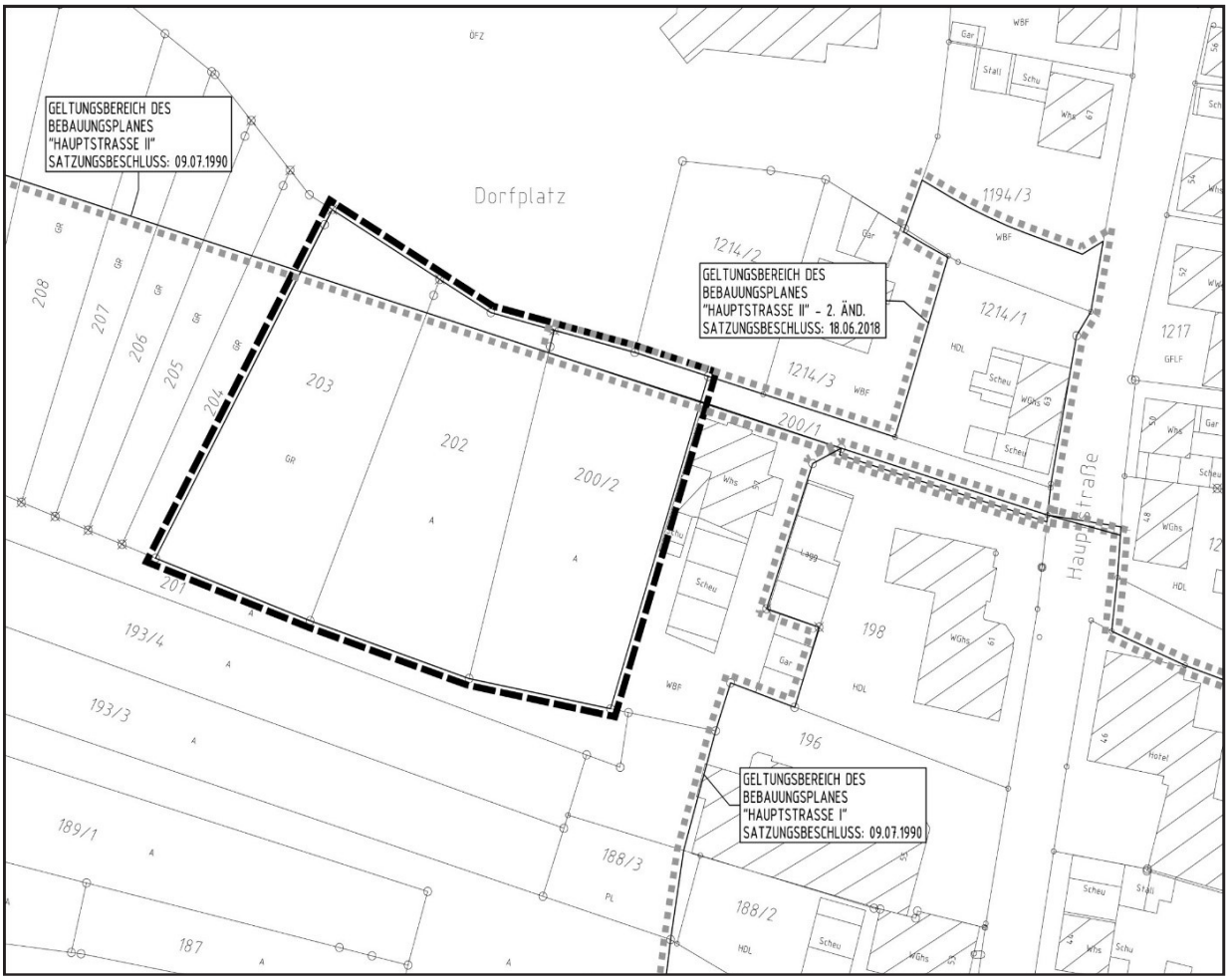

Abbildung 1: *Lage des Geltungsbereiches 'Am Dorfplatz', Gemeinde Ortenberg.*

allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. http://www.schmetterlinge-bw.de oder http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233562/ sowie weitere Verbreitungsinformationen, u.a. aus dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotope nach NatSchG und LWaldG

NATURA 2000-Gebiete sowie Naturschutzgebiete

Es sind keine *Natura 2000-Gebiete* oder *Naturschutzgebiete* im Einwirkungsbereich des Vorhabens ausgewiesen. Die nächstgelegenen Schutzgebiete dieser Kategorien befinden sich in Entfernungen von rund vier Kilometern. Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens sind aufgrund der räumlichen Distanz ausgeschlossen.

Kartierte Biotope nach § 33 NatSchG und LWaldG

Im Geltungsbereich selbst liegen keine *kartierten Biotope*. In jeweils etwa 300 Metern Minimaldistanz befinden sich die Biotope 'Gehölzstreifen westlich Ortenberg' (175133174835) und 'Feldgehölz Freudental' (175133174817). Auswirkungen auf die Biotope durch die Umsetzung des Vorhabens sind ausgeschlossen.

5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

5.1 Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen

1. Vögel

Bei dem Vorortttermin am 8. Juli 2020 wurden im Geltungsbereich einzelne *Vogel*-Arten registriert, darunter *Türkentaube, Wacholderdrossel, Stieglitz, Grünfink* und *Haussperling*. In der Umgebung sowie überfliegend wurden einige weitere Arten festgestellt, u.a. *Turmfalke, Ringeltaube, Mauersegler, Mehl- und Rauchschwalbe, Bachstelze, Hausrotschwanz, Bluthänfling, Girlitz* und *Feldsperling*.

Der Geltungsbereich selbst bietet einzelne Brutmöglichkeiten für *Vögel*, u.a. *Ringeltaube* und *Wacholderdrossel*, im großen Walnussbaum am Freudentalbach. Weitere Brutmöglichkeiten für wenig störungsempfindliche Halbhöhlenbrüter wie *Hausrotschwanz* und *Bachstelze* bestehen an den Holzpoltern im Nordosten der Fläche. Für Offenland-Bodenbrüter wie die *Feldlerche* ist der Geltungsbereich nicht geeignet, u.a. aufgrund der Größe und der Lage im Siedlungsbereich.

Tabelle 1: *Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.*

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	**Betroffenheit durch**		**weiteres Vorgehen**
artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten			
Vögel u.a.			
Ringeltaube	+	Tötung	VM 1, VM 2
Wacholderdrossel	+		
Hausrotschwanz	+		
Bachstelze	+		
Turmfalke	--	--	--
Mauersegler	--	--	--
Haussperling	--	--	--
Säugetiere			
Fledermäuse	+	Tötung, Störung	VM 1, VM 3
Haselmaus	--	--	--
übrige Säugetierarten	--	--	--
Reptilien			
Zauneidechse	--	--	--
Mauereidechse	--	--	--
Schlingnatter	--	--	--
übrige Reptilienarten	--	--	--
Amphibien			
Gelbbauchunke	+	Tötung	VM 4
Kreuzkröte	--	--	--
übrige Amphibienarten	--	--	--
Fische / Rundmäuler	--	--	--
Muscheln	--	--	--
Krebse	--	--	--
Pseudoskorpione	--	--	--
Wasserschnecken	--	--	--
Landschnecken	--	--	--
Libellen	--	--	--
Holzkäfer	--	--	--
Wasserkäfer	--	--	--
Schmetterlinge			
Großer Feuerfalter	--	--	--
Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbl.	--	--	--
Nachtkerzenschwärmer	--	--	--
Spanische Flagge	--	--	--
übrige Schmetterlingsarten	--	--	--
artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose			
Farn- und Blütenpflanzen	--	--	--
Moose	--	--	--

In der Umgebung des Geltungsbereichs ergeben sich Brutmöglichkeiten für verschiedene *Vogel*-Arten in Gärten, in Bäumen und an Gebäuden. Diese können von dort aus den Geltungsbereich zur Nahrungssuche nutzen, ebenso Arten mit größerem Raumanspruch wie *Rabenkrähe* und *Grünspecht*.

Zusammenfassend ist im Geltungsbereich nicht mit Brutvorkommen planungsrelevanter *Vogel*-Arten zu rechnen, allerdings dürften sehr wahrscheinlich verschiedene planungsrelevante Arten den Geltungsbereich zur Nahrungssuche nutzen, u.a. *Turmfalke*, *Mauersegler, Mehl-* und *Rauchschwalbe* sowie *Haus-* und *Feldsperling*. Als planungsrelevant werden *Vogel*-Arten bezeichnet, die bundesweit (GRÜNEBERG et al. 2015) oder landesweit (BAUER et al. 2016) in einer der Rote Liste - Kategorien inklusive der Vorwarnliste gelistet sind. Ergänzt werden sie von Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes, BAUER et al. 2016) und die im Geltungsbereich brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen.

Bei allen direkt im Geltungsbereich bzw. direkt angrenzend brütenden *Vogel*-Arten kann davon ausgegangen werden, dass es zu einer Verbotsverletzung durch Baufeldräumung und Bauarbeiten kommen kann, falls diese zur Brutzeit durchgeführt werden. Brütende Vogelindividuen, besonders aber deren Nester, Gelege und noch nicht flügge Jungvögel können u.a. durch Rodung von Gehölzen oder Abräumen der Holzpolter direkt geschädigt werden. Damit wird eine Verletzung des Verbotstatbestandes Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintreten. Durch entsprechende Maßnahmen wird dies jedoch verhindert (*VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung*).

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Haussperling, Hausrotschwanz* oder *Bachstelze* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst (Container). Einige Arten könnten kurzfristig z.B. in schnell aufwachsenden Ruderalfluren brüten und die Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes Tötung kann für alle möglicherweise betroffenen *Vogel*-Arten durch entsprechende Maßnahmen (*VM 2 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten*) verhindert werden.

Ferner ist mit der Tötung oder Verletzung von Vogelindividuen weiterhin in Ausnahmefällen zu rechnen, etwa durch Kollisionen mit Maschinen oder Baufahrzeugen oder durch Kollision mit Bauwerken. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für alle registrierten Vogelarten ist jedoch durch das Vorhaben nicht erkennbar. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

Bei den nicht planungsrelevanten *Vogel*-Arten handelt es sich um verbreitete und/oder häufige, nicht gefährdete Arten, die vielfach als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten, und

deren Erhaltungszustand ausnahmslos günstig ist. Für diese Arten ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen, insbesondere nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten, auch wenn jeweils einzelne Reviere, auch in der Nachbarschaft, (vorübergehend) aufgegeben werden könnten. Erhebliche Störungen und somit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Störung lokaler Populationen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden daher für diese Vogelarten ausgeschlossen. Dies auch, obwohl die jeweiligen lokalen Populationen nicht bekannt sind, da es sich bei allen um keine seltenen Arten handelt, deren Erhaltungszustand sich durch den Verlust eines Revieres nicht verschlechtert.

Dies trifft auch auf eventuell in der Nachbarschaft brütende planungsrelevante *Vogel*-Arten wie *Haussperling* zu. Diese Arten sind noch vergleichsweise häufig, so dass sich auch hier bei Aufgabe einzelner Reviere der Erhaltungszustand nicht verändert.

Für die möglicherweise im Geltungsbereich und benachbart vorkommenden Arten bleibt der Lebensraum überwiegend und damit auch die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten erhalten, zum Teil werden durch die vorgesehene Bebauung neue Lebensraumelemente für diese Arten entstehen. Erhebliche Zerstörung von Lebensstätten und damit die Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind daher nicht zu erkennen.

Für die auftretenden Nahrungsgäste, sowohl die nicht-planungsrelevanten als auch die planungsrelevanten *Vogel*-Arten, ist im Geltungsbereich aufgrund dessen Größe und Struktur kein essentielles Nahrungsgebiet zu erkennen, sodass eine Beeinträchtigung, aber auch eine Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht gegeben ist.

2. Säugetiere

Insgesamt können in Baden-Württemberg 31 nach europäischem Recht streng geschützte Säugetierarten vorkommen. Es handelt sich hierbei um 23 Fledermausarten sowie acht weitere Arten einschließlich der verschollenen Arten. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Fledermäuse

Für folgende 13 *Fledermaus*-Arten liegen Nachweise aus Ortenberg und Umgebung vor: *Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Wimperfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus* sowie *Graues* und *Braunes Langohr* (LUBW 2019, Verbreitungskarten).

Am großen Walnussbaum am Freudentalbach sind ausnahmsweise potentielle Fledermausquartiere denkbar. Es wurden keine größeren Höhlen festgestellt, aufgrund des Bewuchses mit Efeu sind jedoch mögliche kleinere Höhlen, Spalten oder Risse nicht sichtbar. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann daher nicht ausgeschlossen werden, wird jedoch durch geeignete Maßnahmen verhindert (*VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung*).

An den mittelgroßen Kirschbäumen besteht mangels Höhlen und Spalten kein Quartierpotential, weitere geeignete Strukturen fehlen. In der weiteren Umgebung sind Quartiere an größeren Bäumen und an der benachbarten Wohnbebauung möglich, diese werden jedoch durch die Umsetzung des Vorhabens nicht berührt.

Der Geltungsbereich umfasst Offenland und grenzt teilweise an offene Bereiche an, außerdem ist im Bereich des Freudentalbachs von einer erhöhten Aktivität auszugehen. Durch eine zusätzliche Beleuchtung könnte dadurch eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG entstehen, was durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert wird (*VM 3 - Vermeidung von Lichtemissionen*).

Einige *Fledermaus*-Arten nutzen eventuell den Geltungsbereich als (Zwischen-)Jagdgebiet. Aufgrund der Größe des Geltungsbereiches, aber auch aufgrund der Struktur kann ein essentielles Jagdgebiet jedoch ausgeschlossen werden. Damit sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.

Haselmaus

Im Geltungsbereich ist kein geeigneter Lebensraum für die *Haselmaus* vorhanden. Ferner gibt es keine Anbindung zu größeren Gehölzbereichen oder Wald. Ein Vorkommen der *Haselmaus* ist daher auszuschließen, ebenso eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG.

Weitere Arten

Ein Vorkommen des *Bibers* ist im Freudentalbach aufgrund der Gewässerstruktur auszuschließen. In der weiteren Umgebung sind prinzipiell Vorkommen an der Kinzig denkbar, bisher aber nicht nachgewiesen.

Weitere Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung.

Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.

Fischotter und *Braunbär* gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

3. Reptilien

In Baden-Württemberg kommen sieben *Reptilien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Reptilien-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Mauer- und *Zauneidechse* sowie *Schlingnatter* kommen im Naturraum und auch im Bereich von Ortenberg vor. An den Holzpoltern besteht kleinräumig geeigneter Lebensraum für die *Mauereidechse*, beim Vororttermin wurden jedoch keine Individuen dieser Art festgestellt, auch nicht in der Umgebung. Für *Zauneidechse* und *Schlingnatter* besteht im Geltungsbereich keine geeignete Lebensraumausstattung. Ein Vorkommen dieser Arten wird daher ausgeschlossen, eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind nicht gegeben.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten wie *Westliche Smaragdeidechse* oder *Äskulapnatter* kommen im Bereich von Ortenberg, aber auch im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

4. Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf *Amphibien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser *Amphibien*-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Im Geltungsbereich selbst sind keine dauerhaften Gewässer vorhanden bis auf den Freudentalbach, der jedoch aufgrund seiner Struktur keinen geeigneten Lebensraum für relevante *Amphibien*-Arten darstellt. Ferner sind keine essentiellen Landlebensräume für artenschutzrechtlich relevante *Amphibien*-Arten vorhanden.

Die *Gelbbauchunke* kommt im Naturraum und auch im Bereich von Ortenberg vor, im Geltungsbereich liegt jedoch derzeit kein geeigneter Lebensraum für diese Art vor. Die Art kann allerdings während der Baufeldräumung bzw. während der Bauphase entstehende Kleingewässer besiedeln. Vor allem frisch gebildete flache Gewässer sind als Laichplatz geeignet. Daher kann es zu einer Verbotsverletzung kommen, was jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert wird (*VM 4 - Gelbbauchunke*).

Im Naturraum gibt es Nachweise von *Kammmolch, Kreuzkröte, Kleinem Wasserfrosch* und *Springfrosch*, nicht jedoch im Bereich von Ortenberg. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Geburtshelferkröte, Wechselkröte* oder *Alpensalamander* besitzen keine Vorkommen im Naturraum. Die *Knoblauchkröte* kommt randlich im Naturraum vor, jedoch in größerer Entfernung zu Ortenberg. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

5. Gewässer bewohnende Arten und Gruppen - Fische und Rundmäuler, Muscheln, Wasserschnecken, Krebse, Wasser bewohnende Käfer und Libellen

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen sind im Naturraum anzutreffen und könnten in Gewässern der Umgebung vorkommen. Im Freudentalbach sind aufgrund des naturfernen Ausbaus jedoch keine geeigneten Strukturen vorhanden, außerdem lässt die geringe Wasserführung ein regelmäßiges Trockenfallen erwarten. Daher ist nicht mit Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten zu rechnen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

6. Pseudoskorpione

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist *Stellas Pseudoskorpion* aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und Lebensraumansprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und im Odenwald bekannt.

7. Insekten

Käfer

In Baden-Württemberg sind acht artenschutzrechtlich relevante Käferarten bekannt: fünf totholzbewohnende Käfer inklusive des *Hirschkäfers*, der ausschließlich in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt ist, zwei Wasserkäfer und ein bodenlebender Käfer.

Holzkäfer **-** Von den artenschutzrechtlich relevanten Holzkäfer-Arten kommt der *Hirschkäfer* im Naturraum und auch im Bereich von Ortenberg vor. Ein Vorkommen dieser Art im Geltungsbereich kann jedoch aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Eremit* oder *Alpenbock* kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten ausgeschlossen.

Wasserkäfer - siehe *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*

Bodenlebende Käfer - Der letzte Nachweis des *Vierzähnigen Mistkäfers* für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht mehr bestätigt (FRANK & KONZELMANN 2002). Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für *bodenlebende Käfer* ausgeschlossen.

Schmetterlinge

In Baden-Württemberg sind 15 *Schmetterlings*-Arten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind Tagfalter- und vier Nachtfalterarten.

Die artenschutzrechtlich relevanten *Tagfalter*-Arten *Großer Feuerfalter* sowie *Heller* und *Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling* kommen im Naturraum vor. Im Geltungsbereich fehlen jedoch geeignete Lebensraumstrukturen für diese Arten, so dass eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die artenschutzrechtlich relevanten *Nachtfalter*-Arten *Nachtkerzenschwärmer* und *Spanische Flagge* kommen im Naturraum vor, im Geltungsbereich fehlen jedoch die jeweils notwendigen Nahrungspflanzen.

Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten *Falter*-Arten besitzen im Geltungsbereich keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten ausgeschlossen.

5.2 Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose

Von den artenschutzrechtlich relevanten *Farn- und Blütenpflanzen*-Arten kommen einige im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten kommen zwei Arten im Naturraum vor: *Grünes Besenmoos* und *Rogers Goldhaarmoos*. Lebensraum besteht im Eingriffsbereich jedoch nicht. Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten und Gruppen ausgeschlossen.

6.0 Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung

Die Baufeldräumung, insbesondere die Rodung der Bäume, muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vögeln* stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege zerstört werden.

Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen und Tötungen von Fledermäusen müssen die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen, also von November bis Ende Februar, durchgeführt werden. Allerdings dürfen die Gehölze erst nach einer Frostperiode bestehend aus wenigstens drei Frostnächten, besser zwei Frostperioden gefällt werden, frühestens jedoch Ende November / Anfang Dezember, besser im Januar. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine Fledermäuse mehr in Spaltenquartieren befinden, da diese nicht frostsicher sind.

Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen oder einer Person mit fledermauskundlichen Kenntnissen eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester gefunden werden, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten, mit Ausnahme der nichtflüggen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

VM 2 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten

Maßnahmen müssen ergriffen werden, die verhindern, dass sich *Vogel*-Arten im Baufeld ansiedeln und bei baubedingten Arbeiten getötet oder verletzt bzw. ihre Nester oder Gelege zerstört werden. Im Zweifel ist eine naturschutzfachliche Baubegleitung einzurichten.

VM 3 - Vermeidung von Lichtemissionen

Da das Gelände im Norden und Osten an Obstbaumbestände grenzt, ergeben sich durch Lichtemissionen Betroffenheiten, besonders bei *Fledermäusen*. Grundsätzlich müssen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht und Erschütterungen beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden:

- Grundsätzlich muss auf eine starke und diffuse Straßen- und Grundstücksbeleuchtung verzichtet werden.

- Geplante Lichtquellen, bevorzugt schwache LED-Beleuchtung, müssen in möglichst großer Entfernung zum Offenland angebracht werden. Lichtquellen dürfen nicht in das umliegende Gelände ausstrahlen, insbesondere nicht in Richtung der angrenzenden Obstwiesen, sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet sein. Dafür werden die Lichtquellen nach oben abgeschirmt. So wird eine ungewollte Abstrahlung bzw. Streulicht vermieden.

- Insbesondere der Blauanteil im Licht lockt Insekten an und wird stark gestreut. Daher ist künstliches Licht mit geringen Blauanteilen zu verwenden.

VM 4 - Gelbbauchunke

Die Bauzeit wird möglicherweise auch während der Fortpflanzungszeit dieser *Amphibien*-Art stattfinden. Daher müssen bestehende sowie sich nach Regen bildende flache Gewässer umgehend beseitigt werden, damit keine *Gelbbauchunken* laichen können.

7.0 Gesamtgutachterliches Fazit

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller genannten Maßnahmen wird aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit weiteren vertiefenden Untersuchungen ist daher nicht erforderlich.

8.0 Literatur und Quellen

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER & U. MAHLER (2017): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz.

FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6: 290 S.

GRÜNEBERG, CH., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, Stand 30. November 2015. - Ber. Vogelschutz 52: 19-68.

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121–149.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.

planschmiede
hansert + partner mbb
architekten und stadtplaner

Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
01	Stadt Offenburg *10.05.2021*	Von Seiten der Stadt Offenburg bestehen keine Einwände zum zukünftigen Bebauungsplan "Am Dorfplatz" in Ortenberg.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
02	Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG *11.05.2021*	Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen im genannten Planverfahren. Im aufgezeigten Geltungsbereich wird im Punkt 4.0 Beschreibung des Plangebiets unter dem Punkt 4.1 Bestand erwähnt, dass in diesem Bereich eine Niederspannungsfreileitung das Gebiet überquert. Diese wird nach der Sanierung der Hauptstraße und Umstellung der Freileitungshausanschlüsse auf Erdkabel nicht mehr benötigt und abgebaut. Um die Versorgung im genannten und umliegenden Gebiet weiterhin aufrecht zu halten, müssen die Stromversorgungsleitungen für die Erschließung sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich verlegt werden. Zur Sicherung der Kabeltrasse benötigen wir für die im privaten Bereich zu verlegenden Leitungen ein eingetragenes Leitungsrecht. Wir haben sonst keine weiteren Anregungen und Einwände vorzubringen, bitten Sie jedoch, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme. Nach Festlegung des genauen Trassenverlaufs werden die entsprechend notwendigen Leitungsrecht dinglich gesichert. Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
03	Abwasserzweck-verband "Raum Offenburg" *17.05.2021*	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Eine Entwässerungskonzeption ist in den vorliegenden Unterlagen noch nicht enthalten und sowohl für die innere abwassertechnische Erschließung als auch für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation noch zu erarbeiten, sobald die genauere Anordnung von Straßen, Baugrundstücken und Gebäuden innerhalb des Gebiets feststeht. Die Stellungnahme bezieht sich deshalb auf den dargestellten Stand, der diesbezüglich noch zu konkretisieren ist.	Kenntnisnahme. Eine Entwässerungskonzeption wird im weiteren Planungsverlauf vorgelegt und mit dem AZV abgestimmt.	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
03	*Abwasserzweck-verband "Raum Offenburg" Fortsetzung*	1.1 Art der Vorgabe A) Das anfallende Niederschlagswasser ist, sofern möglich, auf dem Grundstück zu versickern, sofern keine Grundwassergefährdung zu befürchten ist. Die Versickerung kann grundsätzlich flächig (mittels wasserdurchlässiger Befestigung) oder durch gezielte Versickerung über eine belebte Bodenschicht erfolgen. Ist eine Versickerung auf den Grundstücken nicht möglich oder nicht zulässig, kann das Niederschlagswasser in den Freudentalbach eingeleitet werden, welcher (teilweise verdolt) entlang der Nordgrenze des Baugebiets verläuft, sofern hierfür eine Einleitgenehmigung vorliegt. Diese ist beim Landratsamt zu beantragen, wobei eine Einleitbegrenzung gefordert werden kann. Flachdächer und flach geneigte Schrägdächer sind zu begrünen (Substratstärke mind. 10 cm). B) Innerhalb des Baugebiets ist das anfallende Schmutzwasser in eine neu herzustellende örtliche Schmutzwasserkanalisation im Baugebiet einzuleiten. Für das Bebauungsplangebiet ist aktuell noch keine Anschlussmöglichkeit an eine öffentliche Schmutzwasserkanalisation vorhanden. Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan soll die Ver- und Entsorgung über die öffentliche Erschließung vom Dorfplatz aus erfolgen. Entsprechende Anschlussmöglichkeiten sind dort herzustellen. 1.2 Rechtsgrundlage A) § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser, § 8 Abs. 1 Abwassersatzung der Gemeinde Ohlsbach über die öffentliche Abwasserbeseitigung B) Anschluss- und Benutzungszwang bzw. Befreiung hiervon: § 3 bzw. § 5 der Abwassersatzung der Gemeinde Ohlsbach	Das Entwässerungkonzept wird im Zuge der weiteren Planungen aufgestellt und mit dem AZV abgestimmt. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
03		1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) keine 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes. Derzeit keine Planung Maßnahmen. 3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Die Grundstücksoberfläche ist topografisch so zu gestalten, dass das Eindringen von auf Oberflächen abfließendem Wasser in Gebäude verhindert wird (Überflutungsschutz).	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
04	Regionalverband Südlicher Oberrhein *19.05.2021*	Sehr geehrte Damen und Herren, der Bebauungsplan „Am Dorfplatz“ umfasst einen Geltungsbereich von etwa 0,5 ha und beinhaltet im Wesentlichen ein Wohngebiet WA. Der Bebauungsplan wird nach § 13b BauGB aufgestellt und entwickelt sich nicht aus dem Flächennutzungsplan. Daher ist für eine rechtssichere Abwägung der Wohnbauflächenbedarf zu begründen. Die im Regionalplan festgelegten Ziele und Grundsätze sind entsprechend § 1 Abs. 4 BauGB und § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Darüber hinaus gilt auch für einen Bebauungsplan nach § 13b BauGB insbesondere die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB sowie der Grundsatz der Innen- vor Außenentwicklung. Die Gemeinde Ortenberg ist nach Plansatz 2.4.1.1 Abs. 1 (Z) Regionalplan als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen festgelegt.	Die vorgesehene Wohnbaufläche dient der dringenden Nachfrage nach Wohraum. Die Gemeinde hat als städtebauliches Ziel einerseits die Innenentwicklung zu stärken und anderseits auch für den konkreten örtlichen Bedarf Bauflächen bereitzustellen.	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
04	*Regionalverband Südlicher Oberrhein Fortsetzung*	Zur Bestimmung des Wohnbauflächenbedarfs ist nach Plansatz 2.4.1.1 Abs. 2 (G) ein Zuwachsfaktor von 0,25% als Orientierungswert zugrunde zu legen. Bei der Bedarfsermittlung sind auch die noch nicht bebauten Baulücken bzw. Grundstücke, für die Baurecht besteht, angemessen zu berücksichtigen. Die Bedarfsermittlung nach den o.g. Kriterien ist in der Begründung zum Bebauungsplan nicht dargelegt. Zur Bedarfsberechnung finden sich keine Aussagen. Für eine Abstimmung betreffend des Wohnbauflächenbedarfs stehen wir gerne zur Verfügung.	Die Anregung wird aufgenommen, die Bedarfsermittlung wird in der Begründung ergänzt.	Die Anregung wird aufgenommen.
		Da in Ortenberg eine große Nachfrage nach Wohnbauland besteht, sollte mit den zur Verfügung stehenden Flächen behutsam und nachhaltig umgegangen werden. Die Planung sieht jedoch hauptsächlich freistehende Einfamilienhäuser vor. Im Sinne eines sparsameren Umgangs mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB) regen wir eine flächeneffizientere Bebauung an. So sollten auch Gebäude für mehrere Wohneinheiten zugelassen werden. Einzelhäuser sollten die Möglichkeit für zumindest 3 Wohneinheiten haben, so dass kleinere Einliegerwohnungen im Untergeschoss und Dachgeschoss - zumindest als Angebot - möglich sind. Sofern die Gemeinde auch junge Leute und Senioren im Ort halten will, sind kleinere Wohneinheiten erforderlich. Das klassische Einfamilienhaus kann diesem Bedarf nicht gerecht werden.	Eine weitere Verdichtung mit mehr als zwei WE pro EH ist am Übergang zur freien Landschaft städtebaulich nicht gewünscht. In anderen nachzuverdichtenden Bereichen im Ort wird ein Mix an Wohnungsgrößen und eine größere Anzahl von Wohneinheiten angeboten.	Die Anregung wird aufgenommen.
		Aus dem Bebauungsplan-Entwurf ist nicht ersichtlich, wie die Baugrundstücke erschlossen werden und warum die Straßenverkehrsfläche in dieser Form abgegrenzt wurde. Laut Begründung zum Bebauungsplan gibt es noch „kein endgültiges Plankonzept“. Folglich könnten auf der Grundlage des vorliegenden Planentwurfs westlich der „geplanten Grundstücksgrenze“ ausschließlich ein freistehendes Einfamilienhaus mit etwa 2.500 qm Grundstücksfläche entstehen. Wir gehen davon aus, dass dies nicht planerisches Ziel der Gemeinde ist.	Das betreffende Flurstück befindet sich im Privatbesitz. Die private Grünfläche dient dem Bestandsgebäude als Hausgarten, das Baugrundstück ist für die Erbengeneration bestimmt. Eine größere Verdichtung an dieser Stelle wird durch den Grundstücksbesitzer strikt abgelehnt.	Die Anregung wird aufgenommen.

Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
04	*Regionalverband Südlicher Oberrhein Fortsetzung*	Um die Planungsabsichten der Gemeinde transparent aufzuzeigen und um mögliche Konflikte im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu lösen halten wir eine inhaltliche Konkretisierung der Planung für geboten. Auch sollten die Grundstückseigentümer eine Bebauung innerhalb der nächsten 2-3 Jahre verbindlich zusagen (Bauverpflichtung). Nach Ziffer 3.1 der Begründung entwickelt sich der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan. Folglich ist der Flächennutzungsplan nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen. Wir weisen darauf hin, dass nach § 6 Abs. 5 BauGB jedermann über den aktuellen Stand des Flächennutzungsplans Auskunft verlangen kann. Folglich ist der Flächennutzungsplan unverzüglich nach Rechtskraft des Bebauungsplans zu berichtigen. Zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters AROK sind der berichtigte Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan dem Regierungspräsidium Freiburg zuzustellen.	Eine weitere Konkretisierung der Planung erfolgt im Nachgang zum Satzungsbeschluss. Denkbar ist die Realisierung aus einer Hand (z. B. über einen Investor), damit ist das Konfliktpotential äußerst gering und die Gemeinde kann weiterhin steuernd eingreifen. Eine Bauverpflichtung ist bei dieser Variante nicht notwendig. Bei der nächsten Flächennutzungsplanänderung wird dieser entsprechend angepasst. Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
05	bnNETZE GmbH *17.05.2021*	Sehr geehrte Damen und Herrren, Ihr Schreiben vom 4. Mai. 2021 haben wir erhalten. Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Pläne und schrifttlichen Unterlagen nehmen wir dem Planverfahren als Träger öffentlicher Belange Stellung. Die Stellungnahme ist diesem Schreiben als Anlage 1 beigefügt . Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können. 1. Einwendungen - keine 2. Rechtsgrundlage - enfällt 3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) - entfällt	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
05		Beabsichtige eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: Die Wirtschaftlichkeit von Leitungsverlegungen zur Sicherstellung der Erdgasversorgung ist zu prüfen. Investitionen werden nach unternehmerischen Gesichtspunkten, auch im Hinblick auf beabsichtigte oder vorhandene energetische Konzepte, geplant. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: Bei gegebener Wirtschaftlichkeit kann das Verfahrensgebiet durch Erweiterung des bestehenden Leitungsnetzes Am Dorfplatz mit Erdgas versorgt werden. Hausanschlüsse werden nach den technischen Anschlussbedingungen der bnNETZE GmbH, den Bestimmungen der NDAV und den Maßgaben der einschlägigen Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung ausgeführt. In Anlehnung an die DIN 18012 wird für Neubauvorhaben ein Anschlussübergaberraum benötigt. Der Hausanschlussraum ist an der Straße zugewandten Außenwand des Gebäudes einzurichten und hat ausreichend belüftbar zu sein. Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzestem Weg von Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum zu führen.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
06	Polizeipräsidium Offenburg Führungs- u. Einsatzstab Sachbereich Verkehr *25.05.2021*	Sehr geehrte Damen und Herren, die zugesandten Unterlagen wurden in Hinblick auf verkehrspolizeiliche Belange überprüft. Im Ergebnis werden unsererseits keine Einwände erhoben!	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
07	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein *20.05.2021*	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 04.05.2021 und die Möglichkeit, in o. g. Bebauungsplanverfahren Stellung zu nehmen. Von Seiten der IHK Südlicher Oberrhein ist Folgendes zu äußern: Mit der Planung eines allgemeinen Wohngebietes soll laut Entwurf kurzfristig dem Bedarf ortsansässiger Bauwilliger Rechnung getragen werden. Das ca. 0,45 ha große Plangebiet (derzeit noch fast vollständig im Außenbereich) befindet sich in zentraler Lage von Ortenberg; unmittelbar nördlich davon befinden sich die relevanten öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde wie Rathaus, Feuerwehrhaus, Festhalle und Sporthalle sowie der Dorfplatz, des Weiteren ein öffentlicher Parkplatz und der Wohnmobilstellplatz. Nördlich und östlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich das förmlich festgesetzte Sanierungsgebiet "Ortsmitte", welches die obigen Einrichtungen ebenfalls mit umfasst. Im Osten schließt zwar ein Wohnhaus, des Weiteren jedoch mehrere große Wohn- und Geschäftshäuser entlang der Hauptstraße an. Auch das Neubauprojekt Hauptstraße 61, mit welchem "ein ortsbildprägendes Gebäude mit vorgelagerter Platzsituation, welches die Ortsmitte betonen und stärken wird", entstehen soll, wird über 3 Vollgeschosse plus Dachgeschoss sowie Tiefgarage verfügen und im EG gewerbliche Nutzflächen zur Verfügung bereitstellen. Die im Planentwurf nur beispielhaft aufgezeigte mögliche Bebauungsvariante zeigt hingegen eine wenig dichte reine Wohnbebauung mit kleinen Einzelhäusern und Doppelhäusern mit maximal 2 Vollgeschossen und großzügigen Freiflächen dazwischen. Strikte Höhenbegrenzungen sowie eine Begrenzung der Wohneinheiten auf maximal 2 je Einzelhaus oder Doppelhaushälfte sollen laut Entwurf zudem verhinden, dass im westlichen Teil des Plangebietes Geschosswohnungsbau entstehen könnte.		

Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
07		Es wird angeregt, die vorliegende Planung (auch städtebaulich) mit dem aktuellen Beteiligungsprojekt "Neue Ortsmitte Ortenberg" abzustimmen und nicht vorab mit empfindlicher Wohnnutzung Tatsachen zu schaffen, die ggf. die Realisierung dort gewünschter Nutzungen verhindern könnten. Vielleicht könnten entlang des Dorfplatzes bzw. entlang der (westlichen) Hauptstraße in erster Reihe sogar Wohn- und Geschäftshäuser, welche eine Entwicklung eines in die Tiefe gehende belebten Ortszentrums ermöglichen würden, angedacht und eingeplant werden. Zudem verweisen wir auf die gestrige Stellungnahme, die wir unterstützen. Besonders im (hier vorliegenden) Ortszentrum einer Gemeinde wäre u.E. davon abzuraten, eine solch kleinteilige sowie reine Wohnbebauung eingeschränkt auf eine einzige Zielgruppe zu ermöglichen. Unserer Auffassung nach sollten der Aspekt der Flächeneffizienz, der Aspekt bezahlbaren Wohnraums und der Aspekt eines Angebotsmixes für unterschiedliche Bedarfsgruppen der Bevölkerung sowie des Gewerbes deutlich stärker bzw. neu in die Planung mit einfließen.	Die Planungen für den an den Dorfplatz angrenzenden Bereich werden derzeit - im Rahmen der im Bebauungsplan vorgesehen Festetzungen - weiterentwickelt und intensiv im Gemeinderat und im Rahmen des Beteiligungsprojektes diskutiert. siehe Stellungnahme Regionalverband	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
08	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 4 *28.05.2021*	Sehr geehrte Damen und Herren, unsere Belange als Straßenbaulastträger für Bundes- und Landesstraßen sind von dem Bebauungsplan nicht betroffen.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
09	Handelsverband Südbaden e.V. *31.05.2021*	Wir danken für die Beteiligung. Im oben bezeichneten Areal soll ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Hierdurch sind Belange, die vom Handelsverband zu vertreten sind, nicht tangiert. Bitte nehmen Sie Abstand von einer weiteren Beteiligung.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
10	Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau *02.06.2021*	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.		

Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
10	*Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Fortsetzung*	1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine 3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bilden im Plangebiet quartäre Lockergesteine (Holozäne Abschwemmmassen) unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.	Die Anregung wird als Hinweis aufgenommen.	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
10	*Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Fortsetzung*	Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Die Anregung wird als Hinweis aufgenommen.	Kenntnisnahme.
		Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
		Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
		Grundwasser Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
		Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
		Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
10	*Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Fortsetzung*	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop Kataster) abgerufen werden kann.	Die Anregung wird als Hinweis aufgenommen.	Kenntnisnahme.
11	Vodafone BW GmbH *02.06.2021*	Vielen Dank für Ihre Informationen. Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
12	Landratsamt Ortenaukreis *04.06.2021*	Im Einzelnen nehmen wir zu dem o.g. Bebauungsplan wie folgt Stellung. Bei Fragen wenden Sie sich an das jeweilige Fachamt. * Baurechtsamt Ansprechpartner/-in: Herr Manz Telefonnummer: 0781 805 1221 Stellungnahme wird nachgereicht. * Vermessung und Flurneuordnung <u>untere Vermessungsbehörde:</u> Ansprechpartner/-in: Frau Lienhard Telefonnummer: 0781 805 1858 Die zeichnerische Darstellung und die Bezeichnung der Flurstücke im Planungsbereich stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein. Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen nicht. Bei Fragen zum Umlegungsverfahren können wir die Gemeinde gerne beraten und unterstützen. <u>untere Flurneuordnungsbehörde:</u> Ansprechpartner/-in: Frau Blanke Telefonnummer: 0781 805 1903 Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines laufenden oder geplanten Flurneuordnungs verfahrens. Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen * Amt für Landwirtschaft Ansprechpartner/-in: Herr Krüger Telefonnummer: 0781 805 7130 Stellungnahme wird direkt versandt.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
12	*Landratsamt Ortenaukreis Fortsetzung*	* Amt für Waldwirtschaft Ansprechpartner/-in: Herr Voß Telefonnummer: 0781 805 7208 Wald ist direkt und indirekt nicht betroffen. Eine weitere Verfahrensbeteiligung ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
		* Straßenbauamt Ansprechpartner/-in: Herr Glaser Telefonnummer: 0781 805 9217 Zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden Bedenken und Anregungen in straßen rechtlicher Hinsicht nicht geltend gemacht.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
		* Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht Ansprechpartner/-in: Frau Klein Telefonnummer: 0781 805 9792 Das Plangebiet befindet sich in der Nähe zum Dorfplatz mit Festhalle, dem Rathaus mit Parkplatz sowie der Feuerwehr. Im Bebauungsplan wird nicht darauf eingegangen inwieweit Schallimmissionen aus der Nachbarschaft auf das Plangebiet einwirken. Wir regen an immissionsschutzrechtliche Belange bereits in der Bauleitplanung zu betrachten.	Aus Sicht der Gemeinde ist derzeit kein Konfliktpotential erkennbar. Eine Neugestaltung des gesamten Areals ist bereits in Planung - ggf. auftretenden Nutzungs- und immisonsschutzrechtliche Konflikte werden im Rahmen dieses Planungs- und Beteiligungsprozesses näher beleuchtet.	Kenntnisnahme.
		* Amt für Umweltschutz Ansprechpartner/-in: Frau Böhler Telefonnummer: 0781 805 1357 Es wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durch das Büro Bioplan am 28.07.2020 erstellt. Die dort beschriebenen Maßnahmen (VM 1 – VM 4) sind zur Vermeidung der Verbotstatbestände einzuhalten.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
12	*Landratsamt Ortenaukreis Fortsetzung*	* Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Ansprechpartner/-in: Frau Ribar Telefonnummer: 0781 805 9674 Dem mit Schreiben vom 4. Mai 2021 übersandte Bebauungsplan kann in der vorliegenden Form noch nicht zugestimmt werden (s. Ziffer I. Oberirdische Gewässer und Ziffer III. Ab wasserentsorgung/Oberflächenentwässerung). Aus Sicht des Grundwasserschutzes erfolgt die Zustimmung unter Einhaltung der Maß gaben nach Ziffer II. 1.2.. Im Einzelnen nehmen wir zu den wasserwirtschaftlichen Themen wie folgt Stellung: I. <u>Oberirdische Gewässer</u> Siehe Merkblatt „Bauleitplanung“, Kapitel 2 1. Gewässerrandstreifen 1.1 Sachstand Entsprechend den Angaben der Antragsunterlagen wird durch die geplante Fläche der Gewässerrandstreifen des „Freudentalbaches“ berührt. Die Gewässerrandstreifen umfassen für den offenen Gewässerabschnitt nach § 29 Wassergesetz (WG) im Innenbereich grundsätzlich eine Breite von mindestens 5 m ab Uferböschungsoberkante.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
		1.2 Rechtliche Vorgaben, die im Regelfall nicht überwunden werden können Entlang des „Freudentalbaches“ sind gemäß § 9 Abs. 6 BauGB beidseitig Gewässerrandstreifen mit einer Breite von mindestens 5 m im Planteil (zeichnerischer Teil) nachrichtlich zu übernehmen und als „Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG i. V. m. § 29 WG“ zu kennzeichnen.	Die Anregung wird aufgenommen.	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
12	*Landratsamt Ortenaukreis Fortsetzung*	Im Zusammenhang mit der nachrichtlichen Übernahme ist folgender Hinweis im textlichen Fest setzungsteil aufzunehmen: "Im Gewässerrandstreifen sind gemäß § 38 Abs. 4 WHG i. V.m. § 29 Abs. 2 und 3 WG verboten: 1. Die Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, 2. die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen (auch gemäß LBO verfahrensfreie Vorhaben); zu den sonstigen Anlagen gehören auch Auffüllungen, Terrassen, Überdachungen, Stellplätze, Lagerplätze, Wegbefestigungen, Gartenhütten und feste Zäune), 3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, 4. die Beseitigung standorttypischer Bäume und Sträucher, soweit dies nicht zur Bestandspflege, Gewässerunterhaltung oder Gefahrenabwehr erforderlich ist, 5. das Neuanpflanzen von nicht standorttypischen Bäumen und Sträuchern.“ 1.3 Rechtsgrundlagen Art. 14 Abs. 2 GG §§ 5, 6, 38, 39, WHG §§ 12, 28, 29, 84 WG § 2 Abs. 1 + 50 (Anhang) LBO § 9 Abs. 6 BauGB §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 4, 2 Abs. 3 Nr. 4 u. § 4 BNatSchG 1.4 Möglichkeiten der Überwindung im Rahmen der Abwägung Keine	Die Anregung wird als Hinweis aufgenommen.	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
12	*Landratsamt Ortenaukreis Fortsetzung*	1.5 Fachtechnische Beurteilung Der „Freudentalbach“ ist im Ortskern Ortenbergs auf einer Länge von ca. 300 m sowie auch weiter oberhalb immer wieder auf längeren Abschnitten naturfern verrohrt. Im Bereich der nördlichen Begrenzung des geplanten Baugebietes endet diese Verdolung nach ca. 24 m. Im weiteren Verlauf wird das Gewässer offen geführt. Der offene Abschnitt tangiert das Baugebiet auf einer Länge von ca. 48 m. Im Bereich des offenen Abschnitts des „Freudentalbaches“ gelten die gesetzlichen Vorgaben für Gewässerrandstreifen (siehe 1.2). Gleiches gilt später grundsätzlich auch für den derzeit noch verdolten Gewässerabschnitt, nach dem dort durch den Unterhaltungspflichtigen den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung folgend eine Rückführung in einen naturnahen Zustand durchgeführt wurde (siehe auch 2.2). Sofern derzeit noch überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit einer Öffnung entgegen stehen sollten, empfehlen wir begleitend zu dem derzeit noch verdolten Abschnitt die bauleitplane rische Vorhaltung eines entsprechenden Bereiches für die spätere naturnahe Entwicklung vom Gewässer und dessen Umfeld. Der betreffende Bereich ist im aktuellen zeichnerischen Teil als „private Grünfläche“ dargestellt. Gewässerrandstreifen sind in der Unterhaltungspflicht der Grundstückseigentümer nach den Vorgaben des landesweiten Leitfadens „Gewässerrandstreifen in Baden-Württemberg - Anforderungen und praktische Umsetzung“ natürlich zu entwickeln. Der Leitfaden ist im Internet frei erhältlich auf: https://pd.lubw.de/85718 Wir empfehlen den Gewässerrandstreifen als öffentliche Fläche zu erwerben. Gegebenenfalls kann diese Fläche sowie deren Pflege bzw. Unterhaltung durch privatrechtliche Vereinbarung den Angrenzern überlassen werden.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
12	*Landratsamt Ortenaukreis Fortsetzung*	2. Bauen am Gewässer 2.1 Sachstand Im nordöstlich unmittelbar angrenzenden Flurstück 200/3 ist der „Freudentalbach“ im Bestand verdolt. Die Zufahrt zum neuen Baugebiet ist vom Dorfplatz her über eine Kreuzung des Gewässers vorgesehen. Die Erschließungsstraße soll nach den derzeitigen Überlegungen über der bestehenden Verdolung ohne einen Eingriff in diese bzw. das Gewässer errichtet werden. Über die wasserrechtliche Situation und den baulichen Zustand der bestehenden Verdolung und deren hydraulische Leistungsfähigkeit ist hier nichts bekannt. 2.2 Rechtliche Vorgaben, die im Regelfall nicht überwunden werden können Grundsätzlich besteht nach geltenden Wasserrecht die Verpflichtung einer naturnahen Entwicklung durch den Träger der Unterhaltungslast (hier: Gemeinde Ortenberg). Die im Bereich der nordöstlichen Begrenzung des Plangebietes vorhandene Verdolung des „Freudentalbaches“ ist danach im Zuge baulicher Veränderungen in diesem Bereich vollständig zu be seitigen und das Gewässer naturnah zu entwickeln, sofern überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Für den Ausbau des Gewässers ist vorher ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die Gewässerkreuzung für die Zufahrt bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis als Anlage über dem Gewässer.		

Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
12	*Landratsamt Ortenaukreis Fortsetzung*	2.3 Rechtsgrundlagen §§ 5 Abs. 1, 6, 8, 9, 36, 67, 68 WHG §§ 5 – 7, 12, 28, 54 WG § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB §§ 1 Abs. 3 Nr. 3, 2 BNatSchG 2.4 Möglichkeiten der Überwindung im Rahmen der Abwägung Keine 2.5 Fachtechnische Beurteilung Im Bebauungsplan „Hauptstraße II, 2. Änderung“ (Satzungsbeschluss 18. Juni 2018) ist die Fläche des Flurstücks Nr. 200/3, in der voraussichtlich ein Teilabschnitt der Verdolung liegt, bis her als „Gehweg“ dargestellt. Auch im Bestand ist hier ein Gehweg vorhanden, über dessen Widmung oder den Fortbestand nach Erschließung des Baugebiets nichts bekannt ist. Der verdolte Gewässerabschnitt liegt außerhalb des Bebauungsplanes „Am Dorfplatz“, grenzt aber unmittelbar an diesen an. Ob die im vorliegenden Bebauungsplan angeführte „vollumfängliche Aufhebung der getroffenen (damaligen) Festsetzungen“ Veränderungen in dieser Hinsicht nach sich ziehen, ist uns nicht bekannt (siehe Begründung Kapitel 3.2). Bauliche Veränderungen in dem Bereich sind mit Ausnahme der Zufahrt derzeit nicht benannt. Eine wesentliche Verbesserung der Situation für den „Freudentalbach“ in Form einer naturnahen Gewässerentwicklung ist voraussichtlich nicht zu erwarten, solange auf dem Flurstück 200/3 der Gehweg zu erhalten ist.	In einem gemeinsamen Abstimmungstermin am 21.06.2021 (Untere Wasserbehörde, Gemeinde Ortenberg, Büro Zink, planschmiede hansert) wurde folgendes Vorgehen vereinbart: In Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde im Landratsamt Ortenaukreis wird die bestehende Verdolung zunächst einer TV-Befahrung unterzogen, um eine künftige Nutzung als Überfahrt gewährleisten zu können. Während der Bauzeit ist eine Stabilisierung des Kreuzungsbereichs bis zu einer Traglast von 30t mittels Stahlplatten o. ä. angedacht. Sollte wieder Erwarten der Zustand der Verdolung im Zufahrtsbereich zum Planungsgebiet für die künftige Nutzunge nicht ausreichend sein, ist ein Teilabbruch vorgesehen. Nach einer kurzen Strecke im offenen Graben von 2 bis 3 m würde dann ein neues Kreuzungsbauwerk als Durchlass hergestellt werden. Die hydraulische Leistungsfähigkeit der Verdolgung wird über eine 1D-Staulinienberechnung, einschließlich Einlaufbereich und offenem Graben parallel zum Neubaugebiet, nachgewiesen. Walhweise ist auch eine Abschätzung nach Pradtl-Colebrook möglich. Als hydrologischer Ansatz wird das Einzugsgebiet des Freudentalbachs bestimmt und mittels Regionalisierung Abflüsse kreiert. Aufgrund der geringen Größe des Einzugsgebiets ist die Anwendung der Regionalisierung nur eingeschränkt möglich und der Vergleich mit anderen Gebieten heranzuziehen. Das Landratsamt schätzt den anzusetzenden Abfluss bei einem Hochwasser der Jährlichkeit TN = 100a mit 2,0 bis 2,5 m³/s ab. Für die durch die Verdolung abgeführte (Teil-)Menge ist im bereich des Neubaugebiets die Leistungsfähigkeit des Freudentalbachs nachzuweisen. Für den schadlosen Abfluss kann gegebenenfalls auch der Gewässerrandstreifen miteinbezogen werden.	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
12	*Landratsamt Ortenaukreis Fortsetzung*	Die Gewässerkreuzung ist bisher im Bereich der bestehenden Verdolung unter deren Beibehaltung und ohne einen Eingriff in das Gewässer vorgesehen. Aufgrund möglicher Beeinträchtigungen des Gewässers (Standsicherheit Verdolung) und von dessen Unterhaltung (Verpflichtung zum naturnahen Ausbau) ist eine wasserrechtliche Zulassung des Kreuzungsbauwerks als Anlage über dem Gewässer durch die Untere Wasserbehörde erforderlich. Dies gilt auch für den Fall eines zuvor geöffneten Gewässers. Die auf 30 t auszulegende Zufahrt über der Verdolung ist so zu planen bzw. auszuführen, dass sie einer späteren Entwicklung des Gewässers nicht entgegensteht. Dafür ist der bauliche Zustand der Verdolung zu untersuchen und deren Standsicherheit angemessen zu berücksichtigen. 3. Überschwemmungsgebiete 3.1 Sachstand Für Hochwasserereignisse aus dem nördlich angrenzenden „Freudentalbach“ wurden in den Hochwassergefahrenkarten keine Berechnungen durchgeführt. Nach unserem derzeitigen Stand der Kenntnisse lässt sich aufgrund - der Topografie mit einem vom Gewässer her in Richtung Baugebiet bis zu 2,5 m abfallenden Gelände sowie - einer in den Antragsunterlagen bisher fehlenden Betrachtung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des unmittelbar angrenzenden Gewässerbettes des Freudentalbachs bei dortigen Hochwasserereignissen nicht ausschließen, dass die geplanten Flächen bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überflutet werden.	Die künftige Bebauung ist zu schützen. Nach der Bebauung ist analog zur Bestandssituation ein oberflächiger Abfluss über die angrenzenden Bereiche mit Wiedereintritt in den östlich des Baugebiets verlaufenden Gewässerbereich geplant.	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
12	*Landratsamt Ortenaukreis Fortsetzung*	Im Fall einer solchen Betroffenheit liegen die entsprechenden Flächen nach § 65 WG in einem gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet. 3.2 Rechtliche Vorgaben, die im Regelfall nicht überwunden werden können Im Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 WHG die Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Eine wasserrechtliche Zulassung der Baugebietsausweisung im Überschwemmungsgebiet ist bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Darin ist das kumulative Vorliegen der Voraus setzungen des § 78 Abs. 2 WHG nachzuweisen. 3.3 Rechtsgrundlagen §§ 5 Abs. 2 und 76 – 78c WHG §§ 12 Abs. 5, 65, 84 WG §§ 1 Abs. 3, 1 Abs. 6 Nrn. 1 und 12, 1 Abs. 7, 2 Abs. 3, 5 Abs. 4a, 9 Abs. 1 Nr. 16 lit. c und 9 Abs. 6a BauGB § 50 und Anlage 7 Nr. 8 AwSV 3.4 Möglichkeiten der Überwindung im Rahmen der Abwägung Keine	siehe oben - Abstimmungstermin 21.06.2021	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
12	*Landratsamt Ortenaukreis Fortsetzung*	3.5 Fachtechnische Beurteilung Zur Abwägung der Belange des Hochwasserschutzes ist vom Vorhabenträger über hydraulische Berechnungen nachzuweisen, ob und falls ja in welcher Häufigkeit in den geplanten Flächen mit Überschwemmungen zu rechnen ist und ggf. welche Hochwasserstände und Strömungsverhältnisse dabei voraussichtlich erreicht werden. Liegt danach eine Betroffenheit durch ein Überschwemmungsgebiet vor, sind weitere Abklärungen erforderlich (siehe 3.2) Erst nach entsprechender Ergänzung der Unterlagen kann das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz abschließend Stellung nehmen. II. Grundwasserschutz 1. Wasserschutzgebiet 1.1 Sachstand Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Dorfplatz“ befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebietes „Kinzigmatt“. 1.2. Art der Vorgabe Die Rechtsverordnung für das Wasserschutzgebiet „Kinzigmatt" der Wassergewinnungsanlage der Stadt Offenburg vom 28.01.2005 ist zu beachten. Im Bebauungsplan ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.	Die Anregung wird als Hinweis aufgenommen.	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
12	*Landratsamt Ortenaukreis Fortsetzung*	1.3. Rechtsgrundlagen §9 Abs. 6 BauGB RVO des Wasserschutzgebietes „Kinzigmatt“ 1.4 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) Keine III. Abwasserentsorgung/Oberflächenentwässerung 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können 1.1 Art der Vorgabe Dem Bebauungsplan kann in der vorliegenden Form noch nicht zugestimmt werden. Die Bebauungsplanunterlagen sind im Sinne unseres Merkblattes „Bauleitplanung" Kapitel 3 hin sichtlich einer schon ausreichend konkreten Darstellung der beabsichtigten Regenwasserableitung noch unvollständig. Somit kann dazu unsererseits noch nicht abschließend Stellung genommen werden. Wir bitten daher um eine entsprechende Ergänzung der Unterlagen. Zu Fragen hierzu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Insbesondere bitten wir anzugeben, ob Alternativen untersucht wurden und welche Einzelkomponenten der naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung hier realisiert werden sollen.	Im Zuge der weiteren Planungen erfolgt eine detaillierte Abstimmung der Entwsserung.	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
12	*Landratsamt Ortenaukreis Fortsetzung*	Aus Gründen der Rechtsklarheit für alle Beteiligten ist das Entwässerungskonzept schon so detailliert auszuarbeiten und im Bebauungsplan darzustellen, dass möglicherweise freizuhaltende Flächen für gezielte Versickerungen, zu Rückhaltezwecken oder bei Bedarf für die Regenwasserbehandlung erkannt und – soweit erforderlich – im Plan vor Satzungsbeschluss ausgewiesen werden können (siehe hierzu auch Seite 32 und 33 Punkt 3.6 des o.g. Merkblattes) Sofern eine Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen werden kann, ist hinsichtlich einer nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung nachzuweisen, dass zusätzlich eingeleitetes Regenwasser im Gewässer zu keinen schädlichen Veränderungen der Gewässermorphologie durch lokale hydraulische Überlastungen führt. In dem uns vorliegenden Generalentwässerungsplan von Ortenberg wurde das geplante Neubaugebiet nicht mitberücksichtigt. Aus diesem Grund ist für die kanaltechnische Erschließung im öffentlichen Bereich rechtzeitig vor Baubeginn das Benehmen mit der Unteren Wasserbehörde nach § 48 Abs. 1 WG herzustellen sowie die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in den Freudentalbach (sofern dies erfolgt) zu beantragen. 1.2 Rechtsgrundlagen § 9 Abs. 1 Nrn. 14, 16, 20 BauGB §§ 10, 55, 60 Abs. 3 Satz 1 WHG §§ 48, 93 WG VO des Umweltministeriums Baden-Württemberg über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22. März 1999		

Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
12	*Landratsamt Ortenaukreis Fortsetzung*	1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) Keine IV. Altlasten Im Bereich des Planungsgebietes liegen nach unseren derzeitigen Erkenntnissen keine Altlasten/ Altlastverdachtsflächen vor. V. Hinsichtlich der Themen "Wasserversorgung" und "Bodenschutz" sind unsererseits keine Ergänzungen/Anmerkungen erforderlich. Hinweis Im Übrigen verweisen wir auf das übersandte Merkblatt „BAULEITPLANUNG" des Landratsamtes Ortenaukreis – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz –. Der neueste Stand dieses Merkblattes ist im Internet unter: www.ortenaukreis.de zu finden. Wir bitten Sie, uns über die Berücksichtigung der von uns vorgebrachten Belange und das Ergebnis der Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB zu informieren. * Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Ansprechpartner/-in: Herr Lehmann Telefonnummer: 0781 805 9615 Zum vorliegenden Bebauungsplan ergeben sich aus abfallwirtschaftlicher und abfuhrtechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
12	*Landratsamt Ortenaukreis Fortsetzung*	Ergänzend bitten wir nachfolgende Hinweise in den schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan unter „Hinweise“ aufzunehmen: Abfallwirtschaft Bereitstellung der Abfallbehälter / Gelbe Säcke Die Bereitstellung der Abfälle, soweit diese im Rahmen der kommunalen Abfallabfuhr entsorgt werden, muss an einer für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge (bis 10,30 m Länge) erreichbaren Stelle am Rand öffentlicher Erschließungsstraßen erfolgen. Hinweis hierzu: Die neue Erschließungsstraße (Stichstraße) wird von Abfallsammelfahrzeugen im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, aufgrund fehlender Wendeanlage für ein 3-achsiges Abfallsammelfahrzeug (bis 10,30 m Länge), nicht befahren (auch nicht in Rückwärtsfahrt). Dies bedeutet, dass die Abfallbehälter (Graue Tonne, Grüne Tonne, Gelbe Säcke) sowie die sonstigen Abfälle (Sperrmüll, Grünabfälle) im Einmündungsbereich zur neuen Erschließungsstraße zur Leerung/Abholung bereit gestellt werden müssen. Die Einplanung und Kennzeichnung einer öffentlichen Abfallbehälterbereitstellungsfläche wird unsererseits in solchen Fällen dringend empfohlen. Standort und Größe bitten wir direkt mit dem Abfuhrunternehmen (Fa. MERB, Achern, Herr Marko Schaufler, Tel. 07841 687-17 oder 0172 7222829) abzustimmen. Aufgrund unserer Erfahrungen halten wir es für sinnvoll die künftigen Grundstücksbesitzer/Bewohner, bei denen die Abholung der Abfälle nicht „direkt vor der Haustüre“ erfolgt, auf die speziellen Entsorgungsregelungen aufmerksam zu machen, um späteren Reklamationen über den eingeschränkten Entsorgungsservice frühzeitig vorbeugen zu können.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
12	*Landratsamt Ortenaukreis Fortsetzung*	Abfallwirtschaftssatzung Die speziellen Regelungen der Abfallentsorgung im Ortenaukreis enthält die Abfallwirtschaftssatzung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren weisen wir auf Folgendes hin: Erdaushub Auf die Bestimmungen der §§ 1a Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB), §§ 10 Nr. 3 und 74 Abs. 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) zur Vermeidung überschüssigen Bodenaushubs sowie ins besondere § 3 Abs. 3 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes LKreiWiG vom 17. Dezember 2020 wird hingewiesen: Bei der Ausweisung von Baugebieten sind neben den Abfallrechtsbehörden auch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gehalten, darauf hinzuwirken, dass ein Erdmassenausgleich durchgeführt wird. Dies soll insbesondere durch die Festlegung von erhöhten Straßen- und Gebäudeniveaus und Verwertung der durch die Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort erfolgen. In besonderem Maße gilt dies in Gebieten mit erhöhten Belastungen nach § 12 Absatz 10 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordung. Für nicht verwendbare Aushubmassen sollen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten eingeplant werden. Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche im Planungsgebiet ist deshalb auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Der Bodenaushub ist, soweit möglich, im Plangebiet zur Geländegestaltung zu verwenden bzw. auf den einzelnen Baugrundstücken zu verwerten. Wir bitten um entsprechende Beachtung und Prüfung der Möglichkeiten.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
13	Landratsamt Ortenaukreis Baurechtsamt *09.06.2021*	Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig. Wir bitten, uns nach der ortsüblichen Bekanntmachung zwei Fertigungen der Unterlagen (Satzung, Begründung, Bebauungsvorschriften, dazugehörige Pläne, Fachgutachten) auf dem Postweg zukommen zu lassen. Entsprechend Seite 2 unseres Schreibens vom 07.10.2020 senden Sie uns die dort genannten Unterlagen bitte auch elektronisch an die angegebene Mailadresse. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen (§ 13a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB). Dies hat zeitnah zu erfolgen und muss nicht erst im Rahmen einer Änderung oder Fortschreibung des Flächennutzungsplans erfolgen. Es werden folgende Anregungen vorgebracht: <u>Bauplanungsrechtliche Festsetzungen</u> In Ziffer 1.0 sollte noch erwähnt werden, dass die nach § 4 Abs. Ziffer 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen entsprechend § 1 Abs. 5 BauNVO im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht zuässig sind. Die Begründung sollte ebenfalls noch ergänzt werden. Der Ausschluss der ausnahmsweise Nutzungen erfolgt nach § 1 Abs. 6 BauNVO, nicht nach Abs. 5. Ziffer 4: Dort wird von Nebenanlagen nach den Vorgaben der Landesbauordnung gesprochen. Welche baulichen Anlagen hiermit gemeint sind, wissen wir nicht. Handelt es sich dabei um die baulichen Anlagen nach § 6 Abs. 2 LBO? Die Festsetzung sollte geändert/konkretisiert werden. <u>Örtliche Bauvorschriften</u> Ziffer 1.0 erster Absatz: Nach dieser Vorschrift wären Dächer mit einer Neigung zwischen 4 und 10° nicht zulässig. Sofern eine Dachlandschaft zwischen 0 und 45° zulässig sein soll, wäre die Vorschrift zu ändern. Ziffer 1.0 zweiter Absatz: Eine Nutzungszffer 5 existiert im zeichnerischen Teil nicht.	Nach der ortsüblichen Bekanntmachung werden zwei Fassungen versendet, zudem eine Fassung auf dem digitalen Weg. Das entsprechende Verfahren wurde bereits eingleitet. Begründung und Festsetzungen werden entsprechend ergänzt. Der Passus wird in den Festsetzungen entsprechend geändert: Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind auf dem gesamten Grundstück zulässig. Dies entsprechend der baulichen Umgebung. Die Festsetzungen zu Dachform und Dachneigung sind aus gestalterischen Gründen so gefasst. Der Passus wird gelöscht.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
13	*Landratsamt Ortenaukreis Baurechtsamt Fortsetzung*	Bei Ziffer 2.0 schlagen wir - um die gewünschte Einheitlichkeit von Doppelhäusern zu gewährleisten - vor, zunächst einmal feste Werte für Dachneigung, Dachform, Wandhöhe und Firsthöhe vorzugeben. Sollte von diesen abgewichen werden, muss durch Baulast gesichert werden, dass die nachfolgende Doppelhaushälfte ebenfalls mit diesen Werten zu errichten ist. Bei verschiedenen Bauherren besteht die Gefahr, dass diese sich nicht auf eine einheitliche Dachneigung, Dachform, Wandhöhe und Firsthöhe einigen können.	Die Festsetzung wird so belassen. Derzeit ist die Realisierung durch einen Investor in enger Abstimmung mit der Gemeinde denkbar. Eine zeitlich versetzte Realisierung von etwaigen Doppelhaushälften ist also zu vernachlässigen. Mit den getroffenen Festsetzungen wurden bereits einige andere Baugebiet realisiert.	Kenntnisnahme.
		<u>Zeichnerischer Teil</u> Das Planzeichen "Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen" ist im Plan schwer zu erkennen. Die Darstellung ist eindeutig erkennbar zu gestalten.	Die entsprechende zeichnerische und textliche Festsetzung wird gestrichen. Eine Darstellung des Gewässerrandstreifens wurde ergänzt. Die gesetzlichen Regelungen zum Gewässerrandstreifen decken sich mit dem Inhalt der ehemaligen Festsetzung und die Darstellung kann vereinfacht und dadurch verdeutlicht werden.	Kenntnisnahme.
		<u>Begründung</u> Ziffer 2.1, fünfter Absatz: Unseres Wissens wurde die zeitliche Wiedereinführung des § 13b BauGB am 07.05.2021 beschlossen. Wir gehen dennoch davon aus, dass Bauleitverfahren auf Grundlage der bisherigen gesetzlichen Regelung des § 13b BauGB (Satzungsbeschluss bis 31.12.2021) nicht von der Wiedereinführung profitieren und der Satzungsbschluss deshalb bis 31.12.2021 erfolgen muss. Dies wird im vorliegenden Fall u. E. auch glücken. Wir empfehlen deshalb in der Begründung lediglich auf die dem Aufstellungsbeschluss zugrunde liegende Regelung zu verweisen.	Der Passus wird gestrichen, der Satzungsbeschluss erfolgt auf Basis des "alten" § 13b BauGB.	Kenntnisnahme.
		Der Vollständigkeit halber sollte noch ausgesagt werden, dass keine weiteren Bebauungspläne in engen sachlichen, ... Zusammenhang mit dem Bebauungsplan "Am Dorfplatz" aufgestellt werden.	Die Begründung wird entsprechend ergänzt.	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
13	*Landratsamt Ortenaukreis Baurechtsamt Fortsetzung*	Ziffer 3.2: Dort wird darauf eingegangen, dass der nördliche Teilbereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans einen Teil des Bebauungsplans "Hauptstraße II" überlagert. Es erfolgt der Hinweis, dass diese Planung nicht umgesetzt wurde und die dortigen Grundstücke als Hausgarten bzw. landwirtschaftlich (also außenbereichstypisch) genutzt werden. Unseres Erachtens ist diese Begründung für die zulässige Überlagerung dieser Fläche mit einem Bebauungsplans nach § 13b BauGB nicht zutreffend. Der nordöstliche Teilbereich des Bebauungsplans überlagert eine öffentliche Verkehrsfläche (Stand 2. Änderung des Bebauungsplans "Hauptstraße II", der nordwestliche Teilbereich des Bebauungsplans überlagert eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport- und Freizeiteinrichtung (S. 7 der Begründung). Eine überbaubare Grundstücksfläche ist auf diesen Flächen nicht festgesetzt. Da diese nicht überbaubaren Grundstücksflächen am südlichen Ende des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Hauptstraße II" liegen und sich an diese Fläche der Außenbereich anschließt ist u. E. die rechtliche Grundlage dafür, dass diese Flächen mit einem Bebauungsplan nach § 13b BauGB überplant werden dürfen. Nicht deren derzeitige außenbereichstypische Nutzungen. Die Begründung sollte deshalb angepasst werden.	Der entsprechend Passus in der Begündung wird angepasst.	Kenntnisnahme.
		Ziffer 4.0 Erschließung: Die westliche Wohngebietsfläche soll über eine private innere Erschließungsstraße erschlossen werden. Wir weisen darauf hin, dass für die gesicherte Erschließung nach § 30 BauGB in diesem Fall z. B. Überfahrtsbaulasten zu übernehmen sind.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
		Ziffer 4.2: Bebauungspläne nach § 13b BauGB werden aufgestellt, um dringenden Wohnraumbedarf zu befriedigen (siehe auch Ziffer 1.0 der Begründung). Vor diesem Hintergrund ist es bedauerlich, dass die nördliche Teilfläche des Flst. Nr. 200/ nicht als allgemeines Wohngebiet sondern als Grünfläche festgesetzt wird.	Die private Grünfläche wird dem Bestandsgebäude als Hausgarten zugeschlagen. Eine weitere bauliche Verdichtung lehnt der Grundstücksbesitzer vehement ab.	Kenntnisnahme.

ORTENBERG im Blick

AMTSBLATT
DER GEMEINDE ORTENBERG

65. Jahrgang | Freitag, 23. Juli 2021 | Nr. 29

Das Projekt „Neue Mitte Ortenberg“ befindet sich inzwischen in der finalen Phase. Für den vergangenen Samstag war eine Fahrrad-Exkursion nach Offenburg vorgesehen. Landschaftsarchitekt Stephan Hellekes und, Philip Denkinger Abteilungsleiter Grünflächen und Umweltschutz der Stadt Offenburg führten durch die Stadt Offenburg.

Besonders reizvoll war dabei die Aussicht, dass Herr Hellekes, der den Entwurf für die Machbarkeit in der Bewerbung der Stadt OG für die LGS erstellt hat. Denn dieses Projekt birgt auch für Ortenberg sehr viel Potential! Dabei wurden einige Anknüpfungspunkte und Schnittstellen zu Ortenberg und zum Projekt „Neue Mitte Ortenberg“ herausgearbeitet, die eine Verzahnung mit der LGS ermöglichen.

Daneben wurden einige bereits realisierte oder in der Umsetzung befindliche Offenburger Grünflächen-Projekte betrachtet und in der Kleinteiligkeit etliche Detail-Anregungen für das Ortenberger Projekt gefunden.

Alle in vielen Lenkungsgruppen- und Arbeitsgruppensitzungen erarbeiteten Ergebnisse werden nun in einen Ergebnisbericht münden. Dieser wird dann Grundlage für einen Beschluss des Gemeinderates sein und den „Anforderungskatalog“ für einen anschließenden Architektenwettbewerb bilden.

Eine öffentliche Abschlussveranstaltung für alle Bürgerinnen und Bürger ist in Form eines Festes unter dem Titel „unter einem Hut“ für Samstagnachmittag, den 9. Oktober geplant.

Verantwortlich für die Titelseite ist die Gemeinde Ortenberg.

Herausgeber: Gemeinde Ortenberg, Tel. 07 81 / 93 35-11, Fax 07 81 / 93 35-40
valentina.lang@ortenberg.de
Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Markus Vollmer
Öffnungszeiten Bürgermeisteramt:
Montag - Freitag 8 - 12 Uhr, Mittwoch 8 - 12 Uhr und 14 - 19 Uhr

VERLAG und private ANZEIGEN
ANB Reiff-Verlagsgesellschaft & Cie GmbH
Marlener Str. 9, 77656 Offenburg
Tel. 0781 / 504-14 55, Fax 0781 / 504-1469
E-Mail: anb.anzeigen@reiff.de

Herzliche Einladung

zu einem ökumenischen
Kindergottesdienst

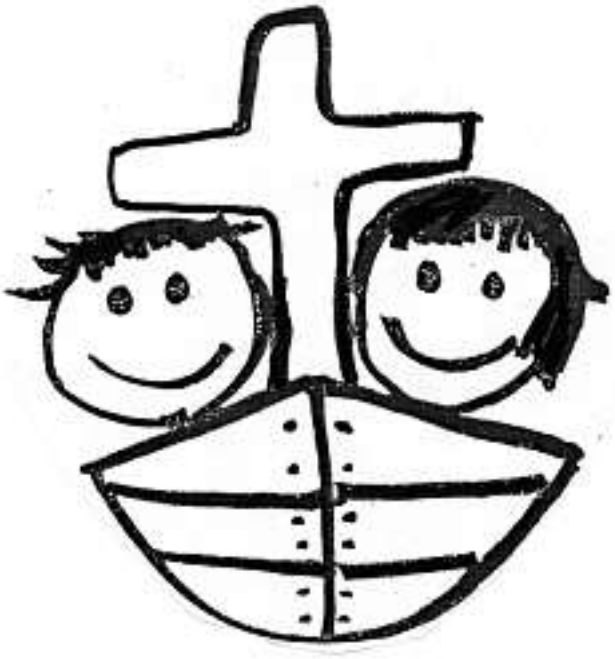

am Sonntag, 25. Juli,
um 10.30 Uhr
im Pfarrgarten Ortenberg

(bei Regen fällt er leider aus)

(Bitte Picknickdecke und
Rhythmik Musikinstrumente mitbringen)

Wir freuen uns auf Euch!
Das Gottesdienstteam

Amtliche Mitteilungen

Die Gemeinde gratuliert

25.07.32	Paul Else Emma, Untere Matt 7	89. Geb.

Nach § 50 des Bundesmeldegesetzes (seit 01.11.2015 in Kraft) ist die Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen grundsätzlich nur bei „runden“ und „halbrunden“ Jubiläen zulässig und nur, wenn die betroffene Person der Veröffentlichung nicht widersprochen hat.

Alle hier genannten Personen haben einer Veröffentlichung ausdrücklich zugestimmt.

BLHV

Vorläufig finden keine Sprechstunden statt.

Öffentliche Bekanntmachung Allmendgrün II

Öffentliche Bekanntmachung
über den Beschluss des Bebauungsplans „Allmendgrün II, 4. Änderung“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

In seiner öffentlichen Sitzung vom 19. Juli 2021 wurde vom Gemeinderat der Bebauungsplan „Allmendgrün II, 4. Änderung“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 74 LBO sowie § 4 Gemeindeordnung (GemO) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung ergibt sich aus den Festsetzungen im „Zeichnerischen Teil“ der Bebauungsplanänderung. Einbezogen ist das Flst.Nr. 6190/4.

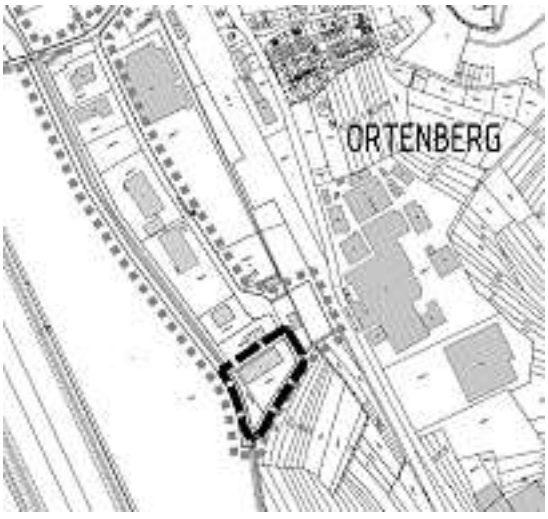

Auf einen Blick

Notrufe

Polizei	110
Feuerwehr	112
Rettungsdienst / Notarzt	112
Ärztlicher Notfalldienst	116 117
Zahnärztlicher Notruf	0180 - 32 22 55 51 1
Giftnotruf (Uni-Klinik FR)	0761 - 27 04 - 361

Notfallnummern

Wasserversorgung
Kommissarischer Wassermeister
Klaus Riehle 0151 - 20027313

Abwasserbeseitigung
Abwasserzweckverband 0781 - 24414

Krankenhaus

Ortenau Klinikum Offenburg-Kehl 0781 - 47 2 - 0

Apotheken-Bereitschaftsdienst

23.07.2021	Löwen, Wilhelmstr. 9, Offenburg, Tel. 0781-36141
24.07.2021	Stadt, Hauptstr. 43, Offenburg, Tel. 0781-9193590
25.07.2021	Haaß, Ortenberger Str. 13, Tel. 0781-91933500
26.07.2021	Schwarzwald, Hauptstr. 19, Offenburg, Tel. 0781-24864
27.07.2021	Staufenberg, Kirchplatz 2, Durbach, Tel. 0781-93390
28.07.2021	Stadt, Hauptstr. 21, Gengenbach, Tel. 07803-3309
29.07.2021	Ebertplatz, Ebertplatz 12, Offenburg, Tel. 0781-9197436

Gemeindeverwaltung Ortenberg

Zentrale	0781-9335-0
Bürgerbüro, Amtsblatt	0781-9335-11
Bürgerbüro, Renten	0781-9335-12
Steueramt	0781-9335-13
Gemeindekasse	0781-9335-14, 0781-9335-18
Rechnungsamt, Grundbucheinsichtsstelle	0781-9335-15
Hauptamt, Bauamt,Ordnungsamt	0781-9335-23
Standesamt, Hallenvermietung, Friedhofsverwaltung	0781-9335-24
Sekretariat	0781-9335-25
Telefax	0781-9335-40
E-Mail	gemeindeverwaltung@ortenberg.de
Internet	www.ortenberg.de
Förster: Peter Zink	0170-9002117
Stellvertr. Förster	0162-2535727
Jagdpächter, Florian Schüle	0170-4194605
Polizeiposten Gengenbach	07803/96620

Allgemeine Öffnungszeiten

Montag – Freitag	08:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 19:00 Uhr

Schule

Von-Berckholtz-Schule	0781 - 33 06 7
Hausmeister	0160 - 97784294

Kindertagesstätte

Kindertagesstätte St. Elisabeth 0781 - 31 37 6

Kirche

Katholisches Pfarramt St. Bartholomäus	0781 - 32 17 3
Ev. Pfarramt Auferstehungsgemeinde	0781 - 31 10 9

Soziales

Dorfhelferinnenstation Einsatzleitung:
Barbara Armbruster 07835 - 63 12 84
SoNO siehe Vereinsmitteilungen

Abfallabfuhr

Hotline für Abfallgebühren und
Behälterbestellungen 0781/805-6000
Infotelefon 0781 - 80 59 60 0

Donnerstag, 29.07.2021 graue Tonne
(Siehe auch Abfallkalender)

Kork- und Batteriesammelstelle **Rathaus**

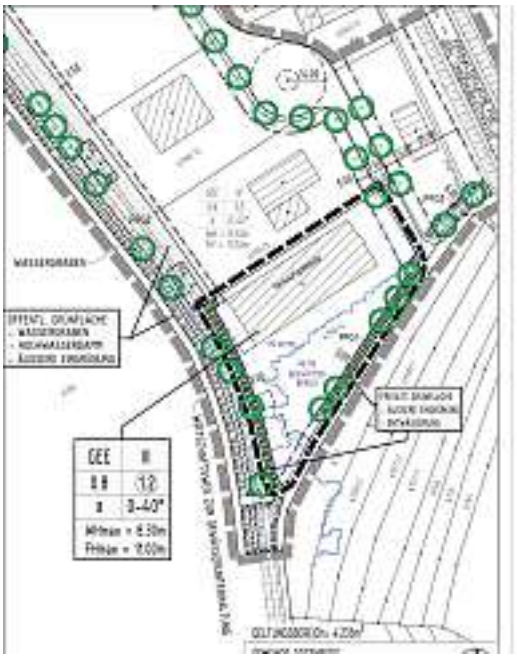

Geltungsbereich (Ausschnitt aus dem zeichnerischen Teil vom 8. Februar 2021)

Die 4. Änderung des Bebauungsplans „Allmendgrün II“ und der zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften tritt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Ortenberg, 77799 Ortenberg, Dorfplatz 1, Zimmer 23, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB hinsichtlich des o.g. Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ortenberg geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 GemO gelten der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen sind, 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahrs seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Ortenberg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ortenberg, den 23. Juli 2021

Markus Vollmer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan „Am Dorfplatz“

Öffentliche Bekanntmachung
über den Beschluss des Bebauungsplans „Am Dorfplatz“ im beschleunigten Verfahren unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB

In seiner öffentlichen Sitzung vom 19. Juli 2021 wurde vom Gemeinderat der Bebauungsplan „Am Dorfplatz“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 74 LBO sowie § 4 Gemeindeordnung (GemO) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Dorfplatz“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Umweltbericht ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans „Am Dorfplatz“ vom 9. Juli 2021.

Geltungsbereich (Ausschnitt aus dem zeichnerischen Teil vom 9. Juli 2021)

Der Bebauungsplan „Am Dorfplatz“ und die Begründung mit Umweltbelangen treten mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Ortenberg, 77799 Ortenberg, Dorfplatz 1, Zimmer 23, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB hinsichtlich des o.g. Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ortenberg geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 GemO gelten der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen sind, 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahrs seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Ortenberg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ortenberg, den 23. Juli 2021

Markus Vollmer
Bürgermeister

Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) 2022

Sie suchen eine spannende Ausbildung und sichere Basis mit hoher Verantwortung für Ihren Start in die Berufswelt? Dann sind Sie genau richtig bei uns. Bewerben Sie sich

Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)

Ihre Ausbildungszeit:
Ihre Ausbildung startet am 01.09.2022 und dauert grundsätzlich drei Jahre.

Sind Sie interessiert?
Weitere Informationen erhalten Sie unter:

https://www.ortenberg.de/de/rathaus/stellenausschreibungen.php

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis zum 01.09.2021 schriftlich an Gemeindeverwaltung Ortenberg, Dorfplatz 1, 77799 Ortenberg oder per Mail an gemeindeverwaltung@ortenberg.de

Die Gemeinde Ortenberg setzt sich für die berufliche Gleichstellung ein. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für weitere Informationen steht Ihnen die Ausbildungsleitung, Frau Walter unter Tel. 0781 9335-24 gerne, zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Informationen aus dem Gemeinderat

Am Montag, dem 19. Juli 2021 tagte der Gemeinderat im Probelokal im Feuerwehrhaus. Aufgrund der Raumgröße können hier die Hygieneempfehlungen und -regelungen für die Gemeinderäte und die Gäste eingehalten werden.
Vor Eintritt in die Tagesordnung gab der Bürgermeister bekannt, dass wegen neu hinzu getretener Aspekte, die eine Beratung und Beschlussfassung noch nicht sinnvoll erscheinen ließen der Tagesordnungspunkt 2 b) gem. §§ 34, 35 Abs 1, der Gemeindeordnung iVm. § 13 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates von der Tagesordnung abgesetzt wurde.

Es soll an dieser Stelle jedoch darauf hingewiesen werden, dass entgegen der Darstellung in der Tagespresse die Angrenzer nicht erst über die Tagesordnung aus dem Amtsblatt über das Vorhaben informiert wurden, sondern bereits in der Woche zuvor mittels eingeschriebenen Brief der Gemeindeverwaltung.

1. Einwohnerfragestunde
In der Einwohnerfragestunde wurden einige Fragen vorgetragen.

2. Bauanträge und Bauvoranfragen
Ein Bauantrag lag zur Beratung vor.
Der Gemeinderat stimmte zu, das Einvernehmen zu erteilen.

3. Beauungsplan
„Allmendgrün II, 4. Änderung“ gem. § 13 BauGB
Abwägung und Satzungsbeschluss
In seiner Sitzung am 22. März 2021 hat der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Allmendgrün II, 4. Änderung“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Das Planungsbüro Fischer hat den Entwurf des Bebauungsplanes erstellt. Im Einzelnen erfolgten folgende Verfahrensschritte:
- Aufstellungsbeschluss gem.§ 2 (1) BauGB durch GR am 22.03.2021 (Ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 12 am 26.03.2021)
- Beschluss der Offenlage § 3 (2) BauGB durch GR am 19.04.2021 (Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 3 (2) BauGB im Amtsblatt Nr.16 am 23.04.2021)
- Auslegung vom 03.05.2021 bis 03.06.2021
- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem.§ 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 27.04.2021

Der Gemeinderat erörterte nach Vortrag des Planers Herr Burkart die eingegangenen Anregungungen und wog sie gegeneinander und untereinander ab und fasste folgende Beschlüsse:

1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 13b BauGB i.V.m. § 13 a, § 3 Abs. 2 BauGB vom 3. Mai 2021 bis einschließlich 3. Juni 2021, eingegangenen Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, werden nach sachgerechter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechend den, in der beigefügten tabellarischen Zusammenstellung vorgeschlagenen Abwägungsvorschläge, beschlossen. Der Bodenschutzklausel gem. § 1 a BauGB wurde besondere Beachtung geschenkt.
2. Der beigefügte Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, Satzung Übersichtskarte und zeichnerischem Teil wird nach § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 74 LBO sowie § 4 GemO als Satzung beschlossen.

Auf die öffentliche Bekanntmachung wird verwiesen.

4. Bebauungsplan „Am Dorfplatz“ gem. § 13b BauGB
Abwägung und Satzungsbeschluss
In seiner Sitzung am 16. Dezember 2019 hat der Gemeinderat die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Am Dorfplatz“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB beschlossen.

Das Planungsbüro Planschmiede Hansert hat den Entwurf des Bebauungsplanes erstellt. Im Einzelnen erfolgten folgende Verfahrens-Schritte:
- Aufstellungsbeschluss gem.§ 2 (1) BauGB durch GR am 16.12.2019 (Ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 51/52 am 20.12.2019
- Entwurfs-Auslegungsbeschluss gem. § 3 (2) BauGB durch GR am 19.04.2021 (Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 3 (2) BauGB im Amtsblatt Nr. 16 am 23.04.2021
- Auslegung vom 03.05.2021 bis 03.06.2021
- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 04.05.2021

Der Gemeinderat erörtert nach Vortrag der Planerin Frau Hanesert die eingegangenen Anregungungen und wiegt sie gegeneinander und untereinander ab und fasste folgende Beschlüsse:
1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 13b BauGB i.V.m. § 13 a, § 3 Abs. 2 BauGB vom 3. Mai 2021 bis einschließlich 3. Juni 2021, eingegangenen Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, werden nach sachgerechter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechend den in der beigefügten (Anlage 7) tabellarischen Zusammenstellung vorgeschlagenen Abwägungsvorschläge beschlossen. Der Bodenschutzklausel gem. § 1 a BauGB wurde besondere Beachtung geschenkt.
2. Der beigefügte Entwurf des Bebauungsplanes mit Satzungstext, Übersichtskarte (Anlage 2) zeichnerischem Teil, Planungsrechtlichen Festsetzungen, Örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen und der Begründung wird nach § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 74 LBO sowie § 4 GemO als Satzung beschlossen.

Auf die öffentliche Bekanntmachung wird verwiesen.

5. Bericht über die aktuelle Finanzsituation - Halbjahresbericht 2021
Der Praxis der vergangenen Jahre folgend gab die Verwaltung zur Jahresmitte einen Sachstandsbericht über die Entwicklung der Finanzsituation:

Kämmerin Irene Schneider informierte, dass nach den Ergebnissen des Arbeitskreises Steuerschätzungen sich die Steuereinnahmen insgesamt (Bund, Länder, Gemeinden, EU) trotz der weiterhin negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie in diesem Jahr im Vergleich zum Vorjahr erholen. Dennoch liegen sie immer noch deutlich unter dem Vorkrisenniveau vom Jahr 2019. Im Vergleich zur Steuerschätzung vor Ausbruch der Corona-Pandemie im Oktober 2019 summieren sich die erwarteten gemeindlichen Steuermindereinnahmen in den Jahren 2021-2024 in Summe auf 32 Mrd. € heruntergebrochen. Auch für unsere Gemeinde stellt sich die Situation wie folgt dar:

Ergebnishaushalt 2021
Das derzeitige Anordnungssoll der Gewerbesteuer liegt bei rund 1.600.000 € und somit um ca. 400.000 € über dem Haushaltsansatz. Dies ist allerdings nur eine punktuelle Betrachtung zuum Stichtag. Es bleibt abzuwarten, wie sich das Gewerbesteueraufkommen bis zum Jahresende entwickeln wird.

Das Landessteueraufkommen beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer wurde nach der Mai- Steuerschätzung auf 6,522 Mrd. € (Haushaltsplan: 6,509 Mrd. €) geschätzt. Hierdurch würden sich im Haushaltsjahr 2021 beim Einkommenssteueranteil Mehreinnahmen von 4.800 € ergeben.

Bei den FAG-Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen, der kommunalen Investitionspauschale und dem Familienleistungsausgleich) ist nach der Steuerschätzung insgesamt mit Mehrreinnahmen von insgesamt 90.000 € zu rechnen. Aus der Abrechnung des Finanzausgleiches 2020 hat die Gemeinde eine Nachzahlung von 38.200 € erhalten, die im Haushaltsjahr 2021 vereinnahmt wurde.

Aufgrund der Schließung öffentlicher Einrichtungen im zweiten „Lockdown“ muss auch im Jahr 2021 mit sinkenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren wie z.B. Hallenbenutzungsgebühren gerechnet werden.
Diese Mindererträge können durch Einsparungen im Ergebnishaushalt ausgeglichen werden. Für den Ausfall von Kindergartenentgelten und Gebühren für Schulbetreuungsangebote erhielt die Gemeinde vom Land Baden-Württemberg eine Soforthilfe in Höhe von 12.322 €.

Nachfolgend sind Finanzpositionen dargestellt, bei denen Abweichungen im Ergebnishaushalt zu erwarten sind.

Insgesamt ergibt sich im Ergebnishaushalt eine Verbesserung von rund **500.000 €.**

Nach der vorliegenden Prognose würde das Haushaltsdefizit 300.000 € betragen. Bei der Haushaltsplanung war man noch von ca. 800.000 EUR ausgegangen.

Finanzhaushalt aus Investitionstätigkeit 2021
Nach Abschluss des ersten Halbjahres sind im Finanzhaushalt aus Investitionstätigkeit folgende Änderungen zu verzeichnen:

Spielplatz Pfeiffer:
Für die neue Spielkombination auf dem Spielplatz Pfeiffer wurden 30.000 € als Investitionsansatz veranschlagt. Die tatsächlichen Beschaffungskosten belaufen sich auf 21.113 €.

Umgestaltung der Ortsdurchfahrt:
Für die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt wurden 1,555 Mio. € eingeplant. Nach dem Ausschreibungsergebnis kann von einer Kostenersparnis von ca. 150.000 € ausgegangen werden.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur aktuellen Finanzsituation 2021 zur Kenntnis.

6. Kindergarten: Anpassung der Elternbeiträge
Wie in den letzten Jahren praktiziert, sollten die Elternbeiträge für die Kindertagesstätte für die folgenden zwei Kindergartenjahre angepasst werden. Nach § 3.3. des Kindergartenvertrages mit der Kirchengemeinde als Kindergartenträger bedarf die Änderung der Elternbeiträge der Zustimmung der Gemeinde.

Die Vertreter des Gemeindetags, Städtetags und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die erforderliche Erhöhung der Elternbeiträge in den Kindergartenjahren 2021/2022 verständig und eine gemeinsame Empfehlung veröffentlicht. Dabei halten alle Verbände an der Einigung fest, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeteiligung anzustreben (Anlage 2).

In Ortenberg liegt – bedingt durch die Sozialstaffelung mit der Degression der Beiträge bei Mehrkinderfamilien - der Kostendeckungsgrad im Schnitt bei ca. 13,5 % (2020). Der Bürgermeister verwies darauf, dass der aus dem Gemeindehaushalt subventionierte Betrag pro Kind im Schnitt bei ca. 6.500 EUR liegt.

Vor diesem Hintergrund sprechen sich die Kommunalen Landesverbände und die 4 Kirchen dafür aus, die Elternbeiträge mit einer Steigerung von 2,9 % in Anlehnung an die üblichen Tarifentwicklungen, zunächst nur für ein Jahr zu empfehlen.

Das Kindergarten-Kuratorium hat sich darauf geeinigt, dem Stiftungsrat und dem Gemeinderat diese lineare Erhöhung für die beiden folgenden Kindergartenjahre zur Zustimmung zu empfehlen. Der Stiftungsrat der Kirchengemeinde hat der Empfehlung bereits zugestimmt.

Gleichzeitig hat das Kuratorium beschlossen folgende Angebotsformen nicht mehr anzubieten:
- Aufnahme von Kindern in den Regelbetrieb bereits ab 2,9 Jahren Begründung: Dieses Angebot stammt noch aus der Zeit, als das U3-Angebot noch nicht bestand. Hierfür besteht daher zwischenzeitlich weder Bedarf noch Nachfrage.
- Mischform Regel/VÖ: Hier nehmen einzelne Kinder an festen Tagen das Regelgruppenangebot, an anderen festen Tagen das VÖ-Angebot wahr. Pädagogisch wird dies für nicht sinnvoll erachtet; aktuelle Nachfrage: 2 von 120 Kindern.

Die Kindergarten-Geschäftsführerin Frau Julia Letsche und die Einrichtungsleiterin Frau Antonie Waldau waren in der Sitzung anwesend und standen für Fragen zur Verfügung.

Der Gemeinderat stimmt nach der Erörterung folgenden Beschlussvorschlägen zu:
1. Der Anpassung und Festsetzung der Elternbeiträge wie vorgeschlagen.
2. Der Einstellung des Angebots „Aufnahme ab 2,9 Jahren“ ab 2021/2022.
3. Der Einstellung des Angebots „Regel/VÖ“ ab 2021/2022.

7. Grundschul-Nachmittagsbetreuung
Bereits seit 2010 ist SoNO mit der Wahrnehmung der Flexiblen Nachmittgasbetreuung in der Grundschule beauftragt. Um den Eltern einen einheitlichen Ansprechpartner für alle schulischen Angebote zu bieten, kann die „Kernzeitbetreuung“ ebenfalls über SoNO abgerufen werden.

Die Nachfrage ist von anfänglich 20 Kindern auf ca. 60 Kinder gestiegen.

Gegenüber anderen Betreuungsangeboten zeichnet sich das Ortenberger Modell insbesondere aus durch:
- absolute Flexibilität (keine „Vorausbuchung“ oder Festlegung erforderlich)
- keine Bezahlung im Voraus
- nur tatsächlich in Anspruch genommene Betreuungen werden abgerechnet.

Angelehnt am damaligen Stundenraster der Werkrealschule wurde die Nachmittagsbetreuung bis 16:10 Uhr angeboten. Inzwischen sind mit Hinweis auf andere Gemeinden von einigen Eltern längere Betreuungszeiten – in Einzelfällen bis 17 Uhr – gefordert.

Die Verwaltung sieht den Bedarf an längeren Öffnungszeiten als gegeben an und schlug vor, diese an die Betreuungszeiten der Kindertagesstätte St. Elisabeth anzupassen. Dort kann

eine Betreuung bis 16:30 Uhr in Anspruch genommen werden.

Der Kostendeckungsgrad durch die Elternbeiträge sank allerdings von 45% im Vorjahr auf 36% in diesem abgelaufenen Schuljahr. Abzüglich des Landeszuschusses (ca. 4.100 EUR) beträgt das von der Gemeinde zu tragende Defizit 24.000 EUR.

Vor diesem Hintergrund hat Herr Dr. Reinhard Schmidt von SoNO die Elternbeiträge in Zusammenarbeit mit der Verwaltung nach nunmehr 11 Schuljahren neu kalkuliert und an die erweiterten Öffnungszeiten bis 16:30 Uhr angepasst. Zwie Varianten wurden zur Diskussion gestellt.
Die Kalkulationsvarianten basieren auf der aktuellen Betreuungssituation mit insgesamt 55 Kindern (bzw. vorliegenden Betreuungsverträgen), den für 2021/2022 voraussichtlich anfallenden Personalkosten und der Annahme, dass das kommende Schuljahr unter Nicht-Pandemie-Betreuungsbedingungen ablaufen kann.

Der Gemeinderat stimmt der Erweiterung der Betreuungszeit bis 16:30 Uhr zu.

Außerdem beschloss der Gemeinderat, ab dem 1. September 2021 die Entgelte für die Nachmittagsbetreuung moderat anzupassen.

8. Elternbeträge Ferienbetreuung
In seiner öffentlichen Sitzung am 20. April 2020 hat der Gemeinderat beschlossen, den Elternbeitrag für die Ferienbetreuung für Grundschüler auf 2,60 EUR/h festzusetzen. Damit liegt Ortenberg über dem Durchschnitt der abgefragten Umlandsgemeinden. Für jedes weitere Kind wurde der Elternbeitrag auf 2,00 EUR /h festgesetzt. Ebenso wurde beschlossen, dass nach den Pfingstferien 2021 die bisherigen Einnahmen und Ausgaben der Ferienbetreuung ausgewertet werden und der Elternbeitrag gegebenenfalls angepasst wird.

Seither wurde in den Schulferien folgende Betreuung angeboten und nachgefragt:

Sommerferien 2019/2020 (die 1.-3. Woche)
– 20 angem. Kinder (stärkster Tag: 16 Kinder)
Herbstferien 2020/2021
– 10 angemeldete Kinder (stärkster Tag: 6 Kinder)
Osterferien 2020/2021
– 6 angemeldete Kinder (stärkster Tag: 6 Kinder)
Pfingstferien 2020/2021 (die 1. Woche)
– 8 angemeldete Kinder (stärkster Tag: 8 Kinder)

Die Kalkulation des Elternbeitrags von 2020 basiert auf der Schätzung von 2.152 Betreuungsstunden und auf der Schätzung von 5.596,50 € Personalkosten (5.596,50 € / 2.152 = 2,60 €). Gebäudekosten und Verwaltungskosten waren hier nicht berücksichtigt.

Aufgrund der Bedarfsabfrage im Frühjahr 2020 und der sich daraus ergebenden durchschnittlichen Kinderzahl wurde mit einer wesentlich höheren Anzahl an Betreuungstunden gerechnet als tatsächlich nachgefragt wurde. Dieses Defizit lässt sich evtl. darauf zurückführen, dass einige Eltern ihre Kinder pandemiebedingt nicht zur Ferienbetreuung angemeldet hatten.

Die Gesamtkosten betrugen bis zu den Pfingstferien 11.647,09 €, dem stehen Einnahmen aus Elternbeiträgen i.H.v. 3.826,10 € gegenüber.

Die Personalkosten sind höher als geplant, da es sich bewährt hat, dass bei hohen Kinderzahlen (stärkster Tag: 16 Kinder) mehr als 2 Betreuer anwesend sein sollten, um eine sichere Betreuung der Kinder gewährleisten zu können.

Kalkuliert man die Elternbeiträge nach dem gleichen Schema wie 2020 (ohne Gebäude- und Verwaltungskosten) läge der kostendeckende Elternbeitrag bei 6,20 €. Bezieht man die Sachkosten noch mit ein bei 7,70 €.

Der Haushaltsplan 2021 sieht insgesamt 16.000 EUR für Personal- und Sachkosten und 5.000 EUR Einnahmen aus Elternbeiträgen vor.
Der Gemeinderat nahm die Nachkalkulation zur Kenntnis und beschloss, die Elternbeiträge in Höhe von 2,60 € für das erste Kind und 2,00 € für jedes weitere Kind einer Familie beizubehalten.

9. Ortskernerneuerung - Skulptur
Bereits in der Sitzung am 11. März 2019 wurde dem Gemeinderat die Überlegung zur Errichtung einer Skulptur im Straßenraum im Zuge der Ortskernerneuerung zu realisieren.

Dieses sollte ein für Ortenberg typisches Motiv oder eine typische Szene abbilden, jedoch nicht kitschig wirken. Als Motiv wurde die Darstellung einer Frau, die ihre mit Obst vollbeladene Marktchaise zum Wochenmarkt oder auf den Obstmarkt schiebt (Szenerie Obstmarkt und Skizze siehe Anlage) vorgeschlagen.

Diesem Vorschlag liegen folgende Argumente zugrunde:
- Es handelt sich um eine Straßenszene
- Würdigung der Bedeutung des Obstbaus für Ortenberg
- der Obstbau und die Obstvermarkung sind in Ortenberg ein extrem prägendes Element
- Klimatisch bevorzugt gab/gibt es hier einen Vegetationsvorsprung gegenüber dem Umland von 8 bis 10 Tagen
- dadurch entstand ein Wettbewerbsvorteil der sehr viel Kaufkraft nach Ortenberg brachte
- bis vor wenigen Jahrzehnten gab es kaum ein Haushalt, der nicht zumindest für den Eigenbedarf, häufig aber im Nebenwerwerb Obst anbaute.
- 1914 wude der Obstgroßmarkt als Gemeindeeinrichtung gegründet – heute OGM
- Ortenberger Obsterzeuger waren dominierende Marktbeschicker der Wochenmärkte in Offenburg und darüber hinaus
- Erinnerung an den Obstmarkt
- Würdigung der Leistungen der Frauen
- Frauen mit den „Märktscheesen“ waren früher Teil des Straßenbildes.
- Nicht selten saß noch ein Kind in der Chaise – die Skulptur wäre daher auch eine Würdigung der Leistungen der Frau in ihren Rollen in Haushalt, Erziehung und Landwirtschaft zu.

Um die Attraktivität der Skulptur zu erhöhen, wäre denkbar, diese – ähnlich der „Werres-Vögel“ in Offenburg auf einem drehbaren Sockel zu errichten.

Der Investitionsaufwand wird bei mehreren Zehntausend EUR liegen. Die Finanzierung könnte auch über eine Spendenkampagne unterstützt werden.

Zunächst gilt es, künstlerische Vorschläge und Angebote einzuholen.

Der Gemeinderat stimmt der Errichtung einer Skulptur „Marktfrau“ zu und beauftragt die Verwaltung Vorschläge und Angebote einzuholen.

10. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Am 14. Juni 2021:

- Neubesetzung einer frei gewordenen Stelle im Bauhof: Der Mitarbeiter Markus Schillinger aus Ohlsbach hat auf eine dort fei gewordene Stelle im Gemeindebauhof seiner Heimatgemeinde gewechselt. Daher hat der Gemeinderat auf der Grundlage einer bereits vorliegenden Bewerbung über die Enstellung eines Nchfolges Beschluss gefasst. Inzwischen ist der Arbeitsvertrag unterzeichnet. Damit wird Herr Stephan Kehret aus Gengenbach-Schwaibach ab dem 1. September 2021 im Bauhof beschäftigt.

11. Verschiedenes / Mitteilungen

Der Bürgermeister informierte weiter über folgende Punkte:

- Die nächste öffentliche Sitzung findet evtl. am 6. September statt. Eine weitere September-Sitzung ist für den 20. September vorgesehen.
- Straßenbaumaßname:
  Planmäßig wird die Firma Huber in der Zeit vom 9. bis 28. August ihre Bauferien einlegen. Der Bauzeitenplan ab September wurde erneut angepasst (siehe www.ortenberg.de)

12. Wünsche und Anträge

Aus der Mitte des Gemeinderates wurden einige Wünsche und Anfragen vorgebracht.

Im Anschluss fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern gestattet (§ 38 Absatz 2 Satz 4 der Gemeindeordnung). Dies ist im Bürgermeisteramt jederzeit während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung möglich.

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)

Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Ausschreibung des Jahresprogramms 2022 vom 2. Juli 2021

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz schreibt hiermit das Jahresprogramm 2022 zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) aus. Grundlage ist die Verwaltungsvorschrift zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum - ELR - vom 9. Juli 2014, ergänzt am 19. April 2016 (www.mlr.baden-wuerttemberg.de, Stichwort „ELR“ und Gemeinsames Amtsblatt Nr. 5 vom 25. Mai 2016).

1. Grundsätzliches
   Das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) ist Baden-Württembergs bedeutendstes Strukturentwicklungsprogramm für den Ländlichen Raum. Mit seinen vier Förderschwerpunkten Innenentwicklung/Wohnen, Arbeiten, Grundversorgung und Gemeinschaftseinrichtungen bietet es den Kommunen ein attraktives Förderangebot zur Bewältigung aktueller struktureller Herausforderungen.

2. Förderschwerpunkte 2022
   Wohnraum und Ortskernentwicklung
   Im Fokus stehen die Aktivierung innerörtlicher Potenziale durch Umnutzung leerstehender Gebäude, die Aufstockung von Gebäuden sowie die Nachverdichtung im Ortskern. Dies schließt auch Siedlungsflächen aus den 60er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts ein, sofern diese mit dem Ortskern zusammengewachsen sind und einen entsprechenden Entwicklungsbedarf aufweisen. Förderfähig ist in diesen Bereichen auch die Schaffung von zeitgemäßen Wohnverhältnissen durch umfassende Modernisierung. Ziel ist und bleibt es, für den Schwerpunkt „Innenentwicklung/Wohnen“ rund die Hälfte der zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen. Offen ist das ELR für innovative und modellhafte Projekte.
   Förderfähig sind sowohl durch den Antragsteller oder Verwandte ersten und zweiten Grades eigengenutzte Wohnungen als auch Mietwohnungen zur Fremdnutzung (nicht in Neubauten). Bauvorhaben im Bestand, die in der Gebäudeeinheit ausschließlich Mietwohnungen oder neben eigengenutzten Wohnungen mehr als eine Mietwohnung enthalten, sind beihilferechtlich als „marktrelevant“ zu betrachten. Eine Förderung ist nur unter den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 nach Nr. 6.3.3 ELR möglich.

   Flächenaktivierung
   Innenentwicklung braucht organisatorische Strukturen, Dialog und Überzeugung, um einen Veränderungsprozess einzuleiten. Deshalb unterstützt das ELR seit Jahren die Durchführung von Beteiligungs- und Mitwirkungsprozessen (Nr. 5.2 ELR). Dabei hat sich gezeigt, dass der Einsatz eines örtlichen Koordinators als Bindeglied zwischen Bürgerschaft, Planenden und Verwaltung zur Steigerung der Akzeptanz solcher Veränderungsprozesse beitragen kann. Der Einsatz eines solchen Koordinators kann mit 40 % der zuwendungsfähigen Kosten nach Nr. 5.2 ELR gefördert werden.

   Innerörtliche Entwicklungsperspektiven schaffen
   Um die innerörtliche Entwicklung in Gang zu bringen, muss häufig zuerst Platz für eine nachfolgende Neuordnung und Bebauung geschaffen werden. Die Aktivierung innerörtlicher Flächen unterstützt das ELR deshalb durch die Förderung von Zwischenerwerb, Abbruch und Neuordnung. Nicht nur Kommunen können für diese Maßnahmen eine Förderung erhalten, auch bei Unternehmen oder Privatpersonen können beispielsweise Baureifmachungen mit 15 % bzw. 30 % gefördert werden.

   Für abgegrenzte innerörtliche Bereiche wird darüber hinaus auch die Förderung der unrentierlichen Ausgaben von Gemeinden bei Erwerb und Baureifmachung von Grundstücken angeboten. In der Praxis zeigt sich, dass die Gemeinden trotz der Förderung häufig eine hohe Finanzierungsbelastung haben, die nicht durch Verkaufserlöse abgedeckt werden kann. Um den Anreiz für innerörtliche Flächenaktivierung zu erhöhen, ist der Fördersatz beim unrentierlichen Mehraufwand abweichend von Nr. 6.1.1 ELR von 40 % auf bis zu 75 % erhöht.

   Förderschwerpunkt Grundversorgung
   Neben dem Förderschwerpunkt Innenentwicklung/Wohnen hat der Förderschwerpunkt Grundversorgung weiterhin hohe Priorität. Projekte aus diesem Förderschwerpunkt erhalten einen Fördervorrang. Die Versorgung mit Waren und Dienstleistungen ist und bleibt ein wichtiger Standortfaktor für den Ländlichen Raum. Grundversorgung ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen, aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs. Bei Gütern oder Dienstleistungen, die ihrer Art nach überwiegend regi-

onal, das heißt innerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, angeboten oder erbracht werden, kann unterstellt werden, dass diese regelmäßig der Grundversorgung dienen.
Diese Punkte sind im Aufnahmeantrag der Gemeinde darzulegen und im Formular ELR-5 zu bestätigen.

Mit dem ELR soll die Existenz kleiner Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zur Sicherung der Grundversorgung unterstützt werden. Vor allem Dorfläden, Dorfgaststätten, Metzgereien und Bäckereien, aber auch der lokale Handwerker sind wichtige Bausteine der Grundversorgung. Zur Grundversorgung können auch Ärzte und Physiotherapeuten zählen.

Dorfgaststätten im Ländlichen Raum sind ein wichtiges Kulturgut, das es zu erhalten gilt. Eine Gaststätte im Ort ist nie nur ein Platz zum Essen und Trinken, sondern immer auch ein gesellschaftlicher und kultureller Treffpunkt, der vielfältig zur Lebensqualität im Ort beiträgt.

Aufgrund der Bedeutung der Grundversorgung für den Ländlichen Raum ist die räumliche Abgrenzung nach Nr. 4.1 ELR bzgl. des Förderschwerpunkts Grundversorgung analog dem Förderschwerpunkt Arbeiten erweitert.

Weitere Informationen zum Förderschwerpunkt Grundversorgung sind unter der Internetadresse https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/land/elr verfügbar.

Klimaschutz durch Förderzuschlag
bei CO_2-Speicherung
Bioökonomiebasierte Bauweisen werden vor dem Hintergrund der klimatischen Veränderungen immer wichtiger und werden daher weiterhin im ELR verstärkt gefördert. Bei überwiegendem Einsatz ressourcenschonender, CO_2 bindender Baustoffe wie Holz in wesentlichen, neu entstehenden Gebäudeteilen wird der Fördersatz um 5 %-Punkte erhöht.

Der Einsatz von CO_2 bindenden Baustoffen ist durch eine zusätzliche Erklärung (Formular ELR-9) mit der Antragstellung zu bestätigen. Der Nachweis erfolgt mit dem Schlussverwendungsnachweis, dem die „Statistik der Baufertigstellungen“ (siehe auch https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet) mit Bestätigungsvermerk durch die Gemeinde beizufügen ist.

Tabelle zur erhöhten Förderung bei CO_2 bindenden Baustoffen:

Förderart	Fördersatz	max. Förderbeträge
Nr. 6.1	45 bzw. 55 %	max. 1 Mio. €
Nr. 6.2	35 %	Umnutzung: max. 55.000 € pro Wohneinheit (WE) Modernisierung und Baulückenschluss: max. 25.000 € pro WE allg.: max. 125.000 €
Nr. 6.3.1.1	35 %	max. 200.000 € unter Beachtung von Deminimis bei Kleinstunternehmen der Grundversorgung und bei Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen
Nr. 6.3.1.2, und 6.3.1.3	20 %	max. 15 bzw. max. 250.000 €
Nr. 6.3.3	20 %	max. 15 bzw. max. 200.000 €

Förderschwerpunkte Arbeiten und Gemeinschaftseinrichtungen
Im Förderschwerpunkt Arbeiten sollen zur Stärkung der dezentralen Wirtschafts- und Siedlungsstruktur kleine und mittlere Betriebe unterstützt werden. Dazu gehören auch neue Organisationsformen wie Co-Working oder Kooperationen in Multifunktionszentren.

Für die innerörtliche Weiterentwicklung soll im Förderschwerpunkt Arbeiten die Entflechtung störender Gemengelagen im Ortskern gefördert werden, zum Beispiel die Verlagerung eines emissionsstarken Betriebs in das nahegelegene Gewerbegebiet. Die frei werdende innerörtliche Fläche kann dann anschließend einer nachbarschaftsverträglichen Nachnutzung zugeführt werden.

Gemeinschaftseinrichtungen wie Mehrzweckhallen oder Dorfgemeinschaftshäuser werden nur noch gefördert, wenn sie der Innen- und Ortskernentwicklung dienen. Die Förderung konzentriert sich auf die Modernisierung und Anpassung von Bestandsgebäuden.

Die Förderung von Rathäusern und Kindergärten ist im Zusammenhang mit Anpassungsmaßnahmen und Restrukturierungen möglich, insbesondere unter Nutzung von Bestandsgebäuden.

3. Verfahren
Voraussetzung für die Aufnahme in das Jahresprogramm 2022 ist ein kommunaler Aufnahmeantrag mit aktuellen Darlegungen zur strukturellen Ausgangslage und zu den Entwicklungszielen. Der Zusammenhang zu den geplanten Einzelprojekten ist darzustellen. Ein Aufnahmeantrag kann auf der Ebene von Teilorten, von Gemeinden oder von interkommunalen Zusammenschlüssen gestellt werden und enthält alle in seinen Bereich fallende Einzelprojekte. Diese sind im Formular ELR-1/3 entsprechend der Priorität aufzulisten.

Die einzelnen Projektbeschreibungen sind Bestandteile des gemeindlichen Aufnahmeantrags. Die Projektbeschreibung für wohnraumbezogene Projekte (Formular ELR-4) beschreibt das Projekt aus gemeindlicher Sicht. Bei der Formulierung der Projektbeschreibung zu Investitionen von Unternehmen (Formular ELR-5) stimmen die Gemeinden insbesondere die Angaben zur Unternehmensgröße, zur Anzahl der Mitarbeiter sowie zum vorgesehenen Durchführungszeitraum mit dem Unternehmen ab und lassen diese Angaben durch Mitzeichnung des Unternehmens bestätigen.
Stellt eine Gemeinde mehrere Aufnahmeanträge, so müssen auch diese in eine Rangfolge gebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Unterlagen zur Antragstellung vollständig vorliegen müssen, damit die Anträge bearbeitet werden können (siehe Formular ELR-1/1).

Auf den Stufen des Auswahlverfahrens (Gemeinde-, Landkreis-, Regierungsbezirk- und Landesebene) werden die kommunalen Aufnahmeanträge in eine Rangfolge gebracht. Insbesondere auf Landkreisebene ist die strukturelle Ausgangslage mit Bezug auf die Bedürftigkeit der Gemeinde (z. B. Bevölkerungsentwicklung, Steuerkraftsumme, Einwohner pro ha Siedlungsfläche) und die strukturelle Bedeutung der beantragten Projekte bei der Priorisierung der Aufnahmeanträge zu würdigen.

Die für die Antragstellung notwendigen aktuellen Formulare sind unter der Internetadresse https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/land/elr abzurufen.

Die Anträge auf Aufnahme in das Förderprogramm sind durch die antragstellenden Städte und Gemeinden bis zum 30. September 2021 einzureichen.

Ziel der neuen Landesregierung ist, die Möglichkeiten der Digitalisierung zu nutzen, um Verwaltungsverfahren effektiv zu gestalten. Als erster Schritt wird deshalb die Möglichkeit einer digitalen Übermittlung der Antragsunterlagen über eine Cloud-Lösung der Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg (BITBW) angeboten.
Dieses Verfahren ersetzt die Übermittlung der Papierakte sowie alle im Verfahren vorgesehenen Mehrfertigungen. Das Übersenden gedruckter Antragsunterlagen entfällt in den Fällen einer digitalen Antragstellung. Näheres ist im folgenden Merkblatt geregelt: „Merkblatt für die Gemeinden zur digitalen Übermittlung von Antragsunterlagen imELR“. Das Merkblatt ist unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/land/elr abrufbar.

Eine digitale Zugangsberechtigung ist von den Gemeinden bis zum 31. August 2021 per E-Mail beim zuständigen Regierungspräsidium zu beantragen.

Gemeinden, die die Möglichkeit der digitalen Antragstellung dieses Jahr noch nicht nutzen wollen, können dieses Jahr Anträge auch noch schriftlich stellen.In diesem Fall sind die Unterlagen je zweifach der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde und der Bearbeitungsstelle im Regierungspräsidium vorzulegen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde legt eine kommunalwirtschaftliche Stellungnahme zu den kommunalen Projekten bis zum 28. Oktober 2021 der zuständigen Bearbeitungsstelle im Regierungspräsidium vor.

Gratulation an Frau Luise Wiegele

Die Anzahl der hochaltrigen Mitbürgerinnen und Mitbürger steigt erfreulicherweies stetig an. So leben aktuell 40 Personen, die älter als 90 Jahre alt sind in unserer Gemeinde.

Gestern durften wir wieder einmal auf einen hundertsten Geburtstag anstoßen: Am 22. Juli konnte Frau Luise Wiegele im „Storchennest“ ihren 100sten feiern – ein ebenso freudiges, wie auch verblüffendes Ereignis, denn Frau Wiegele darf sich einer erstaunlichen Vitalität erfreuen. Sie ist ein Ortenberger Original, denn viele Menschen erinnern sich bei Luise Wiegele an „die Frau an der Waage“ auf dem Ortenberger Obstmarkt.
Die Gemeinde Ortenberg gratuliert Frau Wiegele auf das herzlichste und wünscht weiterhin Gesundheit und Gottes Segen.

Herzlichen Glückwunsch!

Markus Vollmer
Bürgermeister

Zurückschneiden von Bäumen, Hecken und Sträuchern

In letzter Zeit wurde wieder vermehrt festgestellt, dass vielerorts Pflanzenbewuchs (Bäume, Hecken, Sträucher usw.) von Privatgrundstücken in Gehweg- oder Fahrbahnbereiche öffentlicher Straßen, Wege und Plätze hineinragt. Hierdurch können andere Verkehrsteilnehmer nicht nur belästigt und behindert, sondern auch gefährdet werden (z.B. durch Sichtbehinderungen). Wir bitten daher alle Grundstückseigentümer, ihre Bäume, Hecken und Sträucher entsprechend zurückzuschneiden und dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Lichtraumprofile der anliegenden Straßen und Wege stets freigehalten werden.
Es wird hierbei empfohlen, die Rückschnitte nach folgenden Maßen vorzunehmen:

- An Straßen dürfen bis zu einer Höhe von 4 m Äste nicht in die Fahrbahn ragen. Über der gesamten Fahrbahn muss ein Lichtraum von mind. 4,5 m frei bleiben.
- An Radwegen dürfen bis zu einer Höhe von 2,50 m Äste nicht hineinragen.
- An Straßeneinmündungen und –kreuzungen müssen Hecken, Sträucher und andere Anpflanzungen stets so nieder gehalten werden (höchstens 80 cm), dass eine ausreichende Übersicht für die Kraftfahrer gewährleistet ist.
- Verkehrszeichen dürfen nicht verdeckt werden. Die Anpflanzungen müssen so zurückgeschnitten werden, dass die Verkehrszeichen von den Verkehrsteilnehmern rechtzeitig wahrgenommen werden können. Das gesetzliche Rückschnittverbot während der Vegetationszeit gilt nicht für behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse umgehend auszuführen sind (z.B. zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit). Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass der Grundstückseigentümer bei Unterlassung dieser Verpflichtung für entstehende Schäden zivil- und evtl. auch strafrechtlich haftbar gemacht werden kann.

Aus gegebenem Anlass möchten wir auch darauf hinweisen, dass Grundstückseigentümer die Wege zu reinigen haben, wenn diese durch ihre Bewirtschaftungsarbeiten verunreinigt worden sind. Dies gebietet auch eine gebotene gegenseitige Rücksichtnahme. Des weiteren werden die Grundstückseigentümer aufgefordert die Wasserrinnen entlang ihrer Grundstücke zu reinigen. Dies gilt besonders dann, wenn durch abgeschwemmtes Erdmaterial kein ordnungsgemäßer Abfluss mehr möglich ist.

Im Interesse der Verkehrssicherheit in unserer Gemeinde vielen Dank für Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis.

Ihr Kontakt für private Kleinanzeigen

reiff amtliche nachrichtenblätter.

07 81 / 504-14 55 oder -14 56 anb.anzeigen@reiff.de

Bürgermeisteramt Ortenberg

Zulässige Zeiten für Gartenarbeiten

Mit Inkrafttreten der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) im Jahr 2002 wurden die Betriebszeiten für bestimmte Geräte und Maschinen u.a. für den Betrieb von Gartengeräte bundeseinheitlich festgesetzt.

In Verbindung mit der Polizeiverordnung der Gemeinde Ortenberg gelten daher folgende Regelungen:

1. Im gesamten Gemeindegebiet dürfen Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, sonn- und feiertags, sowie werktags zu Nachtzeiten (22:00 Uhr bis 07:00 Uhr) nicht ausgeführt werden (§ 4 Abs. 1 der Polizeiverordnung vom 23. März 2009). In Wohngebieten* gilt dieses Verbot in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr.

2. Darüber hinaus dürfen in Wohngebieten* Freischneider (Motorsensen), Rasentrimmer und Laubgebläse bzw. -sammler auch an Werktagen vor 09:00 Uhr, von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und ab 17:00 Uhr nicht betrieben werden, es sei denn, dass die Geräte und Maschinen mit einem europarechtlichen Umweltzeichen gekennzeichnet sind.

Damit ist in Wohngebieten* der Betrieb von Geräten und Maschinen, die überwiegend im häuslichen Bereich verwendet werden (Rasenmäher – auch Mähroboter, Heckenschere, Motorkettensäge, Vertikutierer, Häcksler, usw.) mit Ausnahme der unter Nr. 2 genannten Geräte nur an Sonn- und Feiertagen und werktags zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr untersagt.

Im Sinne einer guten und angenehmen Nachbarschaft bitten wir aber die Beeinträchtigungen für die Nachbarn und Angrenzer auf ein verträgliches Maß zu reduzieren. So sollte darauf geachtet werden, dass auch außerhalb von Wohngebieten* störende Arbeiten nach 20 Uhr möglichst nicht mehr vorgenommen werden.

ACHTUNG: Wann immer hier von „in Wohngebieten“ die Rede ist, ist dies wörtlich zu nehmen. Es kommt nicht auf den im Wohngebiet ankommenden Schallpegel, sondern auf den Einsatzort eines Gerätes an. So ist etwa die Nutzung eines Gerätes nur innerhalb des Wohngebiets unzulässig, auf einem außerhalb des Wohngebiets liegenden Nachbargrundstück aber zulässig.

Zur besseren Orientierung stellen wir die Betriebszeiten hier nochmals grafisch dar:

Betriebszeiten für Gartengeräte			0 Uhr	7 Uhr	9 Uhr	13 Uhr	15Uhr	17 Uhr	20 Uhr	22 Uhr
in Wohngebieten*	werktags	für alle Geräte **außer**	■						■	■
		Freischneider, Laubsauger, Laubgebläse, Rasentrimmer	■	■		■		■	■	■
	sonntags	für alle Geräte	■	■	■	■	■	■	■	■
außerhalb von Wohngebieten z.B. in Dorf- Misch-, Gewerbegebieten	werktags	für alle Geräte	■							■
	sonntags	für alle Geräte	■	■	■	■	■	■	■	■

■ = Betrieb unzulässig

= Betrieb zulässig

* Wohngebiete: Im Geltungsbereich der Bebauungspläne Bruchstraße, Hauptstraße II (teilw.), Hundweg, Muhrfeld I, Muhrfeld II, Im Lindle, Im Sommerhäldele, Weizenfeld, Im oberen Steinefeld, Am Kochgässle (teilw.).

SOMMER Ferienprogramm Ortenberg

2021

Hallo Kinder,

es sind noch Plätze beim Ferienprogramm frei!

Schaut doch mal, ob etwas für Euch dabei ist und schreibt dann

einfach eine E-mail an: **ferienprogramm@ortenberg-baden.de**

Für folgende Angebote sind noch Plätze frei:

Nr.	*Programmpunkt:*	*Anzahl der freien Plätze*
3	Timothy im Park – Wir lernen Englisch 4-7 Jahre	5 Plätze
4	Geocaching – Schatzsuche in Ortenberg Veranstaltung 1 10 – 14 Jahre	8 Plätze
5	Grundlagen Robotik 9 – 14 Jahre	3 Plätze
7	Lagerfeuernachmittag 7 – 12 Jahre	5 Plätze
9	Voll-Wert-Kochkurs Veranstaltung 2 8-12 Jahre	1 Platz
15	Geocaching – Schatzsuche in Ortenberg Veranstaltung 2 10 – 14 Jahre	6 Plätze
16	Schmetterling-Gartenstecker aus Ton 6-12 Jahre	5 Plätze
17	Voll-Wert-Kochkurs Veranstaltung 3 8-12 Jahre	2 Plätze
18	Muh muh – Wir gestalten eine Kuh aus Holz 6 – 12 Jahre	4 Plätze
19	Kleiner Käfer flieg vorbei - Marienkäferpaar aus Holz 6-12 Jahre	6 Plätze
20	Schnupperschnorcheln Spiel und Spaß im Wasser 10 – 14 Jahre	1 Platz

Bienenschutz

Schutz der Bienen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
Durch unsachgemäßen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln entstehen immer wieder erhebliche Bienenschäden. Wir bitten daher, bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen die Bestimmungen der Bienenschutzverordnung zu beachten.

Die Bienenschutzverordnung besagt, dass bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht auf blühende Kulturpflanzen und blühende Unterkulturen gelangen dürfen. Von besonderer Bedeutung ist dabei auch das Anwendungsverbot bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel bei der Blattlausbekämpfung in Christbaumkulturen, wenn nicht blühende Pflanzen von Bienen beflogen werden, z.B. wegen Honigtau von Blattläusen oder wegen frischer Nektarien bei Kirschbäumen.

Von Bienen beflogene Pflanzen dürfen auch nicht durch Abdrift getroffen werden.

Wenn durch unsachgemäße Pflanzenschutzmaßnahmen Bienenschäden verursacht werden, können daraus für den Verursacher empfindliche Schadensersatzansprüche entstehen.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Mitteilungen Landratsamt Ortenaukreis

Online-Vortrag: Einführung der Beikost im Säuglingsalter
In einem Online-Vortrag des Ernährungszentrums Ortenau informiert die BeKi- Referentin Ingrid Vollmer-Haug Eltern zum Thema „Einführung der Beikost“. Der Vortrag findet am Mittwoch, 4. August 2021, von 10 bis 11:30 Uhr statt. Säuglinge sollten frühestens ab Anfang des 5. Monats jedoch spätestens ab dem 7. Monat den ersten Brei bekommen, da der Energie- und Nährstoffgehalt in der Milchnahrung nun nicht mehr ausreicht. In ihrem Vortrag gibt Vollmer-Haug wertvolle Informationen und praktische Tipps zur schrittweisen Einführung der Beikost. Die Teilnahme am Online-Vortrag ist kostenfrei. Organisiert wird der Vortrag vom Landratsamt Ortenaukreis, finanziert über die Landesinitiative BeKi- Bewusste Kinderernährung. Die Zugangsdaten werden per E-Mail zugeschickt. Eine Anmeldung ist bis spätestens Freitag, 30. Juli 2021, über ein Kontaktformular auf der Homepage des Ernährungszentrums Ortenau unter www.ez-ortenau.de möglich.

Neue Qualifizierungskurse für angehende Tagesmütter und Tagesväter
Die Ortenauer Kindertagespflege bietet ab Herbst 2021 neue Qualifizierungskurse für angehende Tagesmütter und -väter an. Das Angebot richtet sich an Menschen, die Freude am Umgang mit Kindern haben, gerne Verantwortung übernehmen und sich ihre Arbeit selbstständig einteilen möchten. Nähere Informationen erhalten Interessierte bei den qualifizierten Trägern der Kindertagespflege im Ortenaukreis oder auf www.familie-ortenau.de.
Kontakt:
Tagesmütterverein Offenburg e.V.: 0781-9484731
Tagesmütterverein Kehl Hanauerland e.V.: 07851-3971
Diakonisches Werk im Kirchenbezirk Ortenau
Außenstelle Lahr: 07821-92376-32/ -33
Außenstelle Achern: 07841-684824
Außenstalle Kinzigtal: 07831-9669-0/ -12

Selbsthilfegruppe bei Übergewicht – Raum Achern
Nach der schweren Zeit der Corona-Pandemie startet die Selbsthilfegruppe Adipositas, Raum Achern, neu durch und trifft sich jeden zweiten Freitag im Monat in Achern.
In der Bundesrepublik Deutschland sind 37 Millionen Deutsche übergewichtig oder adipös. Etwa eine Million Erwachsene und eine halbe Million Kinder und Jugendliche sind krankhaft übergewichtig. Die Gruppe ermöglicht, offen über Probleme und Schwierigkeiten im Alltag zu reden, Erfahrungen auszutauschen und neue Kontakte zu knüpfen. Die Teilnehmenden können sich auch über die chirurgische Behandlung von Adipositas informieren. Betroffene, die bereits chirurgisch behandelt worden sind, erfahren in der Gruppe Rückhalt und Unterstützung.
Interessierte erhalten weitere Informationen über die Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen im Landratsamt Ortenaukreis, Telefon 0781/805-9771.

Donnerstags in der Ortenau – Genuss mit allen Sinnen
Der „Donnerstag in der Ortenau“ ist ein beliebter Event-Tag im Kreisgebiet -vielfältige Veranstaltungen laden dazu ein, die kulinarischen und kulturellen Besonderheiten der Region zu entdecken. Bitte haben Sie Verständnis, dass aufgrund der aktuellen Situation im Rahmen der Corona-Pandemie, einige Veranstaltungen nur unter bestimmten Auflagen stattfinden können. Nähere Informationen zu möglichen Auflagen erfahren Sie direkt beim jeweiligen Veranstalter.
Am 29. Juli finden folgende Veranstaltungen statt:
Lahr-Hugsweier: Offenes Atelier und Sofagespräche
Im offenen Atelier sollen sich Menschen begegnen, die Interesse an Kunst haben und Freude am Austausch zu unterschiedlichen Aspekten der Kunst. Kleine kulinarische Ergänzungen wie Kaffee und Gebäck, Wasser oder Wein sollen einen offenen ungezwungenen Besuch im Atelier erleichtern. Treffpunkt: 16 Uhr, Hugsweierer-Hauptstr. 43, 77933 Lahr-Hugsweier. Infos und Voranmeldung unter haus.43@gmx.de oder 07821 43857.

Lahr: „Geschichten & Speisen“ Ein kulinarischer, mediterraner Streifzug
Der mediterrane Streifzug lädt zu einem kurzweiligen Rundgang durch die historische Lahrer Innenstadt ein. Lassen Sie sich verwöhnen mit einem gemischten italienischen Vorspeisenteller im Restaurant Gold River, gefolgt von einem landestypischen Hauptgang in der Trattoria Da Enza. Nach einem Spaziergang erwartet sie ein hausgemachtes mediterranes Dessert. Treffpunkt: 18 Uhr, Stadtmuseum Lahr, Kreuzstr. 6, 77933 Lahr/Schwarzwald. Die Kosten betragen 38 €. Infos und Voranmeldung bis zum 26.07.2021 unter stadtmarketing@lahr.de oder 07821 9100128, max. 20 Teilnehmer.

Lahr: Museumsbar: SaBöny-Duo
Chillen auf badisch in der Feierabend-Oase mit Bernhard Birk (Böny). Der Pianist und Arrangeur von Klassik bis Jazz trifft auf Sabine Winter, klassische Sängerin mit einem Faible für Jazz und Balladen von Bernstein bis Radiohead. Treffpunkt: 18 Uhr, Stadtmuseum Lahr, Kreuzstr. 6, 77933 Lahr/Schwarzwald.

Hausach: Mit der Henkersfrau Antonia Seidel durch´s Hausacher Städtle
Seien Sie dabei, wenn es heißt, „was Vater und Mutter nicht richten können, richtet der Henker!“ Atemberaubende Mordsgeschichten rund um das Leben und Wirken der alteingesessenen Henkersfamilie Seidel us Huse, die Stadt unter der Burg. Treffpunkt: 18.30 Uhr, Brunnen bei der kath. Kirche Hausach. Die Kosten betragen 17 €, inkl. Henkersmahl. Infos und Voranmeldung unter tourist-info@hausach.de oder 07831 7975, max. 25

Teilnehmer.

Sasbach: KÄSE & Wein – zwei dicke Freunde
Ein wahrer Genuss für Ihren Gaumen, ob zart oder schmelzig, mild oder kräftig, jung oder alt. Nach einer prickelnden Begrüßung genießen Sie eine abwechslungsreiche Käseauswahl mit vier korrespondierenden Weinen. Ein leckeres Dessert macht diese Freundschaft perfekt. Treffpunkt: 18.30 Uhr, WeinKästle, Am Rebbuckel 38, 77880 Sasbach. Die Kosten betragen 40 €. Infos und Voranmeldung bis zum 22.07.2021 unter 07841 684460 oder info@weinkaestle.de, max. 12 Teilnehmer.

Oberharmersbach: Flammenkuchen „satt" Essen
Genießen Sie frische und hausgemachte Flammenkuchen in verschiedenen Variationen, bis Sie satt sind. Scheinbar längst vergessene Volkslieder, wird ein Akkordeonspieler für Sie spielen und Sie zum Mitsingen, Schunkeln oder einfach zum Zuhören einladen. Treffpunkt: 18.30 Uhr, Hasegallis Besenwirtschaft, Engelberg 12, 77784 Oberharmersbach. Die Kosten betragen 16 €, Ermäßigung für Kinder. Infos und Voranmeldung unter info@hasegallis-besenwirtschaft.de oder 07837 871, max. 60 Teilnehmer.

Kehl: So romantisch ist Straßburg am Abend
Entdecken Sie oft im Alltag übersehene Plätze, Monumente und versteckte Winkel der Kehler Nachbarstadt in abendlichem Glanz! Um den Abend abzurunden, wird optional eine Pause im Restaurant „Le Gruber" angeboten. Treffpunkt: 19 Uhr, Tourist-Information Kehl, Rheinstraße 77, 77694 Kehl. Die Kosten betragen 11,90 €. Infos und Voranmeldung bis zum 22.07.2021 unter 07851 881555 oder tourist-information@marketing.kehl.de, max. 25 Teilnehmer.

Ohlsbach: Die etwas andere Kneipp-Tour
Für Geist und Gaumen - Genuss für alle Sinne im Kneipp-Jahr 2021. Das Immunsystem aktivieren und dabei Kultur genießen. Treffpunkt: 19 Uhr, Mineralbrunnenanlage beim Seeweg, Ohlsbach. Die Kosten betragen 10 €. Infos und Voranmeldung unter 07803 96990 oder gemeinde@ohlsbach.de. Bei Regen fällt die Veranstaltung aus.

Oppenau: Sound of Summer
Zum Beginn der Sommerferien präsentiert die Stadtkapelle ein gemütliches, auf einen schönen Sommerabend abgestimmtes Musikprogramm, im schön gestalteten und beleuchteten Oberen Stadtpark in Oppenau. Genießen Sie einen lauen Sommerabend mit leckeren Cocktails neben den besten Klassikern und bekannten Sommerhits! Treffpunkt: 20 Uhr, Stadtpark Oppenau.

Wiederkehrende Veranstaltungen
Gengenbach: Offene Weinprobe
(Am Winzerkeller 2, 77723 Gengenbach)
Offenburg: Offene Weinprobe
(Schulstraße 5, 77654 Offenburg)
Lautenbach: Vesperwanderung
auf dem Lautenbacher Hexensteig
Oberkirch: Oberkircher Weinwanderung
„Von der Höll ins Paradies"
Ettenheim: Wein.Garten
Hornberg: „Mit der Kuh auf Du und Du" –
Vesper und Hofführung auf Bio Milchviehbetrieb

Alle weiteren Informationen finden Sie in der DORT-Broschüre und auf der Tourismuswebsite unter www.ortenau-tourismus.de.

Schnelle Hilfe für Menschen mit psychischer Erkrankung und deren Angehörige
Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB)

„Mein Sohn ist psychisch erkrankt - wer hilft mir?", „Ich traue mich nicht nach draußen und fühle mich beobachtet" – mit solchen und ähnlichen Anliegen können sich Menschen an die IBB wenden. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beraten kostenlos und informieren über das regionale Beratungs- und Unterstützungsangebot. Die 2016 eingerichteten IBB-Stellen haben sich als unabhängige Anlaufstelle zwischenzeitlich flächendeckend im Ortenaukreis etabliert. An fünf Standorten berät das Team aus Angehörigen, Psychiatrie-Erfahrenen, einer Fachkraft aus dem sozialpsychiatrischen Feld und der Patientenfürsprecherin jeweils einmal im Monat.

Speziell die Patientenfürsprecherin tritt für Kunden ein, die mit ihrer Betreuung und Behandlung unzufrieden sind und kann zwischen den Betroffenen und psychiatrischen Einrichtungen, Behörden und Arbeitgebern vermitteln.
Die Mitarbeiter legen Wert auf eine Beratung auf „Augenhöhe". Dies kann die Hemmschwelle, sich Hilfe zu suchen, verringern und wechselseitiges Verständnis auf dem Hintergrund eigener Erfahrungen fördern.
Die Sprechstunden der IBB-Stellen finden wie folgt statt:

- in **Achern** beim Caritasverband, Karl-Hergt-Str. 11, jeden ersten Montag im Monat von 14 bis 16 Uhr, Telefon: 07841 6048 4499, Mobil: 01523 6276639
- in **Hausach** beim Diakonischen Werk, Eichenstr. 24, jeden dritten Dienstag im Monat von 14 bis 16 Uhr, Telefon: 07834 988 3399, Mobil: 01525 6828302
- in **Kehl** beim Diakonischen Werk, Marktstr. 3, jeden zweiten Montag im Monat von 14 bis 16 Uhr, Telefon: 07851 9487 5599, Mobil: 01525 6828301
- in **Lahr** beim Caritas-Verband, Bismarckstr. 82, jeden zweiten Donnerstag im Monat von 14 bis 16 Uhr, Telefon: 07821 95449 2299,Mobil: 01525 6828304
- und in **Offenburg** bei der AWO, Hauptstr. 58, mit der Patientenfürsprecherin, jeden vierten Mittwoch im Monat von 14 bis 16 Uhr, Telefon: 0781 805 6699, Mobil: 01525 6828303.

Das Angebot der IBB-Stelle ist unverbindlich und kann ohne Anmeldung genutzt werden. Als Schutzvorkehrung wird gebeten einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die Mitarbeiter der Beratungsstelle unterliegen der Schweigepflicht und beraten vertraulich und kostenlos. Eine Rechtsberatung findet nicht statt.

Die Selbsthilfegruppe „Demenzerkrankungen" im Ortenaukreis sucht neue Mitglieder
Demenzerkrankungen, etwa Alzheimer Demenz, können auch schon frühzeitig und nicht erst in hohem Alter beginnen. Wenn die Erkrankung bereits während der aktiven Arbeitszeit beginnt, sind die auftretenden Probleme und Schwierigkeiten noch vielfältiger als im Rentenalter. Die Selbsthilfegruppe richtet sich an Menschen, die an Demenz erkrankt sind und deren Partner, die teilweise noch im Berufsleben stehen. Die Gruppe soll Betroffenen und Partnern die Möglichkeit bieten, sich über Schwierigkeiten im Alltag auszutauschen und Erfahrungen und Wissen zu teilen.
Informationen zur Gruppe gibt es bei der Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen des Landratsamts Ortenaukreis unter der Telefonnummer 0781 805 9771.

Stadt Offenburg

Absage Roger Siffer Sommertour - die Roger Siffer Sommertour muss 2021 ersatzlos abgesagt werden
Die alljährliche Sommertour des elsässischen Kabarettisten und Musikers Roger Siffer kann auch in diesem Jahr Coronabedingt nicht stattfinden. Der ursprüngliche Termin wäre der 24.07.21 gewesen. Leider müssen die Offenburger*innen u. Bürger*innen der Umgebung dieses Jahr erneut auf die

traditionelle Einstimmung in die Ferienzeit im Bürgerpark verzichten. Das Kulturbüro Offenburg freut sich aber auf ein Wiedersehen im nächsten Jahr. Der neue Termin steht noch nicht fest, wird aber frühzeitig bekannt gegeben.

Finanzamt

Finanzamt Offenburg sucht Nachwuchsbeamte/innen
im mittleren und gehobenen Dienst
Jetzt bewerben
(Ausbildungs- & Studienbeginn Herbst 2022)
für einen systemrelevanten und krisensicheren Job
in der Steuerverwaltung Baden-Württemberg.
Nähere Informationen gibt es auf Wunsch bei einem Outdoor – Berufsinfo - Gespräch, gerne auch mit Eltern.
Bitte melde Dich unter **https://Kontakt.fv-bwl.de**
www.fa-offenburg.de oder unter
www.steuer-kann-ich-auch.de oder direkt bei der Ausbildungsleiterin C. Schmitt (Tel. 0781/12026-1389 bzw. 1085 bzw. E-Mail: ausbildung-14@finanzamt.bwl.de)

Psychologische Beratungsstelle

Erziehen ohne auszurasten
Geht das überhaupt?
Kinder erziehen ohne Schimpfen, Schreien und Ausrasten?
Ohne sich in eine endlose Kette von Konflikten zu verhaken?
Die Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes Offenburg bietet ab 08.10.2021 einen **Elternkurs** nach dem bewährten KESS-Konzept an. Der Kurs ist angelegt für Eltern mit Kindern bis 10 Jahren.

Er vermittelt viele praktische Anregungen für den Familienalltag. Und noch wichtiger: Eine Einstellung, die das Zusammenleben in der Familie erleichtert.

Der Kurs umfasst 5 Elternabende zu folgenden Terminen (freitags): 08.10. / 15.10. / 22.10. / 29.10./
Herbstferien / 12.11.2021, jeweils von 19.30 bis 22.00 Uhr.

Durchgeführt wird er in den Räumen der Psychologischen Beratungsstelle in Offenburg, Okenstr. 26 (Caritas-Haus gegenüber Telekom). Die Teilnahmegebühr beträgt 75 € für Einzelpersonen, 130 € für Elternpaare.

Geleitet wird der Kurs von Bernadette Bix-Schweizer, Diplom-Sozialpädagogin (FH).

Es sind noch Plätze frei!

Ein Zuschuss über das Landesprogramm „Stärke“ ist möglich.

Anmeldungen bitte an die Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Tel.: 0781/7901-20.

Fundsachen

- 1 Schlüsselbund mit braunem Anhänger (Bühlweg Richtung Käfersberg)
- 1 Kette mit Anhänger
- 1 Ring im Pflanzbeet bei der Schule
- 1 Brille

Kindergarten, Schule und Weiterbildung

Kindertagesstätte St. Elisabeth Ortenberg

Wir haben noch freie Stellen!

FSJ/BFD Freiwilligendienste der Caritas in Baden
Jahrgang 2021/22

Für die Freiwilligendienste des Diözesan-Caritasverbands für die Erzdiözese Freiburg haben wir in unserer Einrichtung noch freie Stellen.

Tätigkeiten im Freiwilligendienst:

- Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte
- Mitarbeit in der Gruppe, bei Veranstaltungen und Projekten
- Mitgestalten von pädagogischen Angeboten
- Begleitung der Kinder in ihren individuellen Lern- und Entwicklungsschritten
- Mithilfe bei der Verpflegung von Kindern
- Teilnahme an Teambesprechungen
- Hauswirtschaftliche Tätigkeiten

➢ Wir bieten mehrere FSJ-Plätz:
Im Wald, der Krippe und im Kindergarten

Rahmen des Freiwilligendienstes:

- **Dauer**: klassisch 11-12 Monate, flexibel 6-18 Monate
- **Beginn**: September/Oktober
- **Unsere Leistungen**:
  - Taschengeld
  - Sozialversicherung
  - Seminare
  - Bescheinigung, Zeugnis
  - Tolle Erfahrungen fürs Leben

Jetzt bewerben!

Nähere Informationen gibt es

in unserer Einrichtung

Katholische Kita St. Elisabeth
Obere Matt 13
77799 Ortenberg

oder unter

Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.
Referat Freiwilligendienste
Tel. 0781 96750-130
freiwilligendienste-offenburg@caritas-dicv-fr.de
www.freiwilligendienste-caritas.de

Montessori Zentrum Ortenau e.V.

Elterninitiative vom Montessori Zentrum Ortenau e.V. startet Spendenaktion für betroffene Familien der Hochwasserkatastrophe
Die Bilder der überfluteten Straßen und Ortsteile in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen sind schockierend. Für die Betroffenen ist nichts mehr so, wie es einmal war. Familien stehen buchstäblich vor den Trümmern ihrer Existenz – besonders für Kinder eine traumatisierende Situation. Die Eltern und Mitarbeiter*innen im Montessori Zentrum Ortenau e.V. (MZO) haben sich deshalb spontan dazu entschieden, Geldspenden zu sammeln, um den Wiederaufbau und die Reparaturen finanziell zu unterstützen. Engagierte MZO-Eltern laden daher am Samstag, den 31.07.2021 zum Flohmarkt auf dem Außengelände des MZO in die Burdastraße ein. Das Motto der Hilfsaktion lautet „Helfen Sie uns zu helfen“. Initiatorin Linda Schneider, Mutter im MZO, ruft dazu auf, den Flohmarkt zahlreich zu besuchen und großzügig zuzugreifen. Sie freut sich sehr über die große Hilfsbereitschaft im MZO: „Um den Flohmarkt so rasch auf die Beine stellen zu können, braucht es viele Helfer*innen“. Die Besucher*innen erwarten hochwertiges Spielzeug und Kinderkleidung. Der gesamte Erlös geht an betroffene Kinder und Familien.

„Unseren Kindern leben wir damit vor, wie wichtig es ist, ein Stück weit Verantwortung für unsere Gesellschaft zu übernehmen und zu handeln.“, sagt Franziska Aehlen, Elternbeiratsvorsitzende des MZO. Eigenverantwortliches Handeln im Sinne nachhaltiger Entwicklung ist eine der großen Leitlinien der Einrichtung.

Unter Berücksichtigung des Hygienekonzepts der Corona-Pandemie wird der Flohmarkt auf dem Parkplatz des MZO stattfinden und somit allen notwendigen Vorsichtsmaßnahmen gerecht werden.

Aufgrund der begrenzten Parkplatzsituation bitten die Organisator*innen, wenn möglich mit dem Fahrrad vorbeizukommen oder die öffentlichen Parkplätze in Albersbösch zu nutzen.

Wann: Samstag, 31.07.2021, 10.00h bis 16.00h

Wo: Albersbösch, Montessori Zentrum Ortenau e.V., Burdastr. 9 auf dem Parkplatz neben dem Gebäude

Bildungszentrum Offenburg

Bewegen statt schonen - Präventionskurse
Mit einem ganzheitlichen Trainingsprogramm, geleitet von Rückentrainer und Heilpraktiker Rolf Birk, kräftigen Teilnehmende ihre rumpfstabilisierende Bauch-, Rücken- und Beinmuskulatur. Mobilisations- und Dehnungsübungen für verspannte Muskelpartien sind ebenfalls Schwerpunkte dieses Kurses. Verschiedene Übungsgeräte sowie Pilates-Elemente bringen Abwechslung in die Stunden.

Teilnehmende lernen unterschiedliche Bewegungs- und Entspannungsformen zur Körperwahrnehmung kennen, um ihr Haltungsbewusstsein zu verbessern.

Die Kurse finden jeweils mit zehn Terminen in der Festhalle Windschläg, Oberrothweg 16 statt: dienstags vom 24. August bis 26. Oktober 10:30 – 11:30 Uhr, donnerstags vom 26. August bis 28. Oktober, 9:10 – 10:10 Uhr oder 10:20 – 11:20 Uhr, Teilnahmegebühr beträgt 80 Euro. Die Kursgebühren werden in der Regel von den Krankenkassen erstattet.

Anmeldung bis 11. August und weitere Informationen im Bildungszentrum Offenburg, Kath. Zentrum St. Fidelis, Straßburger Str. 39, 77652 Offenburg, Tel. 0781 925040, info@bildungszentrum-offenburg.de, www.bildungszentrum-offenburg.de.

Vereine und Organisationen

Feuerwehr Ortenberg
www.ffw-ortenberg.de

Probe
Die nächste Probe –Gruppe C- findet am Montag, 26.07.2021 um 19:30 Uhr statt.

Soziales Netzwerk Ortenberg e.V.
www.sono-ortenberg.de

Soziales Netzwerk Ortenberg e.V.
www.sono-ortenberg.de

Auch weiterhin möchten wir gerne möglichst umfangreich für Sie da sein getreu unserem Motto „Ein Dorf hilft sich selbst“.

Grundschulkinderbetreuung
Nachdem der Schulunterricht wieder zur gewohnten Präsenzform zurückkehren konnte, findet auch die Betreuung durch SoNO wieder wie gewohnt den Nachmittag über bis 16:10 Uhr statt. Coronabedingt bleibt es jedoch bis zum Schuljahrsende bei der Regelung, dass die Kinder nach Klassenstufen getrennt betreut werden.

Projekt Nachbarschaftshilfe / ambulante Dienste
Interesse an einer stundenweisen häuslichen Betreuung für sich selbst oder einen betreuungsbedürftigen Angehörigen? Rufen Sie einfach unter 0781/97 05 89 88 an (Renate Rieder) oder Email: ambulante-dienste@sono-ortenberg.de Auch in Corona-Zeiten können unter Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsbedingungen zahlreiche Hilfen in der eigenen Häuslichkeit angeboten werden.

Weitere Kontaktmöglichkeiten und Informationen: Homepage: www.sono-ortenberg.de Email- Adresse: info@sono-ortenberg.de Tel. Nr. der Geschäftsstelle: 97 06 33 00.

Die **Geschäftsstelle** im Untergeschoss des Rathauses (Dorfplatz 1) hat Di und Do jeweils von 10-13 Uhr geöffnet. Ihre Anliegen außerhalb der Öffnungszeiten können Sie auf den Anrufbeantworter sprechen. Diese werden weitergeleitet bzw. so bald als möglich bearbeitet. Postalisch erreichen Sie uns neu unter folgender Adresse: SoNO e.V., Dorfplatz 1, 77799 Ortenberg (Rathaus)

Turnverein 1903 Ortenberg e.V.
www.tvortenberg.de

Sportabzeichen 2021
Wir wollen die Ferienzeit wieder nutzen uns sportlich zu betätigen. Hierfür sind die Übungen und Disziplinen für das Sportabzeichen eine willkommene Möglichkeit. Laufen, Springen, Kugel - oder, Steinstoßen, Radfahren und Schwimmen sind für Jedermann/Frau sportliche Betätigungen zur Steigerung der allgemeinen Fitness und Gesundheit. Aufgrund neuer Regelungen zur Erlangung des Sportabzeichens kann das Sportabzeichen in Bronze, Silber oder Gold abgelegt werden. Die bisherige Disziplin Schwimmen ist nicht mehr notwendig, es muss nur noch die Schwimmfähigkeit nachgewiesen werden. Die einzelnen Übungen sind im Bereich Ausdauer; Kraft; Schnelligkeit und Koordination zu erbringen. Nähere Informationen erhält man vor Ort im Schaiblestadion

Zur Sportabzeichenaktion laden wir auch alle Mitbürgerinnen und Mitbürger von Ortenberg, die nicht Mitglieder im Turnverein Ortenberg sind, herzlich ein.

Schauen Sie doch einmal vorbei, wir treffen uns jeden Freitag während der Schulferien von **18:00 Uhr** bis **20:00 Uhr** im Heinrich-Schaible-Station in Offenburg.

Abnahmeteam:

Daniela Leiser	0781/9267508
Gerhard Riedinger	0781/31732
Karl-Heinz Treiber	0781/33994
Jürgen Müller	07803/7468
Bernhard Harter	0781/36580

Leichtathletik
Nach langer Pause nahmen am 04. Juli Stella Beyer, Olivia Pranjic, Rosemarie Millinger, Elisa Tröndle und Daniel Seifert an den Kreismeisterschaften in Zell a. Harmersbach teil. Trotz einiger Wetterkapriolen und einer halbstündigen Unterbrechung des Wettkampfs erkämpften sich alle gute Ergebnisse und Plätze.
Weitsprung: Elisa Tröndle 5.Platz, Stella Beyer 4.Platz, Rosemarie Millinger 3. Platz, Olivia Pranjic 2. Platz, und Daniel Seifert 2. Platz.
Hochsprung: Elisa Tröndle 6. Platz, Rosemarie Millinger 5. Platz, Stella Beyer 3. Platz, Olivia Pranjic 2. Platz.
Sprint: Elisa Tröndle 6. Platz, Stella Beyer 4. Platz, Rosemarie Millinger 3. Platz, Olivia Pranjic 1. Platz, Daniel Seifert 1. Platz.
In der 4x75m Staffel erreichten die Mädels den 1. Platz.
Zum ersten Mal nahm die Gruppe beim Speerwurfwettkampf teil und dies mit tollen Ergebnissen:
Rosemarie Millinger 1. Platz (23.21m) Olivia Pranjic 2 .Platz (20,78m) Stella Beyer 3. Platz (17.58m)
Mit einer kleinen Gruppe starteten wir noch vorsichtig in eine hoffentlich doch längere Saison.
Herzlichen Dank den teilnehmenden Jugendlichen und den Eltern für die Unterstützung.

Sportverein Ortenberg
www.svortenberg.de

Vorbereitung Saison 2021/2022
Im Rahmen der diesjährigen Saisonvorbereitung bestreitet der SV Ortenberg folgende Vorbereitungsspiele:

Samstag 24.07., 17.30 Uhr
Pokalqualifikation
SF Goldscheuer – SV Ortenberg

Sonntag 01.08., 17.30 Uhr
Bei Weiterkommen 1. Pokal-Hauptrunde
SV Ortenberg – SV Bad Peterstal

Dienstag 10.08., 19:30 Uhr
SV Ortenberg – SC Sand

Samstag 14.08., 17.30 Uhr
SV Appenweier – SV Ortenberg

Schützengesellschaft Ortenberg
www.sg-ortenberg.de

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG
Herzlichen Dank an alle Helfer und Organisatoren die zum Gelingen unserer Jahreshauptversammlung beigetragen haben. Nach 8 Monaten Stillstand gab das aufmunternde Grußwort von Bürgermeister Markus Vollmer neuen Mut.
Ein großes Kompliment geht auch an unsere Küchenmannschaft mit Hans-Dieter Scheel an der Spitze für die hervorragende Versorgung.

FERIENPROGRAMM „Auf den Spuren von Robin Hood“
Gleich zu Beginn der Ferien wird am **Samstag, 31. Juli 2021 ab 10 Uhr** das beliebte Ferienprogramm für die Ortenberger Kinder durchgeführt.
Das Programm ist bereits überbucht. Sollte ein Kind, das einen Platz ergattert hat, nicht kommen können, bitten wir dies so rechtzeitig wie möglich mitzuteilen, damit wir die Kinder auf der Warteliste benachrichtigen können.

Termine:
Sa. 31.07.2021, nach dem Ferienprogramm
ab 16:00 Uhr - Böllertraining im Steinbruch
ab 18:00 Uhr - Grillabend ebenfalls im Steinbruch
Fr. 06.08.2021,
15:30 Uhr – Ferienprogramm für die Kinder aus Ohlsbach.
Sa. 21.08.2021 – Ferienprogramm für die Kinder aus Ohlsbach

GUT SCHUSS & ALLE INS GOLD

Weitere Informationen im Internet unter
www.sg-ortenberg.de

Musikverein Ortenberg

Instrumentenwerkstatt 2021- Ihre Musikschule für´s Dorf im Musikverein Ortenberg
Auch wenn der Tag der Musik schon zum 2. Mal der Pandemie zum Opfer fiel, konnten am vergangenen Montag nunmehr musikinteressierte Kinder und Jugendliche ihr Wunschinstrument endlich wieder in Aktion erleben: Die Bläserjugend stellte in ihrer Instrumentenwerkstatt den Klangkörper des Blasorchesters von der Oboe bis zur Tuba für kleine und große Zuhörer vor.

Gleich 27 Kinder mir ihren Familien begrüßte auf dem Dorfplatz Jugendvorstand Benedikt Vollmer, der sich über den großen Zuspruch sehr erfreut zeigte. Den Auftakt machte Barbara Frei mit ihrer Klarinette, die auch das Vororchester leitet, mit der Melodie der Katze aus „Peter und der Wolf“.
Dass ein Waldhorn eine Rohrlänge wie eine Tuba hat, lernten die Anwesenden beim Beitrag von Viktoria Vollmer mit ihrem Waldhorn, bevor ihre Schwester Friederike die Trompete vorstellte. Informationen rund um das Ausbildungskonzept gab zwischen den Beiträgen immer wieder Jugendkoordinatorin Melanie Herp.

Luis Vollmer stellte seine Tuba zum Größenvergleich neben Blockflötenkind Emilia Harter, der das größte Instrument im Orchester fast bis zum Hals reichte. Als i- Tüpfelchen zum Abschluss spielte Theo Lang am Xylophon ein Stück aus „Erinnerungen an Zirkus Renz“, begleitet von Adrian Hoffmann am Schlagzeug. Kein Wunder, dass die Schlaginstrumente anschließend von den Kindern begeistert ausprobiert wurden.

Interessierte Kinder und ihre Eltern können sich über das Ausbildungskonzept und das rege Vereinsleben auch im Jugendbereich auf der Internetseite des Musikvereins ein Bild machen. Dort können auch der aktuelle Flyer , sowie Anmeldungen unter www.MV-Ortenberg.de heruntergeladen werden.

Auftritt des Vororchesters beim Seniorenzentrum Sternenmatt am 26. Juli
Das gemeinsame Vororchester der Stadtkapelle Offenburg und des Musikverein Ortenberg bestreiten am kommenden Montag, den 26. Juli 2021 um 18:15 Uhr ein kleines Unterhaltungskonzert vor dem Seniorenzentrum Sternenmatt.

Die Kinder und Jugendlichen freuen sich darauf, erstmals in diesem Jahr unter Leitung von Dirigentin Barbara Frei wieder ihr Können zu zeigen.

Auch wenn der Auftritt im Freien stattfindet, müssen selbstverständlich die Hygieneregeln eingehalten werden.

Fasentgemeinschaft
Freies Montenegro 1907/65 e.V.
Bachbrägel Montenegro

Amtsblatt 23.07.2021
Fasentgemeinschaft Freies Montenegro 1907/ 65 e. V.
Liebe Montenegrinerinnen, liebe Montenegriner,
in den vergangenen Monaten war unser Vereinsleben durch die Corona-Pandemie spürbar eingeschränkt. Gott sei Dank spüren wir so langsam das es wieder aufwärts geht. Wir wollen Euch heute über die nächsten Termine/Veranstaltungen informieren.

Rückblick Putzaktion Vogtskeller
Unser Vogtskeller, die Heimatstube und das Backhäusle sowie die Außenanlagen wurden wieder auf Vordermann gebracht. Ein Teil unserer Bachbrägelanwärter haben uns dabei tatkräftig unterstützen, ein großes Dankeschön an dieser Stelle.

Mitgliederversammlung 2020/2021
Unsere Mitgliederversammlung mit Aufnahme der neuen Maskenträger haben wir am Freitag, den 10. September 2021 in der Festhalle Ortenberg geplant, nähere Infos dazu folgen.

Frauengemeinschaft Ortenberg

Heute: Fahrradtour
Hallo liebe Frauen,
nachdem einige Aktivitäten, besonders im Freien. wieder möglich sind möchten mit unserer Fahrradtour starten.

Herzliche Einladung zu unserer diesjährigen Radtour.

Treffpunkt ist **heute (23.07.) um 17:30 Uhr** bei gutem Wetter auf dem Dorfplatz

Nach der Tour werden wir uns bei einer gemütlichen Einkehr im Schaible-Stadion (Außen-Gastronomie) stärken.
Nicht lange überlegen, einfach „mitradeln".

Wer nicht mit dem Fahrrad mitfährt, kann auch gerne ab ca. 19:00 Uhr direkt dorthin kommen.

Wir freuen uns auf ein Wiedersehen und hoffen auf schönes sommerliches Wetter!

Frauen-Treff Ortenberg e.V.

Liebe Vereinsmitglieder,
endlich ist es möglich, aufgrund der aktuellen Situation und der entsprechenden Lockerungen, Euch zu einem Treffen „unter freiem Himmel" einladen zu können.

Wir haben für Donnerstag, **29.07.21 ab 17.30 Uhr** in der Gartenwirtschaft des Gasthauses **Bleiche** Plätze reserviert und freuen uns auf ein Wiedersehen mit Euch.

Natürlich nur bei gutem Wetter, auf das wir hoffen.

Um planen zu können, bitte wir um **Anmeldung bis zum 26.07.2021** bei B. Litterst Tel. 37455

Gerne holen wir Euch daheim ab.

Euer Vorstandsteam

Akkordeon-Spielring Zell-Weierbach/ Rammersweier

Sommerhock als musikalischer Sommerabend
Endlich wieder Live-Musik!
Der Akkordeonspielring Zell-Weierbach/ Rammersweier lädt zum diesjährigen „Sommerhock" am Freitag, 23.07.2021 auf dem Rathausplatz/ Alter Schulhof in Zell-Weierbach ein.
Nachdem aufgrund der Pandemie der letztjährige Sommerhock und in diesem Jahr auch das traditionelle Frühjahrskonzert ausfallen mussten, melden wir uns nun zurück.
Fast eineinhalb Jahre ist es her, seit das 1. Orchester vom Akkordeon-Spielring seinen letzten Auftritt hatte. Aus diesem Grund haben wir uns den kommenden Sommerhock zum Anlass genommen, ein Open-Air-Konzert zu spielen, für das ein umfangreiches Unterhaltungsprogramm einstudiert wurde. Unser Dirigent Patric Jockers hat zusammen mit den Spielern des 1. Orchesters in der Kürze der Zeit ein abwechslungsreiches Programm erstellt, das verschiedenste Musikstile abdeckt und für jeden Geschmack etwas bietet.
Für den zweiten Teil unseres musikalischen Sommerabends haben wir als Gastorchester das Harmonika Orchester Jockers aus Kehl/Kork gewinnen können, das ebenfalls unter der Leitung von Patric Jockers den Abend musikalisch abrundet. Auch hier darf man ein vielseitiges Unterhaltungsprogramm erwarten.

Damit neben der musikalischen Darbietung das Kulinarische nicht zu kurz kommt, wird auch für das leibliche Wohl gesorgt sein. Nach Ausarbeitung eines Hygiene-Konzepts und unter Einhaltung der Corona-Auflagen werden Speisen vom Grill und erfrischende Getränke angeboten.
Natürlich sind auf dem Festplatz nach der gültigen Corona Verordnung entsprechende Regeln einzuhalten. Ein Abstand von 1,5 m ist am Eingang, an der Bedientheke, an den Biertischgarnituren und im Sanitärbereich zwischen haushaltsfremden Personen einzuhalten. Für Personen aus einem Haushalt gilt die Abstandsregel nicht. Da auf dem Festplatz weniger als 300 Personen Sitzgelegenheit haben muss an den Biertischgarnituren kein Mundnasenschutz getragen werden.
Die Einhaltung der Regeln ist zu Ihrem und unserem gesundheitlichen Wohlbefinden. Helfen wir alle mit die Inzidenzstufe 1 möglichst lange beizubehalten.

Damit steht der gemütlichen und hoffentlich noch trauten Festatmosphäre nichts im Weg.

Beginn ist um 17 Uhr, die Orchester spielen ab 18 Uhr. Der Sommerhock findet nur bei trockenem Wetter statt.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Ihr Akkordeon-Spielring Zell-Weierbacb / Rammersweier

Verbraucherzentrale

HANDWERKER-ÄRGER MIT DER PHOTOVOLTAIK-ANLAGE?
Verbraucherzentrale will unseriöse Handwerksbetriebe unter die Lupe nehmen
- Beschwerden über Zahlungsvereinbarungen von Handwerksbetrieben häufen sich
- PV-Sektor bereits im Fokus wegen dubiosen Telefon- und Haustürge-schäften
- Verbraucher:innen sollen sich mit ihren Erfahrungen melden

Nach vielfachen Beschwerden über unseriöse Handwerksbetriebe, die dubiose Zahlungsvereinbarungen mit Verbraucher:innen trafen oder mangelhafte Dienstleistungen erbrachten, startet die Verbrau-cherzentrale Baden Württemberg nun einen Aufruf an Betroffene, die Probleme beim Erwerb von Photovoltaik-Anlagen haben oder hatten.

Immer wieder erhält die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg Be-schwerden von Verbraucher:innen über Vorkasse bei Werkverträgen, ext-rem verzögerter Vertragserfüllung oder verweigerte Sachmängelhaftung. Eigenheimbesitzer:innen beklagen sich über dubiose Zahlungsvereinba-rungen mit Firmen, die PV-Anlagen verkaufen und mangelhaft einbauen, die PV-Anlagen am Telefon oder an der Haustüre verkaufen wollen und unseriöse Angebote machen. Oft ist der Preis zu hoch angesetzt, die Mon-tage der Anlage mangelhaft.

OFT MANGELHAFTE AGB IN VERTRÄGEN
„m die Probleme genauer unter die Lupe nehmen zu können, möchten wir Betroffene bitten, sich bei der Verbraucherzentrale zu melden, wenn sie Problemen mit dem Kauf oder Einbau von Photovoltaik haben oder hat-ten“, sagt Matthias Bauer, Abteilungsleiter Bauen Wohnen, Energie der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg. Oft hake es nämlich schon an rechtswidrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von dubiosen Handwerksunternehmen. Betroffene sollen der Verbraucherzentrale des-halb gerne Unterlagen, auch anonymisiert, wie Angebote, Rechnungen und AGB zukommen lassen. Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V. Handwerker-Ärger mit der Photovoltaikanlage? 2 I 2

„Problematische Fälle gibt es zurzeit vermehrt auch im Zusammenhang mit Photovoltaik-Anlagen. Deshalb ist es wichtig, dass sich Verbraucherin-nen und Verbraucher melden, damit wir uns einen Überblick verschaffen und gegen rechtswidriges Verhalten vorgehen können“, so Bauer weiter.

Link zur Beschwerdeseite für Verbraucher:innen:
www.vz-bw.de/Beschwerde-PV

Critical Mass-Radeln

Critical Mass in Offenburg nimmt wieder Fahrt auf
Auch im Juli rollt die Kritische Masse wieder durch Offenburg und demonstriert für „Mehr Platz fürs Rad!“ - wie gewohnt am letzten **Freitag** im Monat, dem **30.07.** Los geht es **um 18 Uhr am Historischen Rathaus Offenburg.** Alle, die auch ein Zeichen für die Verkehrswende setzen möchten, sind herzlich eingeladen mitzufahren. Die Demonstration dauert 45 bis 60 Minuten.

Schwarzwaldverein Offenburg

Schwarzwaldverein Offenburg
Do 22.07. * Seniorenwanderung von Freudenstadt nach Klosterreichenbach**
Mit der Bahn geht es nach Freudenstadt. Von dort wandern wir durch den Wald bis zum Wegweiser Schönblickwegle. Hier folgen wir dem Weg weiter Richtung Klosterreichenbach über den Rußenkopf und den Rosenberg. Bei der Zimmerplatzhütte ist ein toller Rastplatz mit umwerfendem Panoramablick. Hier legen wir eine Pause ein. Danach beginnt der Abstieg auf einem schmalen Fußpfad über das Rosenbergwegle. Wir folgen dem Dornstetter Weg nach Klosterreichenbach, wo eine Einkehr geplant ist. Gäste sind willkommen.

Wanderstrecke: ca. 10 km, HM 125 auf und 330 ab

Treffpunkt und Uhrzeit werden bei der verbindlichen Anmeldung von den Wanderführenden bekanntgegeben, begrenzte Teilnehmerzahl

Führung: Sophie und Ewald Küsters, Tel. 0781 20554175

So. 25.07. „Kaffee im Grünen“, Sternenhütte von 14:30 bis 17:30 Uhr
Hüttendienst: Ute Gießler und Sabine Fels
Gäste sind willkommen. Spaziergang zum „Kaffee im Grünen“ am Wolfspfad. Ca. 30-minütiges Gehen vorwiegend im Schatten. Treffpunkt um 15 Uhr am Sportplatz in Rammersweier (Waldesrand an der Durbacher Straße). Führung und Anmeldung: Marita Schaller - 0781 66324

Schwarzwaldverein Zell-Weierbach

Nordic Walking beim Schwarzwaldverein
Der „Schwarzwaldverein Zell-Weierbach e.V.“ unternimmt am **24.07.2021** eine Nordic-Walking-Tour. Der Beginn ist um **07:30 Uhr, Dauer ca. 2 Stunden** im Zeller-Wald. Treffpunkt ist am Vereinsheim „Walensteinhütte“ in Offenburg – Zell-Weierbach. Eine Anmeldung ist beim Walking-Trainer wegen der Corona-Vorschriften vorher zwingend erforderlich. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Bitte Anmeldung und Anfragen an den Walking-Trainer Andreas Brucksch, Mobil: **0157 56185817** oder per e-mail: **andreas-brucksch@swv-zell-weierbach.de**

Euer Schwarzwaldverein im „Offenburger Rebland“.
Mehr: www.swv-zell-weierbach.de

SKM-Gruppe Gengenbach
www.skm-ortenau.de
www.kath-vorderes-kinzigtal.de

www.skm-ortenau.de
www.kath-vorderes-kinzigtal.de

Rechtliche Betreuung, das ist persönliche Vertretung und Hilfe bei kranken und pflegebedürftigen Menschen, bestellt durch das Amtsgericht.

Freiwillig- und sozialengagierte Menschen sind im SKM-Ortenau e.V. aktiv. Sie stehen kranken und pflegebedürftigen Menschen bei.

Sie möchten mehr darüber erfahren?
Fragen Sie an bei Herrn Heribert Frei, SKM Gengenbach, Tel. 07803/5868 und bei der Geschäftsstelle des SKM-Ortenau e.V. in Offenburg unter Tel.: 0781/990993-12, Frau Ingrid Isen.

FWE Spoleto e.V.

Di. 27.07.2021 Eucharistiefeier für Trauernde (18.30 – 19.30 Uhr). Dieser Gottesdienst möchte der Trauer in einem und den Verstorbenen Raum geben. Bei Gesprächsbedarf, bitte vorher Bescheid geben.

Mo. 02.08.2021 Portiunkula-Tag, Weihetag der Portiunkula-Kapelle in Assisi (Italien), in Assisi ist dies der Tag der großen Vergebung. Beginn 16.00 Uhr im Haus La Verna – Assisi-Kapelle, 17.00 Uhr Möglichkeit zu einem Gespräch oder Beichtgespräch. Ab 18.00 Uhr findet eine Prozession zur Portiunkula-Kapelle statt, die im Jahre 1992 hier auf dem Abtsberg gebaut wurde, 18.30 Uhr Eucharistiefeier. Leitung: Sr. M. Stefanie Oehler, Pater aus Zell a.H.; **um Anmeldung wird gebeten.**

Vorankündigung:
Fr. 27.08. – So. 29.08.2021Wozu Franz von Assisi moderne Menschen ermutigt. Jahrelange Sinnsuche eröffnete ihm eine neue Sicht von Welt, Gesellschaft, Mensch und Gott. Es werden Grundtexte des Bruders erschlossen, entdeckt, wie sein Leben in die Tiefe fand und Weite gewann, so sehr, dass er heute alle Religionen verbindet. Referent: Bruder Nikolaus Kuster **Anmeldung mit Kurs Nr.: 50733**

Mo. 30.08. – Fr. 03.09.2021 „Wenn es dir gut tut, dann komm!" Miteinander Leben und Arbeit teilen..... Ora et labora (bete und arbeite) wechseln sich in einem gesunden Rhythmus ab. Der Nachmittag ist frei für persönlich gestaltete Erholung. Leitung: Sr. M. Stefanie Oehler **Anmeldung mit Kurs Nr.: 50734**

Auskunft und Anmeldung: Haus La Verna, Spoleto e.V., Auf dem Abtsberg 4a, 77723 Gengenbach, Tel: 07803/601445, E-Mail: info@spoleto-gengenbach.de,
Internet: www.spoleto-gengenbach.de

Wir schenken Ihnen 2 Anzeigen!

6 Anzeigen schalten – 4 Anzeigen bezahlen

Unsere **SOMMERAKTION** gilt vom **30. Juli** bis **17. September 2021!**

Buchbare Kalenderwochen
30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37

Buchen Sie schnell und profitieren Sie von unserer Aktion!

Ihre Anzeigenberaterin vor Ort:
Silke Wickert
Telefon: 0781/504-1452
E-Mail: silke.wickert@reiff.de

Sommer RABATT AKTION nur für gewerbliche Kunden

reiff amtliche nachrichtenblätter.

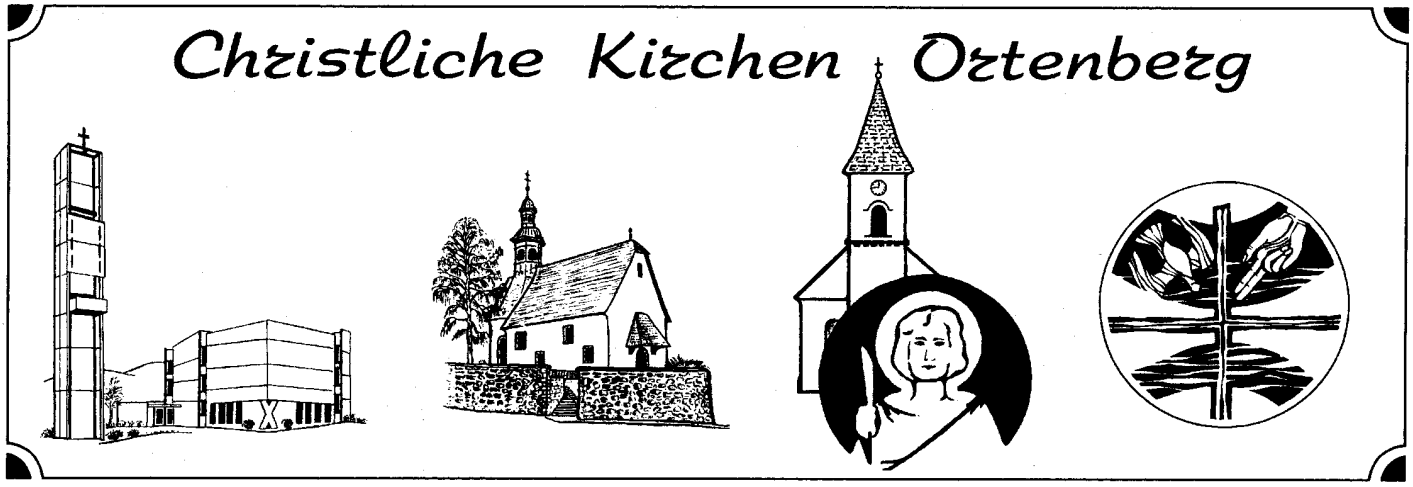

Pfarrgemeinde St. Bartholomäus Ortenberg

Gottesdienstordnung für die Zeit vom 24. Juli bis 01. August 2021

Samstag, 24. Juli - Hl. Christophorus
14.00 Taufe, Hl. Dreifaltigkeit Ohlsbach, von Malea Kuderer u. Emma Tolksdorf
15.30 Taufe, Hl. Dreifaltigkeit Ohlsbach, von Charlotte Benz

Sonntagvorabend, 24. Juli - 17. Sonntag im Jahreskreis
17.30 Beichte, St. Marien Gengenbach
18.30 Eucharistiefeier, Hl. Dreifaltigkeit Ohlsbach
18.30 Eucharistiefeier, St. Martin Gengenbach

Sonntag, 25. Juli
9.00 Eucharistiefeier, St. Georg Berghaupten
10.30 Ökumenischer Kindergottesdienst, Pfarrgarten Ortenberg, bei Regen muss der Gottesdienst leider entfallen
10.30 Eucharistiefeier, St. Bartholomäus Ortenberg
10.30 Eucharistiefeier, St. Marien Gengenbach
11.45 Taufe, Hl. Dreifaltigkeit Ohlsbach, von Lea Baumann u. Lena May
18.00 Musikalische Andacht zum Patrozinium , Bergle-Kapelle Gengenbach

Dienstag, 27. Juli
14.30 Seniorengottesdienst, Hl. Dreifaltigkeit Ohlsbach
18.00 Rosenkranzgebet, St. Bartholomäus Ortenberg
18.30 Eucharistiefeier, St. Bartholomäus Ortenberg
mit Gedenken an Jutta Münchenbach u. Josefine Lohrer - Anna u. Richard Vollmer - Karl Müller - Hildegard Leitermann - Margarethe Bieser - Lina u. Karl Sieferle und alle verstorbenen Angehörigen

Samstag, 31. Juli - Hl. Ignatius von Loyola
14.00 **Trauung, St. Bartholomäus Ortenberg**
Brautpaar Michelle Wernicke u. Matthias Kiefer

Sonntagvorabend, 31. Juli - 18. Sonntag im Jahreskreis
17.30 Beichte, St. Marien Gengenbach
18.30 Eucharistiefeier, Hl. Dreifaltigkeit Ohlsbach
18.30 Eucharistiefeier, St. Martin Gengenbach

Sonntag, 1. August
9.00 Eucharistiefeier, St. Georg Berghaupten
10.30 Eucharistiefeier, St. Bartholomäus Ortenberg
10.30 Eucharistiefeier, St. Marien Gengenbach
11.45 Taufe, St. Marien Gengenbach, von Pepe Klammer u. Lio Halsinger

Aus dem Leben der Kirchengemeinde

Ökumenischer Kindergottesdienst in Ortenberg
Endlich wollen wir wieder mit unseren Kindergottesdiensten starten. Wir laden alle Kinder mit ihren Eltern am nächsten Sonntag, 25. Juli, um 10.30 Uhr in den Pfarrgarten neben der Kirche ein. Gemeinsam werden wir uns wieder auf den Weg machen, Gottes Spuren in unserer Welt zu entdecken. Bringt euch bitte eine Picknickdecke mit. Bei Regen muss der Gottesdienst leider ausfallen.
Wir freuen uns auf Euch!

Pfarrblatt unserer Kirchengemeinde Vorderes Kinzigtal St. Pirmin
Am Sonntag erscheint das neue Pfarrblatt. Es liegt in der Kirche für Sie auf und kann auf unserer Internetseite www.kathvk.de gelesen und heruntergeladen werden. Das neue Pfarrblatt enthält aktuelle Informationen aus der Kirchengemeinde mit ihren Pfarreien.

Seniorenferien – noch 2 Plätze frei
Die Seniorenferien vom 1. bis 8 August finden wie geplant statt. Es sind noch 2 Plätze frei. Interessenten dürfen sich gerne im Pfarrbüro in Gengenbach melden.

Erstkommuniontermine 2022
Wir planen im Moment die Erstkommunionfeiern an den zwei Wochenenden nach Ostern. Ggf. müssen wir die Gruppen jeweils auf Samstag und Sonntag aufteilen, damit wir die Abstandsregeln einhalten können.

23./24.04.2021	Gengenbach und Ohlsbach
30.04./01.05.2021	Berghaupten und Ortenberg

Erlebnisgottesdienst—Termine 2021/22
Die Erlebnisgottesdienste gehen nach der Sommerpause weiter. Im Herbst starten wir mit der neuen Staffel unter dem Thema „Echt starke Frauen der Bibel".
Wer im Team dabei sein möchte, ist herzlich willkommen. Infos gibt es auf der Homepage oder persönlich bei Sonja Schelbert und Achim Schell.
An diesen Terminen finden die Gottesdienste statt:
10.10.2021—21.11.2021—16.01.2022—13.02.2022—13.03.2022—22.05.2022
03.07.2022

Kath. Kirchengemeinde Vorderes Kinzigtal St. Pirmin
Pfarrgemeinde St. Bartholomäus, Ortenberg, Offenburgerstr. 13
Telefon: Nr. 0781/32173, FAX Nr. 0781/9483509
e-mail: ortenberg@kathvk.de
www.kath-vorderes-kinzigtal.de
www.instagram.com/stpirmin
www.facebook.com/SEVorderesKinzigtal

Erwin Schmidt, Pfarrer – Tel. 07803/2274 –
E-Mail: erwin.schmidt@kathvk.de
Kaplan P. Josef Mandy, Tel. 07803 / 966 96 21 -
E-Mail: josef.mandy@kathvk.de
Pfarrer Roland Rettenmaier, Kooperator, Tel. 0781/32173 o. 07803/8051140 – E-Mail: roland.rettenmaier@kathvk.de
Gemeindereferent Achim Schell,
Tel. 07803/601227 - E-Mail: achim.schell@kathvk.de
Pastoralreferentin Sonja Schelbert
Tel. 07803/966 96 26 - E-Mail: sonja.schelbert@kathvk.de
Gemeindereferentin Brigitte Stertz,
Tel. 07803/966 96 22- E-Mail: brigitte.stertz@kathvk.de

Öffnungszeiten: Dienstag von 8.30 – 11.30 Uhr
Donnerstag von 15.00 – 18.00 Uhr.
Montag, Mittwoch und Freitag ist das Pfarrbüro geschlossen.

In dringenden seelsorgerlichen Notfällen:
Rufnummer: 0151 1006 4136

Ev.Pfarramt der Auferstehungsgemeinde

Freitag, 23.07.2021
16.00 Uhr Flötenkreis; Gemeindehaus, Hölderlinstr. 3

Samstag, 24.07.2021
10.00 Uhr bis 12.00 Uhr „KönigsKinder" – tanzen, singen, lachen mit Gott, für 6 bis 12-Jährige; Gemeindehaus, Hölderlinstr. 3

Sonntag, 25.07.2021
10.00 Uhr Gottesdienst (Pfr. Schmid-Hornisch); Auferstehungskirche; gleichzeitig Minigottesdienst im Gemeindehaus; anschließend Kirchenkaffee
Hinweis: Bei gutem Wetter findet der Gottesdienst im Grünen vor der Kirche statt.

Montag, 26.07.2021
15.00 Uhr Seniorengymnastik
nach Absprache Offenburger Kantorei

Dienstag, 27.07.2021
nach Absprache Offenburger KinderKantorei
nach Absprache Offenburger JugendKantorei

Sonntag, 01.08.2021
10.00 Uhr Gottesdienst (Pfr. Schmid-Hornisch); Auferstehungskirche

Hinweis zu den Gottesdiensten:
Gottesdienste aus der Auferstehungskirche finden Sie zusätzlich jeden Sonntag unter www.auferstehung-og.de

Ev. Pfarramt der Auferstehungsgemeinde
Pfarrer Dirk Schmid-Hornisch
Weingartenstraße 38
77654 Offenburg
Tel.: 0781 31109
Fax: 0781 9481035
E-Mail: auferstehungsgemeinde.offenburg@kbz.ekiba.de
Homepage: www.auferstehung-og.de

Keine Religion – der Freie Geist
Buchtipp: „Gott in uns - Der Freie Geist" / Gratisbroschüre „Gott finden! Wo? Wie?"
www.gabriele-verlag.com. Tel: 09391 / 504135.

Anzeigen Privat

Großer privater Garagenflohmarkt
Schallplatten, Bücher sowie „Grust und Krempel" aus mehreren Haushalten. **Am Samstag, den 24.07.2021 von 10-16 Uhr,** Bühlweg 19 (gegenüber Bühlwegkapelle), 77799 Ortenberg, Tel. 0176/74104928

RECHT UND RAT

RECHT, STEUERN & FINANZEN

	2		4	3				5
3						6	4	
1					6			7
	3	1	8			5	7	
5				2				4
	7	8			9	1	6	
6			1					3
	8	4						1
9				4	5		8	

Die Auflösung zu diesem SUDOKU finden Sie in dieser Ausgabe

BTG
BADISCHE TREUHAND GESELLSCHAFT

Neue Perspektiven
Kompetente Beratung
Individuelle Betreuung

Ihr Partner im Mittelstand für

- **Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung**
- **Betriebswirtschaftliche Beratung**
- **Unternehmensbewertung**
- **Unternehmensnachfolge**
- **Umstrukturierung**
- **Existenzgründung**

Deutschlands beste Wirtschaftsprüfer 2020/21 Mittelstand manager magazin

Sprechen Sie uns an!

BTG Badische Treuhand Gesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Stefanienstraße 47 · 77933 Lahr
Tel. 07821/2704-0 · Fax 2704-24
www.badischetreuhand.de

Sonderseiten in den Amtlichen Nachrichtenblättern

30.07.	Schönheit & Wellness	Anzeigenschluss 27.07.
06.08.	Unfall - wir helfen, wenn´s gekracht hat.	Anzeigenschluss 03.08.
13.08.	Im Trauerfall für Sie da	Anzeigenschluss 10.08.
13.08.	Immobilien	Anzeigenschluss 10.08.
20.08.	Im Alter gut versorgt	Anzeigenschluss 17.08.
27.08.	Die Bauprofis	Anzeigenschluss 24.08.

Möchten Sie Ihr Unternehmen auf diesen Seiten präsentieren?

Wir beraten Sie gern.
Telefon 07 81 / 504 -1456 · anb.anzeigen@reiff.de

reiff anb.

Jetzt Bürstner Wohnmobile in Kehl mieten!

Bürstner powered by rent easy:
Elsässer Str. 80
im Bürstner Service Center
77694 Kehl
Tel. 07851 / 85-955
rent@buerstner.com

Online buchen:
www.buerstner.com/rent

Buche jetzt deinen Sommer-urlaub !

Achtung Zahngold!
Zahle 60 € pro Zahn.
Komme gleich – zahle bar

Kaufe auch Zahnbrücken, versilbertes Besteck, Zinn- u. Kupfergeschirr, Goldschmuck, Modeschmuck, Armbanduhren, Pelze und Teppiche

Tel. 01573/4282237 od. 0761/46468

Experte für Dachrinnenreinigung

Preis Aktion

Kostenlose Dachrinneninspektion mit Video Aufzeichnung.
Wir saugen ihre Dachrinne frei.
Auch bei schwer zugänglichen stellen bis 14 m Höhe möglich. Ohne Leiter oder Hebebühne.
Für alle Gewerbe und Privatkunden
weitere Informationen finden Sie unter
www.myreinigung.de

myreinigung.de
Dienstleistungen rund um Ihre Immobilie.
0171/2763310

Starten Sie sicher in den Urlaub!
Spezialisiert auf Nissan-Fahrzeuge

- **Reparaturen an allen Fabrikaten**
- **Verkauf von Neu- und Gebrauchtfahrzeugen**

WERKSTATT DES VERTRAUENS 2021
ausgewählt vom Autofahrer

CITY AUTO SERVICE
Inhaber: Patrik End

Ortenberger Str. 30
77654 Offenburg
Tel. 0781/9555-0
info@cas-end.de

Immobilien

Pilot
sucht in **Offenburg + 5 km ein Haus bis 1,5 Millionen zum kaufen**
über **Postbank Immobilien GmbH.**
Telefon 0781 9200-16

Lieber „natürlich“ wohnen

- Neubau Holzständer- oder Steinbauweise
- **Gebäude**sanierung & Umbau
- Anbau & Aufstockungen
- Gewerbebau

Immer einen Schritt voraus
Systema Bau
Individueller **Hausbau**
www.**systema-bau**.de
Systema Bau GmbH & Co.KG | Burdastraße 6/1 | 77746 Schutterwald

DEN TAG GEMEINSAM VERBRINGEN.

Tagespflege in Offenburg und Bohlsbach

Der Tag beginnt mit einem leckeren Frühstück in guter Gesellschaft. Nach dem Mittagessen gibt es auf Wunsch eine Mittagsruhe und später einen gemütlichen Nachmittagskaffee.

› Montag bis Freitag 8.00 bis 16.30 Uhr mit Fahrdienst
› Gymnastik, Spaziergänge, Basteln, Backen, Spiele

Kommen Sie zu einem kostenlosen Schnuppertag und freuen Sie sich auf nette Menschen und liebevolle Betreuung.

Tagespflege Diakonie Sozialstation
Rammersweierstraße 118
77654 Offenburg
Tel. 0781 475-171

Tagespflege Bohlsbach
Bühlerfeldstraße 15
77652 Offenburg
Tel. 0781 96099-1401
www.pgw-og.de

Diakonie Mittelbaden

Stellenmarkt

Wir verstärken unser Team!

THERMOTEX

MITARBEITER FÜR FAHRDIENST (M/W/D)

AUSHILFE AUF 450€ BASIS | CA. 2X VORMITTAGS

Ihr Aufgabengebiet

- Fahrdienst
- Be- und Entladen (mit einer Elektroameise)
- leichte allgemeine Aufgaben

Frau Spinner freut sich auf Ihre Bewerbung: **espinner@thermo-tex.de**

THERMOTEX NAGEL GmbH
Schutterstraße 14 | 77746 Schutterwald
www.thermo-tex.de

Schwarzwald hotel
Gengenbach

Wir suchen ab sofort

- Rezeptionsmitarbeiter*
- Tagungsbetreuer*
- Restaurantleitung*
- Servicemitarbeiter*

*(m/w/d) Aushilfe, Teilzeit oder Vollzeit

Unsere Konditionen:
- Sicherer Arbeitsplatz auch in Zeiten der Pandemie
- Leistungsgerechte Bezahlung
- Gute Freitage- und Urlaubsplanung

Quereinsteiger sind bei uns herzlich willkommen!

Fragen und Bewerbungen direkt an:
direktion@schwarzwaldhotel-gengenbach.de
07803 93900

PARKINSON-KLINIK ORTENAU

Neurologisches Fachkrankenhaus
Behandlungszentrum für Bewegungsstörungen

Unsere Klinik verfügt über 61 Planbetten und ist auf die Behandlung von Parkinson-Syndromen sowie verwandter Bewegungsstörungen spezialisiert. Mit insgesamt 120 Mitarbeitern sind wir ein mittelständiges Unternehmen mit einer sehr guten Arbeitsatmosphäre.

Wir suchen ab 01.10.2021

eine/n Chefarztsekretär/in (m/w/d)

in Vollzeit (39 Wochenstunden)

Ihr Arbeitsfeld:

- Selbstständige Organisation/ Terminplanung des Chefarztbüros sowie der Chefarztambulanz
- Führung und Erledigung der chefärztlichen Korrespondenz
- Organisation und Mitarbeit im ärztlichen Schreibdienstes, Organisation des Archivs
- Vorbereitung von Fortbildungen und wissenschaftlichen Arbeiten

Unser Angebot:

- leistungsgerechte übertarifliche Bezahlung
- flexible Arbeitszeit
- interne und externe Weiter- und Fortbildungsmöglichkeiten
- angenehmes Betriebsklima

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an:

Parkinson-Klinik Ortenau
Personalabteilung
Kreuzbergstr. 12-16
77709 Wolfach
oder
info@parkinson-klinik.de

Telefonische Rückfragen bitte an unsere medizinische Leitung

Prof. Dr. W. Jost (Tel.: 07834/971-212)

Immobilien

GRUNDSTÜCKE GESUCHT!

Keine Maklerprovision

Gerne auch größere Flächen oder mit Abrissgebäuden
(07824) 65 97 266
ortenau@schwabenhaus.de

Schwabenhaus

8	2	6	4	3	7	9	1	5
3	9	7	5	1	2	6	4	8
1	4	5	9	8	6	3	2	7
2	3	1	8	6	4	5	7	9
5	6	9	7	2	1	8	3	4
4	7	8	3	5	9	1	6	2
6	5	2	1	7	8	4	9	3
7	8	4	6	9	3	2	5	1
9	1	3	2	4	5	7	8	6

Nasse Wände?
Feuchter Keller?

Ihr Sanierungsexperte für die Beseitigung von Feuchte- und Schimmelschäden an Gebäuden

Wir stellen ein:
Teamleiter/Bauhandwerker
(m/w/d)
aus Leidenschaft.
Komm zu uns ins Team!
hug@isotec.de

Abdichtungstechnik Joachim Hug
Alte Landstraße 40, 77749 Hohberg
07808 - 91 46 30 oder 0781 - 1 31 95 27
www.isotec.de/hug

ISOTEC®
Wir machen Ihr Haus trocken

Erdbeeren die schmecken

Malwina! Kirschen! Himbeeren!

Standort:
Bohlsbach B3 · Durbach (Best Western Hotel)
Verkauf:
Täglich von 10 – 18 Uhr

mahlengrund 1 · 77770 durbach-gebirg
fon [0781] 966 49 41 · martin-doll.de

Tägl. frische Erdbeeren bis August

martin doll durbach
obstbau · jahrgangs-brennerei

Stellenmarkt ....

Beeindruckende Zukunftschancen

Verpackungen, Werbemittel, Präsentverpackungen. Aus Papier, Karton, Wellpappe. Als mittelständisches Familienunternehmen mit über 800 Mitarbeitern an zwei Standorten zählen wir zu den innovativsten Faltschachtelherstellern in Europa. Werden Sie Teil unserer Erfolgsgeschichte und bewerben Sie sich für unseren Standort in Biberach als:

- **Produktionshelfer (m/w/d)**
- **Maschinenführer Stanzen (m/w/d)**
- **Maschinenführer Kaschieren (m/w/d)**

Das bieten wir Ihnen
- Eine intensive, zielgerichtete und ganzheitliche Einarbeitung
- 30 Tage Urlaub
- Zahlreiche Benefits die den Arbeitsalltag bereichern
- Eine wertschätzende Unternehmenskultur und ein angenehmes Arbeitsklima
- Berufliche Perspektiven und ein leistungsorientiertes Einkommen

Bewerben Sie sich jetzt!
Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen per E-Mail (max. Dateigröße 8 MB).
Kontakt: Marco Manna, Personalleiter, T +49 7835 7820, personal@karlknauer.de

www.karlknauer.de
karlknauerkg
karlknauerkarriere

KARLKNAUER
Beeindruckend anders

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
0 39 44 - 3 61 60 · www.wm-aw.de
Wohnmobilcenter Am Wasserturm

WIR KAUFEN JEDES AUTO
PKW, LKW, Busse, Transporter
Jede Marke · Jedes Alter · Jeder Zustand
Tel. 07231 18 21 60 5
oder 0176 284 461 42

Paella
Weiderindsteak
Landgasthaus
Krone Wild!
... die Badische Küche
Gerichte täglich ab 11.30 Uhr zum Mitnehmen!
Hauptstr. 28, 77799 Ortenberg, 0781/36711
www.krone-landgasthaus.de

Vignetten
für die Schweiz und Österreich

Übrigens: Auch den Sprit, die Verpflegung für die Tour und eine Profiwäsche danach erhalten Sie bei uns!

Direkt an der A5, Ausfahrt Lahr 56

GÜNTHER
Energie + Service

Tank- und Waschpark Lahr
Einsteinallee 2 • 77933 Lahr
Tel. 07821 / 9 06 89-0

www.guenther-lahr.de